Pol. civ.
34

Pol Civ. 34

Polit.

Em.

m

Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten überhaupt und besonders auf dem Lande

R

von

Friedrich Wilhelm Emmermann

Fürstlich Oranien=Nassauischem Kammerrathe, und korrespondirendem Mitgliede der kameralistisch=ökonomischen Societät zu Erlangen.

*

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Gießen 1814,

bey Georg Friedrich Heyer.

Mit dem Imprimatur der Landes-Regierung zu Dillenburg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Königlichen Hoheit,

dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Wilhelm Friedrich

Prinzen von Oranien, souverainen Fürsten von Nassau und den vereinigten Niederlanden, Fulda, Corvey ꝛc. ꝛc.

dem Beförderer alles Guten und für die Menschheit Nützlichen

widmet dieses kleine Werk

unterthänigst

der Verfasser.

Vorrede.

Ueber Plan und Zweck dieser nach eigner Ansicht entworfenen Schrift habe ich wenig zu sagen. An künstlichen Sistemen wenig Behagen findend, zog ich das Natürlich-Einfache dem Verwickelten beständig vor. Wenn nun gleich der Plan dieser Schrift über Armenanstalten vielleicht mangelhaft seyn sollte; so hat er wenigstens das Verdienst des Einfachen, in welchem ähnliche und verwandte Gegenstände gehörig geordnet worden sind. In dieser zweiten vermehrten Ausgabe sind, um dieser Ansicht treu zu bleiben, einige Gegenstände in nähere Verbindung gebracht worden, daher einigen Kapiteln ein veränderter Platz angewiesen werden mußte. Ich hoffe, daß hierdurch die Uebersicht des Ganzen erleichtert worden ist. Um ein Register überflüssig zu machen, zugleich aber auch um das Nachschlagen zu befördern, ist von mir der Inhalt der bearbeiteten Gegenstände in Ueberschriften beigefügt worden.

Wenn bei einer Materie, über welche bereits so viel gepredigt und öffentlich geschrieben worden ist, von einem Schriftsteller nicht überall neue Ansichten gegeben werden können, und Manches gesagt werden muß, was andere bereits gedacht und gelehrt hatten; so beweist dieses noch immer nicht, daß er bloß kompilirte und fremde Gedanken für eigne erklärte. Bei der täglich sich mehrenden Sucht, ohne Vorkenntniß, Sachkunde und wahren Beruf öffentlich aufzutreten, geschieht es zwar oft, daß man aus mehreren Büchern ein anderes zusammenschreibt, und so sich mit erborgten Federn schmückt. Von dieser Sünde des Plagiats weiß ich mich indessen frei.

Mit wenigen theoretischen Vorkenntnissen über das Armenwesen ausgerüstet, mußt' ich mich vor elf Jahren dem praktischen Geschäfte der Armenversorgung widmen. Da dieses immer interessanter für mich wurde, je mehr ich Folgen und Wirkungen kennen lernte; so suchte ich durch eine sorgfältig gewählte Lektüre und durch Nachdenken den Mangel theoretischer Kenntnisse zu ergänzen, und auf diese Art ein eignes, auf die Wirklichkeit anwendbares Sistem mir zu bilden, welches nur dann in einem

gegebenen Falle seine Anwendung finden kann, wenn die örtlichen Abänderungen und Rücksichten gehörig beobachtet worden sind.

Ich schrieb nicht für eine besondere Provinz oder einen Staat, sondern für deutsche Obrigkeiten und Geschäftsmänner, denen es Ernst ist, das Gute zu verwirklichen und anzuwenden, wenn man ihnen die Mittel an die Hand gibt, dieses auch wirklich zu können.

Da mir bei Entwerfung dieser Schrift weder die Göttinger noch irgend eine andere öffentliche in diesem Zweige der Polizeiwissenschaft wohlbesetzte Büchersammlung zu Gebote stand; so habe ich keine vollständige Literatur geben, auch nicht alles benutzen können, was wirklich hierzu Brauchbares vorhanden ist. Daß ich indeß seit der Herausgabe der ersten Auflage das Studium dieses Verwaltungszweigs unermüdet fortgesetzt habe, wird der Leser nach geschehener Vergleichung beider Ausgaben finden. Durch thätige Mitwirkung bei einer ziemlich ausgebreiteten Armenanstalt, während den letzten vier Jahren, wurde ich mit dem Gegenstande, den ich bearbeitete, noch vertrauter, und überzeugte mich

durch die Anwendung verschiedener theoretischen Sätze, daß ich geirrt habe. Von dieser Erfahrung geleitet, habe ich daher in dieser verbesserten Auflage manches geändert, was ich früherhin für nützlich hielte, aber mir jetzt nicht ausführbar mehr scheint. Auf die gehaltvollen Bemerkungen des Leipziger und Hallischen Recensenten ist überall, in sofern mich diese überzeugten, Rücksicht genommen worden. Aufgemuntert durch den stillen Beifall einiger Edlen, welche den Glauben noch nicht aufgaben, daß noch manches Elend zu lindern sey, und jeden ungerechten Tadel nicht achtend, habe ich ungescheut nach meiner innigsten Ueberzeugung gesprochen, was ich für wahr und für nöthig hielte.

Ein blinder und zu weit getriebener Haß gegen gewisse Einrichtungen des Auslandes konnte mich nicht verleiten, das Zweckmässige aus diesen in meinen Vorschlag unbenutzt zu lassen. Ueberzeugt aus mehrjähriger Erfahrung, daß manche von unsern frommen Vorfahren herrührende milde Stiftungen, denen leider in unserm selbstsüchtigen Zeitalter nichts mehr zugewendet wird, durch nachläßige und treulose Verwaltung viele ihrer Gefälle eingebüßt haben,

hielte ich es für nöthig, über die Verwaltung und Verrechnung der Armengüter mich ausführlich zu verbreiten. Hierbei habe ich, mit Weglassung aller mir überflüssig scheinenden Förmlichkeiten, die eine Zeitlang auf Deutschlands Boden verpflanzte ausländische gesetzliche Verfügungen benutzt. Ich schmeichle mir, daß hierdurch diese zweite Auflage in praktischer Hinsicht gewonnen hat. Auf diese Art habe ich nichts verschmäht, was ich brauchbar auf meinem Wege antraf, sogar wurden von mir selbst die kleinsten Aufsätze und ausführliche Recensionen benutzt. Diese Vergleichung anderer Kräfte mit meinen eignen fand aber erst dann statt, als meine Abhandlung in ihren Grundzügen entworfen und ausgearbeitet war. Dann erst benutzte ich das fremde Nützliche, um meine eigne Arbeit zu ergänzen, und hier und da zu berichtigen. Ob ich hierin recht handelte, mag der sachkundige Leser entscheiden.

Eine besondere Literatur dem Werkchen voranzuschicken, hielt' ich nicht für überflüssig, ungeachtet die von mir benutzten Schriften in den Anmerkungen angezogen worden sind. Hierdurch habe ich in diesen die vollständigen Titel erspart, und durch die Anzeige

dieser selbst gelesenen Schriften zugleich den Verdacht des Plagiats von mir entfernt.

Daß meine Vorschläge nicht die einzig besten sind, und daß andere vielleicht weit zweckmäßiger seyn könnten, bescheide ich mich gern. Daher werde ich jede mit Sachkenntniß und Mässigung gemachte Erinnerung dankbar anerkennen, und mich danach achten.

Möchte es unsern edlen Fürsten bald möglich werden, auf Herstellung des gesunkenen Wohlstandes, auf Verminderung des allgemeinen Elendes, nach diesem verheerenden Kriege, ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, werden dann meine Vorschläge und Bitten nicht ungeachtet gelassen; so würde ich hierin den schönsten Lohn meiner Arbeit erndten.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung . . . . . Seite 1.
Literatur des Armenwesens . . . . . 3.

Erstes Kapitel. Allgemeine Grundsätze bei Organisation der Land-Armenanstalten . . 17.
Pflicht der Armenversorgung, aus dem Staatszweck hergeleitet . . . . 19.
Die Armenpflege, ein wesentlicher Theil der Landespolizei . . . . . 21.
Von Privat-Armenpflegen . . . das.
Von der obrigkeitlichen Armenpflege . . . 22.
Allgemeine Grundsätze bei der öffentlichen Armenpflege . . . . . 24.
Armensteuern . . . . . 26.
Stufenweise Verbindlichkeit zur Armenunterstützung . 28.
Oeffentliche Landesanstalten zu nützlichen Zwecken . 34.
Zucht- und Arbeitshäuser . . . . das.
Irren- und Krankenhäuser . . . 35.
Findel- und Waisenhäuser . . . 36.
Entbindungshäuser . . . . 39.
Versicherungsanstalten gegen Unglücksfälle . . das.

Zweites Kapitel. Gegenstand und Zweck der öffentlichen Armenanstalten . . . 41.

Drittes Kapitel. Von den Armenbehörden und deren Wirkungskreise . . . 45.

Von der Einführung der Armenbehörden und deren Personal . . . . S. 45.
Ernennung und Dauer dieser Stellen . . . 50.
Eigenschaften der berathschlagenden und untergeordneten Glieder der Armenpflege . . . das.
Von dem Gehalt und der Entschädigung des Personals . . . . . 53.
Von der kollegialischen Behandlung der Geschäfte . 54.
Von dem Dienstverhältniß gegen andere Behörden und das Publikum . . . . 55.

Viertes Kapitel. Von der Verwaltung der Armengüter und Gefälle . . . 56.
Vindikation der verlohrnen Güter . . . 57.
Aufstellung von Inventarien . . . das.
Verwaltung der Armengüter . . . 62.
Verpachtungen . . . . . das.
Aktiv-Kapitalien . . . . . 64.
Renten, welche Privat-Personen verschulden . 65.
Leibrenten . . . . . . das.
Kapitalien und Anlehen, welche der Anstalt zur Last stehen . . . . . das.
Veräusserungen und Erwerbungen von unbeweglichen Sachen . . . . 66.
Bauungen und Herstellungen von Gebrechen an Gebäuden . . . . . das.
Verfahren in Hinsicht streitiger Gegenstände . 67.

Fünftes Kapitel. Von der Verrechnung der Einnahme und Ausgabe der Armenanstalten und der Benutzung ihrer Hülfsquellen . . 68.

Entwerfung der Büdjets und Benutzung der Hülfsquellen . . . S. 68.
Assistenz-Kassen . . . . . 75.
Leitung des Kassenwesens durch die Armenbehörden . 77.
a) durch Anweisungen und Kontrole . . das.
b u. c) durch Kassen-Etats und Visitationen . 78.
Führung der Rechnungs- und Kassenbücher . . das.
a) das Journal . . . . . das.
b u. c) Manual und Rechnung . . . 79.
Stellung, Prüfung und Abschliessung der Rechnungen . . . . . das.

Sechstes Kapitel. Obsorge zur Verhütung der Armuth . . . . . 81.
Ursachen der Verarmung . . . . 83.
Vorschläge zur Verhütung der Armuth . . 93.

Siebentes Kapitel. Besondere Obsorge zur Verhütung der Armuth, zur Zeit des Kriegs und in andern Nothfällen . . . 115.

Achtes Kapitel. Aufsicht auf fremde Arme und Landstreicher. Anstalten zur Ausrottung der Bettelei und Landstreicherei . . . 119.
Unwirksamkeit der bisherigen Mittel . . das.
Ausrottung der Bettelei von einheimischen Armen . 123.
Anzeige der Mittel zur Ausrottung der Landstreicherei . . . . . 128.

Neuntes Kapitel. Obsorge zur Verhütung und Einschränkung des Supplicirens um Unterstützung, und um Erlaß schuldiger Abgaben 145.

Zehntes Kapitel. Klassifikation der inländischen Armen und Unterhaltung derselben . S. 147.
Allgemeine Grundsätze . . . . . das.
Aufzeichnung und Klassifikation der Armen . 148.
Versorgung der Armen nach dem Grad ihrer Dürftigkeit . . . . . 150.
Armenrecht . . . . . 155.

Elftes Kapitel. Grundsätze bei Bestimmung der Unterstützungen . . . . 158.

Zwölftes Kapitel. Von der Krankenpflege . 162.

Dreizehntes Kapitel. Von der Verbindlichkeit der Armenversorgungs-Behörden gegen das Publikum . . . . 169.

Formular zu einem Büdjet über Einnahme und Ausgabe . . . . . 171.
Formular zur Rechnungs-Kontrole . . 174.

Einleitung.

Es scheint fast überflüßig zu seyn, über Armenanstalten auf dem Lande etwas zu sagen, weil solche beinah' in den meisten deutschen Staaten bereits eingerichtet sind, auch eine unzählige Menge Schriften über diesen für die Menschheit so interessanten und reichhaltigen Gegenstand nach mancherlei Ansichten veranlaßt haben (*).

Ohne der Vortrefflichkeit dieser Einrichtungen und der hierüber erschienenen Werke zu nahe zu treten, glaube ich indeß, daß jene, indem erst in neuern Zeiten Fürsten und Obrigkeiten ein besonderes Augenmerk darauf zu richten anfingen, als bloße Versuche, mehrerer Verbesserungen fähig seyen, um solche ihrem Endzweck immer näher zu führen. Der verheerende anhaltende Krieg, welcher so viel Elend und Armuth über Deutschlands sonst blühende Gaue verbreitet hat, macht es dringend nöthig, ernstlich auf die Heilung der tiefgeschlagenen Wunden Bedacht zu nehmen. Jeder Versuch, jeder Vorschlag, welcher dahin abzweckt, muß daher willkommen seyn.

(*) Denkwürdigkeiten der thätigen Menschenliebe 1tes bis 4tes Jahr des 19ten Jahrhunderts, in der Schrift das Armenwesen Seite 331, worin die Armenanstalten Europens mit kurzen historischen Nachrichten erwähnt werden.

Es ist hier nicht um Theorien und Sisteme über Armen-Versorgung zu thun, sondern man bedarf hauptsächlich Grundsätze, welche eine sichere Erfahrung schon als bewährt gefunden hat, und Mittel welche durchgreifend sind, zumal weil die Klagen über Grausamkeit und Härte gegen Arme auf der einen Seite und über verschwendete Wohlthaten des Publikums gegen diese auf der andern, noch immer fortdauern, und zum Theil mit Recht geführt werden. Da ich Gelegenheit hatte, dergleichen Diensterfahrungen, in einer Reihe von Jahren, selbst anzustellen, da ich mit tausend Hindernissen kämpfen mußte, um bei der Einrichtung einiger dieser Anstalten, Vorurtheile aller Art und die Widersetzlichkeit von Uebelgesinnten zu beseitigen; so schmeichle ich mir, wenn gleich keine durchaus neue, doch wenigstens solche Ideen aufstellen zu können, welche nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fast überall Anwendung finden werden, welche ferner die Selbstständigkeit und Dauer dieser Anstalten, auch ohne beträchtliche Unterstützung aus den Staatskassen begründen sollen. Diese will ich hier der Prüfung jedes unparteiischen Sachverständigen unterwerfen. Ich habe diese Untersuchung auf die Armenanstalten auf dem Lande um deswillen beschränkt, weil die besondere Verfassung der Städte, vorzüglich derer von bedeutender Bevölkerung, welche einige Munizipal-Rechte genießen, und in deren Mauren besondere Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen sind, nicht nur eine eigne Abhandlung verdienen; sondern weil auch mehrere derselben bereits solche Anstalten aufzuweisen haben, welche als musterhaft mit glücklichem Erfolge nachgeahmt werden können. Nur ist sehr zu wünschen und sogar darauf zu dringen, daß diese Einrichtungen nicht ferner isolirt beste-

hen, sondern mit den Armenanstalten des ganzen Landes in den genauesten Zusammenhang gebracht werden. Da also diese besondere Verfassung mancher Städte, mit Ausnahme der kleinern, es erfordert, daß auch für sie eigene Armen-Behörden errichtet werden, an deren Leitung dem Magistrat ein gewisser Antheil zuzugestehen ist; so darf weder deren Ueberschuß in die Amtsarmen-Kassen gezogen, noch auch von diesen etwas dahin gegeben werden. Das Fehlende ist aus der Central- oder Landarmen-Kasse zu ergänzen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei diesen städtischen Behörden die nämlichen Hauptgrundsätze in Hinsicht der Armenversorgung angenommen und befolgt werden müssen, daß sie auch unter der obersten Leitung der Landespolizei stehen, der die übrigen Armenbehörden auf dem Lande untergeordnet sind. — In den folgenden Schriften wird man über diesen Gegenstand Belehrung finden.

Literatur des Armenwesens.

Nachricht von den Armen- und Arbeits- oder Werkhäusern in England. Aus dem Englischen übersetzt. 1745. 204 S. 8.

Dieses Buch ist um deswillen besonders merkwürdig, weil man daraus ersehen kann, wie luxuriös die Armen in diesen Werkhäusern verpflegt wurden, so daß man behaupten kann, daß viele Familien aus dem Mittelstande in Deutschland weit kärglicher leben müssen. Dieser Verschwendung mag größtentheils die ungeheure Vermehrung der Armen in England zuzuschreiben seyn.

Friedrich Gabriel Resewitz, über die Versorgung der Armen. Koppenhagen 1769. 120 S. 8.

Der Vfr., indem er die Pflicht zur Unterstützung der Nothleidenden bloß aus Gründen der Religion herleitet, schlägt vor: den Kirchspielen die Versorgung derselben zu übertragen, und das Geschäft der Armenpflege unter die Aufsicht der Konsistorien zu setzen, die obere Leitung aber der höchsten Staatsbehörde vorzubehalten. Die Mitwirkung des Staats soll, nach einer dahin zielenden Organisation der kirchlichen Armen-Kollegien, in der Aufsicht über dieselben und in der Pflicht bestehen, denjenigen Kirchspielen aus den öffentlichen Kassen Zuschüsse zu verwilligen, deren Hülfsquellen nicht hinreichen, ihre eignen Armen zu versorgen. Indem der Vfr. die Pflicht der Armenunterstützung als Religionssache betrachtet, welche in keinem Falle geboten werden könne, will er, daß der Staat ferner den Armen nichts mehr gebe, ausser in dem vorerwähnten Falle, sondern daß er sie an ihre Kirchspiele verweise.

Mit dieser Ansicht der Sache bin ich durchaus nicht einverstanden, weil, mehrerer Gründe nicht zu gedenken, den Konsistorien, ohne eine Verwirrung in allen Zweigen der Verwaltung zu veranlassen, ein isolirter Zweig der Polizei und besonders die Handhabung der öffentlichen Sicherheit nicht anvertraut werden kann.

Zwei Abhandlungen über die Aufgabe der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe: die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder, entweder in einem gewöhnlichen Waisenhause, oder durch Beköstigung in oder ausser der Stadt, wo sie ihrem Stande gemäß auf-

erzogen und unterrichtet würden, einer Seits in Ansehung der Kosten, und anderer Seits in Ansehung der Kinder selbst und der Absicht des Staats, welcher künftigen Nutzen davon erwartet, etwas ausführlich und erfahrungsmäßig darzulegen; von Joh. Ernst Christian Haun, Prediger zu Gotha, und Licentiat Stark zu Frankfurt. Hamburg bei Bohn 1780.

Beiden Abhandlungen ist angefügt eine ausführlichere über Erziehung der Waisenkinder, von Joh. Fried. Goldbeck, Feldprediger zu Graudenz. Hamburg bei Hofmann 1781. 8.

Die Vfr. beweisen aus vielen, durch eine mehrjährige Erfahrung in der Folge bestätigten Gründen, daß die häusliche Erziehung der Waisenkinder, besonders auf dem Lande, in jeder Rücksicht der öffentlichen in einer besondern Anstalt vorzuziehen sey.

W. J. C. Casparson, Abhandlung von Verhütung des Bettelns in einer Haupt- und Residenzstadt. Cassel bei Cramer 1783. 76 S. 8.

Enthält sehr nützliche Vorschläge, welche sich jedoch größtentheils örtlich auf Cassel in Hessen beziehen.

August Gottlieb Preuschen, politische Armen-Oekonomie, Wünsche und Aussichten für den unglücklichsten Theil des Publikums. Leipzig 1783. 94 S. 8.

Der Vfr. behauptet, was jeder gleich einräumen wird, daß halbe Maßregeln hier nicht genügen. Er hält es daher für

nöthig, wenn die aus milden Stiftungen kommenden Einkünfte überall nicht hinreichen, um die Dürftigen zu versorgen, Armen-Taxen zu erheben, welche nach dem Bedarf auszuschlagen und unter die Dürftigen, unter Aufsicht des Staats, zu vertheilen seyen. Seine Vorschläge zur Beschäftigung der noch arbeitsfähigen Armen verdienen als zweckmäßig gerühmt zu werden. Jedoch kann dieses weder von der Klassifikation noch von der anempfohlnen Art der Versorgung der Armen gesagt werden, welche mir weder richtig, noch das Ganze umfassend zu seyn scheinen.

Johann Macfarlan, Untersuchung über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel ihr abzuhelfen. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Christian Garve. 396 S.

Christian Garve, Anhang einiger Betrachtungen über J. Macfarlans Untersuchung die Armuth betreffend, und über den Gegenstand selbst, die sie behandeln; besonders über die Ursachen der Armuth, den Character der Armen und die Anstalten sie zu versorgen. Leipzig bei Weidmann und Reich 1785. 208 S. 8.

In diesem Werk, welches durch Bemerkungen und Zusätze des ehrwürdigen Garve besonders lehrreich und praktisch geworden ist, wird der Druck, welchen die Armenversorgung für Englands Bewohner verursacht, aufs lebhafteste geschildert. Fast alle Schriftsteller, welche diesen Zweig der Polizei bearbeiteten, haben dieses wichtige Werk benutzt und nach

meiner Ansicht unrichtige Schlüsse daraus gefolgert. Wenn es auch richtig ist, daß die Armen = Taxen für die drückendste Abgabe in England gehalten werden muß; so kann man doch nicht aus dieser auf besondern Ursachen beruhenden Wirkung auf deren Schädlichkeit im allgemeinen schließen. Ich behalte mir vor, hierüber unten mich ausführlicher zu äussern.

Friedrich Eberhard von Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei. Berlin bei Fried. Nicolai 1789. 152 S. 8.

In diesem Werke werden von dem rühmlichst bekannten Vfr. in eignen und verschiedenen andern aufgenommenen Abhandlungen, besonders in Beziehung auf Preussen, die mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche der Ausrottung der verderblichen Bettelei entgegenstehen, genau zergliedert und Vorschläge zu diesem Endzweck gethan, die sich hauptsächlich auf Einfangung und Beschäftigung rüstiger und arbeitsscheuer Landstreicher in Arbeitshäusern beschränken. Man muß es von dem Vfr. rühmen, daß er mit den eindringendsten Gründen das scheusliche Uebel der Bettelei in allen seinen Folgen aufs richtigste dargestellt und viele nützliche Vorschläge zu deren Abstellung gethan habe. Angehängt diesen Abhandlungen sind die Kostenanschläge zur Erbauung und Unterhaltung von Arbeitshäusern, der Entwurf eines Polizei = Reglements für dieselbe, und Formulare zu den Armenlisten und Rechnungen.

Gesetzbüchlein vom 13ten September 1791 zur Behandlung der Armen = Polizei auf dem Lande im Würzburgischen.

Es wäre sehr nützlich, wenn in jedem Lande aus den Gesetzbüchern und Verordnungen alle auf das Armenwesen sich beziehenden Vorschriften systematisch und faßlich zusammengetragen würden, damit die Behörden eine Uebersicht erhielten, welche sie in den Stand setzte, das Geschäft nach den nämlichen Grundsätzen und Formen zu behandlen, ohne nöthig zu haben, bei ihren Vorgesetzten über jede Kleinigkeit anzufragen.

Nachricht von der Einrichtung und dem Fortgang der Hamburger Armenanstalten, von Günter und Voght. Hamb. 1791.

Die Lage dieser musterhaften Anstalt ist ferner in einer Denkschrift Nro. 86 bis 98 der Justiz- und Polizei-Fama vom J. 1806 geschildert worden.

Wilke, über Entstehung, Behandlung und Ernährung der Armuth. Halle 1792. 8.

J. W. Klein, über Armuth und Abstellung des Bettlens. Nördlingen 1792. 8.

Dieses viele nützliche Vorschläge enthaltende Werk ist von mir an den nachgewiesenen Stellen benutzt worden.

T. G. Büsch, über das Armenwesen. Hamburg 1792. 8.

Wagemann, Materialien für Armenpflege. Göttingen 1794.

Dieses Werk empfiehlt sich besonders durch die praktische Ansichten und Erfahrungssätze, welche sich der Vfr. durch mehrjährige Mitwirkung bei der Leitung der Armenpflege erworben hatte.

Bertuch, allgemeine Theorie des Armenwesens. Weimar 1796. 8.

Johann Friedrich Ranfft, Versuch über Armenpflege. Freiberg 1799 in der Crazischen Buchhandlung. 240 S. 8.

G. A. E. von Nostitz und Jänkendorf, Versuch über Armenversorgung in Dörfern. Görlitz 1801. 8.

Ueber den vielseitigen Werth dieses und des vorher erwähnten Werks haben alle Sachkenner längst entschieden. Ranfft hat in dem letzten Kapitel seines trefflichen Werks über die Eigenthümlichkeiten der Armenpflege auf dem platten Lande nur kurz gehandelt; v. Nostitz bemerkte zuerst, daß diese eine weitere Ausführung bedürften, und daß solche besondere Einrichtungen nöthig machten, welche man in Städten entbehren könne.

Ueber Armenwesen auf dem Lande; im Göttinger Magazin 4ten Bandes 3tes Heft S. 290. vom Jahr 1801.

Von verschiedenen Verfassern und von Wagemann, dessen ich oben erwähnte.

Friedrich Graf von Spauer, über die Pflicht des Staats die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettelei abzustellen und die Armen zu versorgen. Salzburg bey Mayer 1802. 387 S. 8.

Die bekanntesten Vorschläge der Schriftsteller über dieses Fach sind in einer natürlichen Ordnung darin zusammengestellt worden. Neue Ansichten habe ich nicht darin entdecken können.

N. J. Pilat, über Arme und Armenpflege. Berlin bei Unger 1804. 99 S. 8.

Der Vfr. hat dieses kleine Werk in einen allgemeinen und besondern Theil geschieden. In jenem wird von der Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenpflege, deren nächsten Zwecke, den Mitteln zur Erreichung desselben, der Klassifikation der Armen und der verschiedenen Art ihrer Unterstützung gehandelt. In diesem redet er von Werkhäusern, Industrie-Schulen, Leihanstalten, Assistenzkassen, Findel- und Waisenhäusern, Hospitälern für Alte und Kranke, und Wittwenkassen. Diese auf wenige Bogen beschränkte Bemerkungen scheinen von eigner Wahrnehmung herzurühren, und zeigen, daß der Vfr. über die Sache selbst nachgedacht habe, und von dem Wunsche, viele Mißbräuche abzustellen, beseelt sey.

C. G. H. Burdach, über das Armenwesen in Sachsen, nebst einigen Vorschlägen zu einer zweckmäßigen Einrichtung der daselbst befindlichen Armenanstalten. Penig bey Dienemann 1804. 105 S. 8.

Nachdem der Vfr. in der Einleitung über Bettelei, deren Quelle und ihren schädlichen Einfluß auf Moralität und Volkswohl geredet hat, zeigt er uns, wie groß diese Plage in vielen Gegenden Sachsens sey, und woher sie entstehe. Er sucht zu beweisen, daß die vorhandene Armenanstalten bis jetzt nicht genügten, die Bettelei auszurotten und die Armen zu versorgen. Zu diesem Endzweck werden von ihm Vorschläge zur Verbesserung der vorhandenen Armenanstalten ertheilt. Diese beschränken sich meistens nur auf Verbesserung einzelner bereits bestehenden fehlerhaften Institute, welche aber nicht allgemein anwendbar zu seyn scheinen. Als Beitrag zur Geschichte des Armenwesens in Sachsen verdient

dieses Werk die Aufmerksamkeit der Regierung, in derem System anscheinlich etwas Fehlerhaftes zu liegen scheint, weil selbst in neuern Zeiten und noch zuletzt im Jahr 1805 bei allgemeinen Mißerndten in ganz Deutschland in dem sonst wohlhabenden Sachsen allein Mangel und Hungersnoth herrschten.

Das Armenwesen, in Abhandlungen und historischen Darstellungen, herausgegeben von einer Gesellschaft deutscher Armenfreunde; 1ter Band. Leipzig 1806. 8.

Das Publikum hat bisher vergebens der Fortsetzung dieses lehrreichen Magazins entgegengesehen.

D. Gaum, praktische Anleitung zu vollständigen Armen-Polizei-Einrichtungen, mit besonderer Rücksicht auf das Armenwesen in Mannheim. Heidelberg 1807. 8.

Obgleich die Vorschläge des sachkundigen Verfassers sich zunächst auf Mannheim beziehen, so können doch manche als allgemein nützlich überall Anwendung finden.

J. F. E. Lotz, über den Begriff und den Umfang der Staats-Polizeigewalt. Hildburghausen bei Hanisch 1807. 8.

worin §. 33. im Zusammenhang mit den verwandten Gegenständen der Polizei vom Armenwesen besonders gehandelt wird.

Friedrich Benedikt Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armen-Polizei, mit vorzüglicher Hinsicht auf die dahin einschlagende Literatur. Göttingen bei Dietrich 1807. 251 S. 8.

Der Vfr. hat mit einem großen Aufwande von Belesenheit und als Selbstbeobachter den höchstwichtigen Gegenstand der Armen-Polizei zuerst systematisch behandelt, und verdient daher unter den Schriftstellern dieses Fachs einen vorzüglichen Rang. Er ist der erste, welcher die vollständigste Literatur über das Armenwesen lieferte, welcher stillschweigend dadurch bewiese, daß es die Kräfte eines Privaten beinahe übersteigen würde, sich alle Werke und Abhandlungen über diesen vielseitig bearbeiteten Gegenstand anzuschaffen und zu lesen.

Königl. Westphälisches Dekret vom 29ten März 1808, wodurch ein zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen bestimmtes Büreau zu Cassel errichtet wird.

Schreiben des Ministers des Innern im Königreich Westphalen vom 8ten April 1808 an die Mitglieder des Central-Büreau der Wohlthätigkeit. S. allgemeine Polizei-Blätter v. 1808. Nro. 42 und 49.

Organische Beschlüsse über die Armenpflege im Königreiche Bayern. München den 22ten Februar 1808.

Ueber das Prinzip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Leipzig bei Göschen 1808. worin §. 33. von dem unbekannten sachkundigen Vfr. von der Armen-Polizei besonders gehandelt wird.

Günther Heinrich von Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. Hannover bey Gebrüder Hahn 1803, 3ter Theil Seite 178, 4ter Theil 1804 Seite 604, 692 u. 818, 5ter Theil

1806 Seite 71, und 6ten Theils 2ter Band 1808 Seite 850.

Jos. Mich. Vinc. Burkardt, System der Polizei-Gesetzgebung nach metaphysischen Prinzipien bearbeitet, oder Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Majestätsrechte. Erlangen bei Palm 1808, worin §. 210 bis 220 von dem Armenwesen besonders gehandelt wird.

Kaiserl. franz. Dekret vom 3ten November 1809, die Organisation von Wohlthätigkeits-Anstalten im Großherzogthum Berg betr.

Joh. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. Erlangen bei Palm 1809, worin §. 614 bis 667 von der Armen-Polizei gehandelt wird.

Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und der Polizei-Anstalten, von Ludwig Heinrich Jakob. Halle u. Leipzig 1809, worin im achten Abschnitte des zweiten Theils von der Armenversorgung gehandelt wird.

Hier finden sich auf wenigen Blättern sehr gehaltvolle Bemerkungen; doch kann ich der Behauptung des Vfrs, daß die Verbindlichkeit zur Armenversorgung nichts als Liebespflicht sey, nicht beitreten. Diese Behauptung widerstreitet auch zugleich dem von dem Vfr. aufgestellten Hauptgrundsatz, daß der Staat keinen andern Zweck haben könne, als die Realisirung gewisser gemeinschaftlichen Zwecke der Glieder des Staats, welche ohne den Staat entweder gar nicht,

oder doch nicht so vollkommen erreicht werden können. Aus diesem Grundsatze kann die Armenversorgung als Zwangspflicht sehr gut hergeleitet werden.

Leopold Krug, die Armen-Assekuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth aus unsrer Kommüne (Berlin). Berlin in der Realschulbuchhandlung 1810. 174 S. 8.

Der Vfr. unterwirft die bisher versuchten Mittel der Armenversorgung einer genauen Prüfung, und zeigt aus einer gewissen Erfahrung und mit Beispielen, daß hierdurch dem Uebel der Bettelei nicht kräftig gesteuert worden sey, vielmehr daß die vielen Stiftungen und Anstalten die Zahl der Armen vermehrt haben. Indem er sich von der Unzulänglichkeit aller dieser Palliativ-Mittel überzeugt zu seyn glaubt, schlägt er vor, die vorhandenen Stiftungen einzuziehen, welches ich jedoch mißbillige, weil man hierdurch das Kindlein mit dem Bade ausschütten würde, und eine Versicherungsanstalt zur Versorgung und Unterstützung der verwaisten Kinder, der Wittwen und Alten für Berlin zu errichten, welcher jeder Einwohner beitreten müsse, indem er zugleich nach Maßgabe seines und seiner Gattin Alter und der Zahl seiner Kinder ein Eintrittsgeld und bestimmte periodische Beiträge erlege. Er will, daß Niemanden die Erlaubniß zur Heurath eher gestattet werde, bis er erst in diese Anstalt sich eingekauft habe, damit die Gemeinde nie zu besorgen habe, daß er und die Seinigen derselben einst zur Last fallen.

Wenn auch dieser Vorschlag in Berlin, woran ich doch sehr zweifle, ausführbar seyn sollte, und nicht das Schicksal der vielen unzahlbar gewordenen Versicherungsanstalten erleiden wird; so kann er doch um deswillen nicht überall angewendet werden, weil die Leitung dieser Institute nach dem

umfassenden Plane des Vfrs. durch das Verwickelte und Mühsame, welches darin liegt, eine äusserst kostspielige und weit ausgebreitete Verwaltung voraussetzt, und die höchst-wichtige Frage: wie eigentlich die Hülfsbedürftigen, welche weder Eintrittsgeld noch Beiträge bezahlen können, zu verpflegen und zu beschäftigen seyen? gar nicht beseitiget wird.

Von der Nützlichkeit dieser Hülfsanstalten werde ich im Verfolg noch besonders reden.

Kaiserl. franz. Dekret vom 11ten Dezember 1811, die Verwaltung der den öffentlichen Anstalten im Großherzogthum Berg gehörigen Güter betr.

Dieses Dekret ist besonders wichtig rücksichtlich der Erwerbung, Erhaltung und Benutzung des Vermögens der Armenanstalten, welche von unsern Vorfahren so reichlich dotirt, jetzt durch den erloschenen Geist der Wohlthätigkeit und Religion, den Mangel an Aufsicht, Untreue oder Gleichgültigkeit der Aufseher, viele ihrer Einkünfte einbüßen. Es ist dieses, mit Weglassung mehrerer mir überflüßig oder schädlich scheinenden Förmlichkeiten benutzt worden.

W. Körte, vom Armenwesen. Halberst. 1811. 8.

Franz Georg Ferdinand Schläger, über den Einfluß einer öffentlichen Armenpflege auf das Wohl einer Gemeinde. Marburg in der n. akad. Buchhandlung 1811. 59 S.

Der Vfr. zählt die Vortheile auf, welche nach Abschaffung der Straßenbettelei eine unter der Leitung der Obrigkeit stehende Armenpflege einer Gemeinde verschafft. Sodann folgt eine Beschreibung des Armenwesens der Stadt Münden, welcher Instruktionen für den Armenvogt, den Sammler des

Armengeldes, den Rechnungsführer und Registrator, sodann Muster und Plane zu einer Spinn- und Ersparungs-Anstalt, wie auch eines Armenverzeichnisses beigefügt sind. Neue und umfassende Ansichten finden sich nicht in diesem Werke; besonders unvollständig scheint mir der Plan einer Sparkasse zu seyn, weil man daraus nicht ersehen kann, auf welche Art dieselbe ihre Gelder nutzbar anzulegen und den unausbleiblichen Verlust zu decken hat.

Auch finden sich in Friedrich Nicolai's Reisen durch Deutschland, in dem Reichsanzeiger, der Justiz- und Polizei-Fama, der National-Zeitung und andern bekannten öffentlichen Blättern sehr schätzbare Abhandlungen und Nachrichten über diesen Zweig der Polizei zerstreut, welche ich, so weit sie mir bekannt wurden, benutzt habe.

Die königlich sächsischen Armenversorgungs-Anstalten zu Dresden verdienen wegen ihrer festen Grundlage und Dauer besonderes Lob. Sie stehen unter der Leitung der Polizei- und Armen-Kommission, welche seit mehr als zwanzig Jahren öffentlich am Schluß jeden Jahrs Rechnung ablegt, die wegen der begleitenden trefflichen Bemerkungen gelesen und beherzigt zu werden verdienen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze bei Organisation der Land-Armenanstalten.

„Unsere Vorfahren, sagt ein verdienter Schriftsteller (*), liessen es an weitläufigen Anstalten und Beiträgen zu milden Stiftungen nicht fehlen, sie gründeten Hospitäler, Armen- Waisen- und Siechhäuser, auch Stiftungen zu andern wohlthätigen Zwecken. Nur die Grundsätze, nach welchen die Wohlthätigkeit geordnet seyn muß, wenn sie für die Menschheit und den Staat dauerhafte und erspriesliche Folgen hervorbringen soll, nur die Kenntniß davon: wie durch wohleingerichtete Anstalten nicht bloß einzelne Wunden geheilt, sondern die Seuche der Armuth und Bettelei von dem Staatskörper entfernt werden könne, war ihnen unbekannt, oder sie blieben wenigstens unbenutzt."

Der Müssiggang und die Faulheit, diese hundertköpfige Hider, welche vom Schweiß der Arbeitsamkeit sich nährt, wird dem Staate dadurch schädlich und gefährlich, weil hierdurch Schaaren von Bettlern erwachsen, welche auf gemeine Kosten ernährt seyn wollen. An diesen Hummeln, welchen ihre Lage und ihr sorgenfreies Leben oft behaglich vorkommt, hat der Staat gefährliche Einwohner, welche nichts zu seinem Wohle beitragen, im Gegentheil die Unsittlichkeit beför-

(*) v. Nostiz Seite 2.

dern und bösartige Krankheiten verbreiten, wenigstens deren Ausrottung, namentlich die Vertilgung der Blatternpest durch die Schutzpocken verhindern, und endlich ihr elendes Geschlecht durch Schwärme von Nachkommen fortpflanzen, welche wild, ohne Erziehung und Religion aufwachsend, nur zur Bosheit, zum Betteln und Stehlen ausgebildet werden. Gibt es unter diesen Schaaren von Bettlern zwar viele gebrechliche durch Alterschwäche und andere unverschuldete Fehler ganz oder zum Theil verdienstunfähige Menschen; so sind dennoch unter ihnen viele arbeitsfähige Arme, welche bloß aus Faulheit und Gewohnheit den Fleissigen zur Last fallen, und die sehr leicht zur nützlichen Thätigkeit angehalten werden können.

„Die Armen machen in diesem Betracht einen bedeutenden und nützlichen Theil der Einwohner eines Staates aus, wenn Armuth recht genutzt wird; sie werden dagegen die Bürde des Landes, wenn man Armuth übel anwendet. Armuth wird genutzt, wenn solche zum Arbeiten für die geringsten und wohlfeilsten Preise führt; sie wird schädlich, wenn sie mit Trägheit verbunden ist, und dadurch bloß von Abgaben wohlhabender und fleissiger Bürger unterhalten wird, deren Arbeit sie alsdann wie alle Taxen nothwendig vertheuren muß. (Es rührt dieses daher, weil die Dürftigen in diesem Falle bloß zur verzehrenden Klasse gehören.) In jenem Falle muß sie mit Mäßigkeit und gutem Wandel verbunden werden, weil Ueppigkeit den kleinen Gewinn bald verzehren und unordentliches Leben das Zutrauen schwächen würde, welches den Armen Arbeit verschafft. Hierdurch wird der Arme nicht nur im ökonomischen Sinne ein nothwendiges und nützliches Mitglied des Staats, sondern auch im

moralischen ein achtbarer Theil der Gesellschaft, bei dem gute Sitten sich am längsten erhalten (*)."

Jeden Vorschlag die Armuth auszurotten und aus unsern Staaten zu verbannen, als unausführbar betrachtend, weil jene aus vielen unvermeidlichen Ereignissen und aus der gesellschaftlichen Verbindung nothwendig entspringt, werde ich daher meinen Plan darauf beschränken, die Zahl der Dürftigen zu vermindern, die ganz Hülflosen zu unterstützen und die rüstigen Armen zu nützlichen Bürgern auszubilden. Von dem anerkannten Nutzen der Armenversorgungs-Anstalten finde ich nicht nöthig, etwas zu sagen, indem dieser einleuchtend ist, und bis jetzt auch Niemand daran gezweifelt hat.

Pflicht der Armenversorgung, aus dem Staatszweck hergeleitet.

Die Pflicht zur Beschäftigung und Versorgung der Erwerblosen und Armen mitzuwirken, liegt nicht, wie ich mich in der ersten Ausgabe dieser Schrift zu beschränkt ausdrückte, in dem Endzwecke des Staatsvereins zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Industrie, sondern in dem Grundsatz, daß der Zweck des Staats in der möglichen Erreichung menschlicher Vollkommenheit begründet ist, und daß derselbe, als rein-vernünftige Intelligenz betrachtet, alle seine hülfsbedürftige Bürger nie ohne Unterstützung lassen darf (**). Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man dem Wohl des Ganzen entgegen arbeiten.

(*) Aug. Hennings über die wahren Quellen des National-Wohlstandes S. 93. Wer erinnert sich nicht hier der Fabel vom Goldregen und dessen Folgen; würden diese auch jetzt nicht eintreten und wünschen lassen, daß thätige Arme vorhanden seyen?

(**) Lotz Polizeigewalt S. 599.

Daher bin ich nicht einverstanden mit dem, was Hr. Graf von Soden (*) behauptet. Er glaubt zwar, daß die vollkommenste Erreichung des Zwecks menschlichen Daseyns, nicht aber bloße Rechtssicherung als Staatszweck zu betrachten sey. Er meint, wenn auch eine Staatsverbindlichkeit zur Armenernährung wirklich existire, diese auf dem gesammten Staate haften müsse, und daß jede Organisation, welche einzelnen Gemeinheiten die Versorgung ihrer eingebornen Armen auflege, ohne allen Grundsatz, ohne allen Sinn sey. Zu dieser Meinung bekennt sich ebenfalls der Recensent der ersten Auflage in der Hallischen Literaturzeitung.

Hr. Graf von Soden behauptet ferner, daß die Regierung in Absicht der Verschaffung der Genußmittel durchaus keine weitere Pflicht habe, als jedem Staatsgliede für seine Produktiv-Kraft, seine Industrie und seine Thätigkeit vollkommen freien Spielraum offen zu lassen. Aus dem Staats-Urprinzip könne nimmermehr eine Verbindlichkeit abgeleitet werden, daß der Reichere den Aermern ernähren müsse. Die Ungleichheit der Glücksgüter sey eine nothwendige Folge der Mannigfaltigkeit der Produktiv-Kraft, der Talente und Fähigkeiten. Der Mensch habe beim Eintritt in den Staatsverein sich zu nichts anderem verpflichtet, als daß er in der Uebung seiner Produktiv-Kraft nicht gestört werde. Nur in denen Fällen, in welchen die Dürftigkeit aus der gesellschaftlichen Verbindung unmittelbar fließe, z. E. bei ansteckenden Krankheiten, sey der Staat verbunden Unterstützung zu leisten, so wie er auch berechtigt sey, die Bettelei durch Strafgesetze zu verbieten. Aus diesem allem folgert er,

---

(*) in den Polizeiblättern vom Jahr 1812. Nr. 122 und 123.

daß die unvollkommne Pflicht die Armen zu ernähren, bloß aus Gründen der Religion herzuleiten sey. Ich behalte mir vor, weiter unten im Zusammenhang des Vorgetragenen mich hierüber zu äussern.

Die Armenpflege, ein wesentlicher Theil der Landespolizei.

Die Armenpflege gehört unstreitig zur Staats-Polizei, und ist ein wesentlicher Theil derselben, welcher ohne Nachtheil nicht davon getrennt und einzeln verwaltet werden darf. Mag immerhin eine solche Trennung möglich und auch hier und da versucht worden seyn; so lehrt doch die Erfahrung, daß die Grenzlinien beider Zweige so genau miteinander verbunden sind, und unaufhörlich ineinander greifen, daß sie als einzeln bestehende Behörden nicht die Hälfte des Guten bewirken können, vielmehr in beständige Reibung und ewigdauernde Abhängigkeit gegeneinander gerathen werden.

Von Privat-Armenpflegen.

Da Privatpersonen nicht zu untersuchen im Stande sind, in wiefern ein Dürftiger Unterstützung bedürfe oder verdiene; da ihnen die Macht und das Mittel fehlt, die Trägen zur Arbeit anzuhalten, und den gewerblosen Unglücklichen Beschäftigung zu verschaffen; da sie endlich nicht den allgemeinen Ueberblick erhalten können, welcher zur zweckmäßigen Leitung des Ganzen so nöthig ist; so läßt sich von Privat-Anstalten dieser Art nur wenig Gutes erwarten. Ich will es nicht verkennen, daß die Stifter dieser nicht öffentlichen Armenpflegen, als Wohlthäter der leidenden Menschheit unsere größte Achtung verdienen, indem sie ihre häusliche Ruhe, ihre Zeit und ihr Vermögen zum Theil aufopferten, um die Thränen des Elends zu trocknen; aber laßt uns nur offen-

herzig gestehen, daß sie nicht die großen Wunden heilen, sondern nur hier und da bedecken konnten. Es beweist immer von Schwäche und Mangel an Thatkraft einer Regierung, wenn diese jenen Zweig der Verwaltung sich entreissen, und ihn durch Unterthanen verwalten läßt. Da nun die Armenpflege zur ersten Pflicht der Polizei-Behörden gehört; so muß solche auch von ihr mit Eifer, Thätigkeit und Beharrlichkeit im ganzen Umfange des Worts gehandhabt werden. Der Recensent in der Hallischen Lit. Zeit. glaubt dagegen, daß von Privat-Anstalten für diesen Zweck bei weitem mehr zu hoffen sey, als von einer öffentlichen Anstalt, selbst der am zweckmäßigsten organisirten, weil jene aus innerm Antriebe handle, welches in der Regel besser geschehe, als wozu man durch äussere Verhältnisse bestimmt werde. Dieser Einwurf kann mich indeß nicht überzeugen, meine Behauptung zurückzunehmen, weil die Erfahrung beweist, daß hier bei dem besten Willen, ohne die erforderliche Gewalt und die allein in den Händen der Obrigkeit liegenden Mittel, nichts ausgerichtet werden könne, und daß halbe Maßregeln nicht zum Ziele führen. Zur Leitung der Armenpflege in einem Staate gehört daher nur eine Behörde, welche als Landes-Polizeistelle die Mittel zugleich in Händen hat, der ganzen Sache den erforderlichen Nachdruck zu geben, welche zugleich die Macht besitzt, den Ausbrüchen des Elends zu begegnen und der Bettelei kräftig Einhalt zu thun.

Von der obrigkeitlichen Armenpflege.

Daß eine solche Behörde isolirt für sich bestehend nur allgemeine Verfügungen und Anstalten treffen könne, daß es ihr unmöglich sey, in das kleinste Detail einzudringen und überall das menschliche Elend zu mindern, bedarf wohl keiner

weitern Ausführung. Eine solche Landes-Armenbehörde ist daher auf feinem Flugsand gebaut, wenn sie nicht auf zweckmäßig organisirten örtlichen Armenpflegen gegründet ist, welche in keinem wohlverwalteten Staate fehlen sollten. Es ist nicht genug, diese Land-Armenanstalten einzuführen, nein es muß mit Beharrlichkeit dabei gehandelt werden. Von der ersten Einrichtung hängt zwar vieles ab, doch müssen diese Anstalten, welche jederzeit in ihrer ersten Entstehung nicht vollkommen seyn können, mit Eifer und Anstrengung, mit einem vernünftigen Grade von Enthusiasmus für das Gute und Göttlich-Große ihres Zwecks verwaltet und dem möglichen Vorbilde ihrer Bestimmung immer mehr genähert werden.

Eine eigentlich räsonnirende Geschichte der öffentlichen Armenversorgung in dem aufgeklärten Europa, woran es bis jetzt gänzlich fehlt, würde uns deutlich belehren, wie viele in ihrer Anlage zweckmäßig eingerichtete Anstalten dieser Art durch erkalteten Eifer und Lauigkeit ihrer Vorsteher zu Grunde gingen, daher ganz vorzüglich bei Ernennung zu diesen Stellen auf die besondern Amts-Tugenden zu sehen ist.

Ungeachtet nun auf die zweckmäßige Organisation der örtlichen Armen-Behörden vieles, und, fast möcht' ich sagen, das Meiste ankommt, ungeachtet durch sie allein der Arme in der Regel versorgt und beschäftiget und die Bettelei abgestellt werden kann, daher die Landes-Polizeistelle nur wegen jenen da ist, und nur dann selbst verfügt, wenn die örtliche Pflege gehindert ist, zu helfen; so müssen doch von der obersten Behörde solche allgemeine Grundsätze angenommen werden, welche alle Eigenmacht, Willkühr, Ungleichförmigkeit und Unordnung unmöglich machen. Diese allgemeinen Grundsätze hängen sehr oft von den örtlichen Verhältnissen und der

besondern Landesverfassung ab, und können daher in sofern hier nicht als Vorschrift für alle mitgetheilt werden. Da indeß einige nach den erforderlichen Einschränkungen in allen Ländern ihre Anwendung finden; so ist es nöthig, diese hier einer besondern Prüfung zu unterwerfen.

Allgemeine Grundsätze bei der öffentlichen Armenpflege.

Als erster und oberster Grundsatz der Armenpflege ist unstreitig anzunehmen, nicht nur die Armen zu versorgen, sondern was ungleich nöthiger ist, die Ursachen hinwegzuräumen, aus welchen Elend, Bettelei und Verbrechen aller Art entstehen. Hierüber werde ich in dem sechsten Kapitel ausführlich handeln.

„Mit bloßen Armenversorgungs-Anstalten, sagt Gaum i. d. a. S., wenn sie auch noch so vollständig und zweckmäßig bestellt sind, darf sich der Staat nicht begnügen. Sie sind nichts mehr als bloße Heilmittel für die mit der Seuche wirklich Behafteten. Allein die Armenanstalten bloß auf die Ernährung der Dürftigen zu beschränken, heißt nicht Armen- sondern Allmosen-Anstalten begründen, dem Staat eine ewige sich immer vergrößernde Last auflegen, und den Müssiggang und die Sorglosigkeit pflegen. Der um sich greifenden Krankheit muß gesteuert, gegen die Verarmung müssen Vorbeugungs-Mittel vorgekehrt werden.“

Es folgt hieraus von selbst, daß mit Armenanstalten zugleich Arbeitsanstalten verbunden seyn müssen. Ich bitte meine Herren Recensenten, über diese Behauptung nicht eher ein Urtheil zu fällen, bis ich mich unten näher darüber erklärt haben werde.

Da die Verpflichtung des Staats sich nicht weiter erstreckt, als nahrungslosen, rüstigen Dürftigen Beschäftigung

anzuweisen, und wirklich Armen, denen es an Körperkräften fehlt, um ihren Unterhalt sich zu erwerben, nach Maßgabe ihrer Lage Unterstützung zu gewähren; so ist es deutlich, daß letztere nur so viel aus den Armenkassen erhalten dürfen, als durch eigne Betriebsamkeit und anhaltende Arbeit nicht erworben werden kann. Jede Armenpflege verdient erst dann vollkommen genannt zu werden, wenn sie dieser Gattung von Armen regelmäßig nicht mehr oder weniger darreicht, als sie zu erwerben nicht im Stande ist.

„Der gewöhnlichste und sicherste Probierstein, den die Verwaltung in Händen hat, ist, daß man den Armen, der weniger Erwerb vorgibt, als man im Spinnhause (oder ausser demselben) ihm verschaffen kann, in selbiges hinweiset, (oder ihm die fehlende Arbeit verschafft,) und wenn er dann nicht erscheint, oder unter den Augen der Aufseher nicht fleissig arbeitet, auch sonst sich nicht rechtfertigen kann, für schuldig erklärt (und bei dargebotener Arbeit eingesperrt, so lange hungern läßt, bis er sich zum Arbeiten entschlossen hat (*).“

Indem aber der Staat, oder welches hier einerlei ist, der reiche und bemittelte Theil einer Nation, nicht verbunden ist, seine faulen und lüderlichen Mitbürger zu ernähren, und nur in sofern wirklich ganz oder zum Theil arbeitsunfähige Staatsbürger zu unterstützen verpflichtet seyn kann, als deren Kraft und Vermögen nicht hinreicht; so erfordert es Recht und Billigkeit, daß diese Unterstützung als Vorschuß zurückbezahlt werden muß, sobald der Arme oder dessen unmittelbare Erben durch Vermächtniß oder Erwerb hierzu in den Stand gesetzt werden. Wie nöthig es daher ist, die

---

(*) v. Nostiz Seite 90.

Rechnungen und Nachrichten über Armenunterstützungen sorgfältig aufzubewahren, um in solchen Fällen einen vollständigen Beweis führen zu können, leuchtet in die Augen.

Da alle Staatsbürger, sie mögen sich zu einer Kirche und einem Glauben bekennen, wie er immer seyn mag, gleichen Anspruch auf die Vorsorge der Obrigkeit zu machen haben; so ist es sehr zu tadeln, wenn christliche Glaubensgenossen unter sich getrennte Armenversorgungs-Anstalten haben und die jüdischen Schutzverwandten hiervon gänzlich ausschließen. Diese Trennung, nicht zu gedenken, daß hierdurch Unduldsamkeit, Sektengeist und Selbstsucht genährt wird, hat das unverkennbar Ueble in ihrem Gefolge, daß Einheit und Uebersicht erschwert und Parteilichkeit befördert wird. Bei guten Anstalten muß daher dieser Unterschied wegfallen, welcher unter Christen in der Pfalz ehemals und bei Juden in mehreren andern Ländern bisher zur Ungebühr statt fand.

Armensteuern.

Was ursprünglich nur bloße Mildthätigkeit seyn konnte und aus dieser edlen Empfindung gegeben wurde, weil der Staat sich mit keiner Armenversorgung befaßte, oder diese unzweckmäßig leitete, wird in jedem wohleingerichtetem Lande Zwangspflicht, indem ohne angemessene Beiträge zum Unterhalt und zur Versorgung der Dürftigen, in sofern die bereits vorhandenen und sonst herbeizuschaffenden Hülfsquellen und Stiftungen nicht hinreichen, der Hauptzweck des Staatsvereins, nämlich möglichst vollkommnes Daseyn und wechselseitige und gesammte Hülfe gegen unsere Existenz schlechterdings nicht zu erreichen ist. Ueberläßt man der Willkühr der Reichen und Bemittelten: ob und wie viel sie an Beiträgen

geben wollen; dann sind und bleiben alle zum Wohle der Armen und zur Verhütung der Dürftigkeit vorhandene Gesetze und Einrichtungen ohne Erfolg. Man lasse sich nur nicht durch den ersten Schein blenden. Wenn durch diese freiwilligen Beiträge für den Anfang, so lange der erste Eifer lodert, der Bedarf gedeckt und dieser durch Unterzeichnungen (Subskriptionen) für eine Reihe von Jahren gesichert wird; so lehrt doch die Erfahrung, daß der Eifer im Geben sehr bald erkaltet, daß Flecken und Unvollkommenheiten bei diesen wohlthätigen Anstalten, als der erste Vorwand benutzt werden, um die Beiträge zu verweigern, oder doch wenigstens zu vermindern, wodurch diese Einrichtung ungewiß und von der Laune der Einwohner abhängig werden muß. Es bedarf keiner großen Fortschritte der Menschenkenntniß, um zu wissen, wie groß die Anzahl der Selbstsüchtigen unter den Bemittelten sey. Man hat das Beispiel Englands angeführt, in welchem die Armentaxen zu den drückendsten Abgaben gezählt werden, um deren Verwerflichkeit zu beweisen. Würde in diesem Staate die Armenpflege nicht so kostspielig und üppig seyn, würde man nur die öffentliche Wohlthaten auf wahrhaft Dürftige, also auf die Minderzahl der jetzt Unterstützten beschränken, so dürften bald jene Klagen verschwinden. Dieser Mißbrauch kann also eine an sich gerechte Einrichtung nicht verwerflich machen. Die Rechtmäßigkeit dieser Steuer unterliegt keinem Zweifel (*). Da aber, wie Weber (i. d. a. S.

(*) Ueber das Prinzip und die Grenzen der Polizei S. 97. Pilat S. 28. v. Berg Polizeirecht 4ten Th. 2te Abth. S. 818, wo erwiesen wird, daß die Einführung von Zwangs-Armenbeiträgen rechtlich sey, da die Gesetze unbedingt eine genossenschaftliche Zwangspflicht der Gemeindeglieder begründen. Ob sie rathsam und politisch sey, ist eine andere Frage.

Seite 82) richtig bemerkt, die Tugend der Wohlthätigkeit dadurch vernichtet wird, die Art der Erhebung schwierig ist, und der Charakter der Gebenden und Empfangenden verdirbt, ausserdem dieselbe als eine neue Abgabe gehässig erscheint; so wird es rathsam werden, solche, im Fall alle andere Hülfsquellen nicht hinreichen, unter den Gemeindesteuern, ohne einen besondern Namen, unter der Leitung der obern Behörde erheben zu lassen. Es setzt dieses voraus, wie bereits bemerkt worden, daß die Gefälle der milden Stiftungen, die freiwilligen Beiträge und andere Zuflüsse der Armenkasse nicht hinreichend sind, um den Bedarf der Dürftigen herbeizuschaffen, welches leider in manchen Gegenden der Fall ist. Nur in diesem Fall ist deren Erhebung subsidiarisch erlaubt, und durch die Erhebung unter den Gemeindesteuern wird sie weniger gehässig erscheinen.

Stufenweise Verbindlichkeit zur Armenunterstützung.

Auf eben diese Art ist die Verbindlichkeit des Staats zur Armenunterstützung nur subsidiarisch; denn diese Pflicht liegt ob zuerst den bemittelten Verwandten nach den bestehenden Gesetzen (*); die nächsten Anverwandten, nämlich in aufsteigender und herabsteigender Linie, aus einer rechtmäßigen Linie, die Mutter eines unehelichen Kindes, so wie die Geschwister, wenn es ihre Vermögensumstände erlauben, müssen wechselseitig sich den Unterhalt reichen. Nach französischen Gesetzen ist den Schwiegereltern gegen ihre Schwiegersöhne und Töchter und diesen gegen erstere diese Pflicht aufgelegt.

(*) Thibault Sistem des Pandekten-Rechts §. 310 u. f., wo auch die dahin einschlagenden Gesetzstellen angeführt worden sind. Preussisches Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 251 u. f. Tit. 3. §. 14—30. Ed. v. 21. Jun. 1725 u. v. 28. April 1784.

Es ist nöthig, daß diese auf natürlichen Gründen beruhende Zwangsverbindlichkeit durch positive Gesetze genau bestimmt werde. Sind keine solche vermögende Verwandte vorhanden, und ist die Armuth oder Hülflosigkeit durch den Dienst einer besondern Gesellschaft geleistet entstanden, z. B. in einem Bergwerk, in einer Fabrik, im Krieg, im Staatsdienste, so muß in diesen gegebenen Fällen die Knappschaft, der Fabrikherr, der Staat die Alimentationspflicht erfüllen, und darf solche billigerweise nicht einmal den nächsten Anverwandten zuweisen. Treten diese Verhältnisse nicht ein, so müssen die Gemeinden, die Kirchspiele, Aemter (Landgerichte, Pflegen, Kantons), die Provinzen und endlich der Staat stufenweise subsidiarisch in der genannten Ordnung ihre Armen beschäftigen und ernähren. Zulezt muß auch der Staat allein für die Versorgung der in seinem Dienste arbeitsunfähig und hülfsbedürftig gewordenen Personen sorgen, wohin gehören: Staatsdiener, Soldaten und deren Wittwen und Kinder. In vielen Ländern ist dieses zwar verordnet, aber leider wird zu wenig auf die Ausführung gesehen. Ausserdem fehlt es auch noch an den nähern Bestimmungen, wodurch viele Fälle zweifelhaft bleiben (*).

Diesem kann durch eine deutliche und bestimmte Gesetzgebung leicht begegnet werden. Durch diese ist genau zu entscheiden, wer als ein **inländischer Dürftiger** zu be-

---

(*) Das preussische Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 10, 13 und 15 bestimmt hierüber Folgendes: Die Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen entsteht aus ihrer ausdrücklichen Aufnahme. In Ansehung anderer Einwohner aber ist die Stadt oder Dorfs-Gemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zulezt beigetragen hat. Eben dieses gilt auch von den Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kindern der Verarmten.

trachten sey. Ohne hierbei unsern erlauchteten Fürsten vorgreifen zu wollen, hielt ich dafür: bei Kindern und unerwachsenen Personen, in sofern sie nicht bei einer bloßen Durchreise geboren worden sind, auf den Geburtsort zu sehen, wo ihre Eltern zuletzt häuslich wohnten, sie mögen daselbst Abgaben entrichtet haben oder nicht; es sey nun als Gemeindeglieder oder Schutzverwandte. Haben diese Leute, welches oft der Fall seyn wird, diesen Ort mit einem andern vertauscht und daselbst Schutz gefunden, indem sie Unterthanenpflichten erfüllten, oder wo sie ausdrücklich aufgenommen wurden; so sind nach deren Tod die minderjährigen Kinder dahin zu verweisen. Bei Erwachsenen muß der letzte Ort, wo sie als Unterthanen oder Gemeindeglieder lebten, wo sie Abgaben bezahlten oder nicht, genug wenn sie nur Schutz fanden, als derjenige betrachtet werden, wo sie ernährt oder beschäftiget werden müssen. Es ist aber nicht genug, hierüber bestimmte Gesetze zu erlassen, sondern man muß auch mit den benachbarten Regierungen darüber eine feste Uebereinkunft treffen, damit dem heillosen Unwesen des Schubsistems ein Ende gemacht wird. Von heimathlosen Landstreichern, deren Geburtsort man höchstens weiß, oder welcher ganz unbekannt ist, kann hier nicht die Rede seyn, weil diese keiner Gemeinde angehören, sondern mit ihnen nach Anleitung des achten Kapitels verfahren werden muß. Daß bei dieser gesetzlichen Bestimmung nicht ausser Acht gelassen werden darf, bei Aufnahme neuer Unterthanen, oder beim Wechsel des Aufenthaltes den Gemeinden, wohin sich Menschen ansiedlen wollen, eine gutachtlich zu berücksichtigende Stimme über Aufnahmsfähigkeit zu vergönnen, wird eben so gerecht als billig seyn, und aus dem Obigen natürlich folgen.

Gegen diese in mehreren Ländern bereits bestehende Einrichtungen sind Einwürfe gemacht worden, auch hat sich der Recensent in der Hallischen L. Z. bei der Beurtheilung der ersten Auflage dagegen erklärt. Meiner Ansicht nach kann diese Sache keinem Zweifel unterliegen. Der Staat ist aus Familien, Körperschaften, Gemeinden und Distrikten zusammengesetzt, welche, obgleich den nämlichen Gesetzen huldigend und denselben Schutz genießend, unter sich in besonderm genossenschaftlichem Verhältnisse stehen. Diese sind und bleiben von der höchsten Gewalt anerkannt; und aus ihnen werden Rechte und Pflichten begründet, welche den Staatszweck befördern sollen, und dieselbe Tendenz haben. Versuche, das Gegentheil einzuführen und nach den gegebenen kosmopolitischen Ideen die Armenversorgung zu generalisiren, wollten nicht gelingen, und erregten den größten Widerspruch. Gegen die von den weisesten Gesetzgebern den Gemeinden auferlegte Verbindlichkeit ihre eigne Armen selbst zu ernähren, hat, meines Wissens noch Niemand etwas erinnert, weil jederzeit in dem Falle, daß einer solchen Gemeinde die Unterstützung zu schwer fiel, ein Zuschuß zugesichert und geleistet wurde. Seitdem das Nomadenleben in dem gebildeten Europa aufgehört hat, muß jeder Bürger einen festen Wohnort sich wählen; wem dieser fehlt, ist ein Landstreicher. Wohin soll daher der Verarmte zur Verpflegung verwiesen werden, wenn auf dessen Geburts- und letzten Wohnort keine Rücksicht genommen werden soll? Werden Gemeinden, wo sich ein solcher Unglücklicher nie aufhielte, sich wohl dazu verstehen, ihn aufzunehmen, ohne daß sie durch einen an Despotie grenzenden Zwang angehalten werden? Ungefähr auf die nämliche Art würde man verfahren, wenn man den Gemein-

den ohne Unterschied und vorherige Rücksprache fremde Kolonisten aufnöthigen wollte. Man hat wohl nicht daran gedacht, daß viele Gemeinde Eigenthum und Vergünstigungen haben, zu deren Genuß die Einwohner, oft unter lastbaren Bedingungen, allein berechtiget sind. Darf nun wohl, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, diesen Menschen ein anderer zum Mitgenuß aufgedrungen werden, wodurch sie Schaden leiden; verhindern es nicht oft die örtlichen Verhältnisse, daß neue Ansiedlungen statt finden u. s. w. Wie will man dieses beseitigen, wenn das Herrscherwort bereits ertönt hat: ihr sollt den Martin aufnehmen; und wird nicht die hochweise Obrigkeit auf eine höchst beschämende Art Palinodie singen müssen, wenn sie ihr erstes Machtgebot zurückzunehmen genöthiget ist. Dem Urtheil von sachkundigen Beamten mich unterwerfend, breche ich hier ab, um weiter fortzuschreiten.

So gewiß es ist, daß das Spenden der Almosen beim Anblicke des menschlichen Elendes als Folge der ersten Rührung oder einer andern Ursache die Menge der Bettler vermehrt, daß diese nicht alle aus Dürftigkeit und Noth es sind, daß ferner manche Gabe, welche einem rechtlichen Unglücklichen zur Stärkung, zur kräftigen Unterstützung und Aufmunterung im Arbeiten dienen könnte, sehr oft aus Ehrgeiz, Furcht oder Weichherzigkeit an schlechte Menschen verschleudert und dadurch schädlich wird; um so nothwendiger wird es, Behörden zu stiften, durch welche allein Unterstützungen ausgetheilt werden, damit nicht der Eine zu viel, der Andere nicht zu wenig erhalte, sondern jeder bekomme, was ihm, nach sorgfältiger Prüfung seiner Kräfte und Fähigkeiten, gebührt. Wie dieser Hauptvortheil von öffentlichen Armenanstalten besonders wohlthätig werde, soll unten

noch näher gezeigt werden; nur muß ich hier noch bemerken, daß, um dieses Gute zu erreichen, alle milde Stiftungen ohne Unterschied unter Aufsicht der obrigkeitlichen Armenbehörden gesetzt, und dem Wohl des Staats gemäß verwendet werden müssen. Kann dieses in manchen Fällen wegen der Bestimmungen der Stifter dieser Anstalten nicht geschehen, so können wenigstens die Armenbehörden verlangen, daß ihnen die genauste Nachricht von den geleisteten Unterstützungen mitgetheilt werde, um sich hiernach bei Ausspendung der Gaben zu richten. Großmüthige Privat-Personen und der ehrwürdige Orden der Freimaurer, welche die Wohlthätigkeit üben, sollten entweder ihre Gaben durch die obrigkeitlichen Armenbehörden austheilen lassen, oder dieselbe von der Art und Weise, wie die Vertheilung geschieht, in Kenntniß setzen. Eine ungeregelte Wohlthätigkeit schadet, und was zu viel gegeben wird, entbehren andere vielleicht bedürftigere Personen. Das Betteln handwerksmäßig zu treiben, ist wirklich so weit gekommen, daß man ganze Sisteme darüber schreiben könnte (*).

(*) Hierüber verdient nachgelesen zu werden, Yorik's sentimentale Reise durch Frankreich und Italien 1ter Band S. 118 unter der Ueberschrift: milde Gabe, welches einen besonderen Kommentar wohl verdiente. Das Andichten und Verkleiden zu Krüppeln, das Anstreichen mit äzendem Safte, die ständigen Kirchensitze an den Thüren, welche vererbt und zum Brautschatze gegeben werden, die Mienensprache der Armen und tausend andere betrügerische Kunstgriffe, durch das Betteln einen sichern und ruhigen Unterhalt sich zu verschaffen, wünschte ich in ein Sistem gebracht, und im Manuskript bloß in den Händen der Polizeibeamten zu sehen. Burdach S. 19.

Ueber das Glück der Bettler in J. Möser's patriot. Phant. 1ter Th. S. 70.

Daß dieses Glück der Bettler nur in solchen Staaten zum Verderben rechtlicher und fleissiger Bürger bestehen könne, wo man sich nicht um Armenversorgung und Polizei bekümmert, liegt deutlich am Tage.

Wohl uns, daß in unserm schreibseeligen Zeitalter noch keiner auf den unglücklichen Gedanken gerathen ist, ein solches Werk öffentlich in Druck zu geben.

Oeffentliche Landesanstalten zu nützlichen Zwecken.

Es ist hier der Ort, von den öffentlichen Landesanstalten zu reden, welche vor Gründung der obrigkeitlichen Armenpflegen oder doch gleichzeitig mit diesen nothwendig eingerichtet werden müssen. Werden diese zweckmäßig nur für die wenigen Fälle bestimmt, von welchen ich reden werde, so kann die Gründung derselben leicht bewirkt werden, ohne den Landeskassen und den Unterthanen drückende Ausgaben aufzubürden (*). Hierhin zählen die Schriftsteller dieses Fachs 1) Zucht- und Arbeits-Anstalten, 2) Irrenhäuser, 3) Krankenhospitale, 4) Waisen- und Findel-, 5) Entbindungshäuser, 6) Brandversicherungs- und andere Assekuranz-Gesellschaften. Von jedem insbesondere einige Worte, soviel hierher gehört.

Zucht- und Arbeitshäuser.

Zucht- und Arbeitshäuser sollten eigentlich nie miteinander verbunden seyn, wie dieses sehr oft leider der Fall ist. Jene sind für Verbrecher, diese für inländische Arbeitsscheue bestimmt, welche man im freien Zustande, nach mehreren fruchtlosen Versuchen nicht bessern konnte (**), wohin also auch die wenigen Landarmen, also Gewohnheitsbettler und gefährliche Landstreicher gehören, bei denen man vergebens

(*) v. Nostiz S. 20.

(**) Daß heimathlose Landstreicher in der Regel nicht in Arbeitshäuser gehören, werde ich unten zeigen, und zugleich die desfalsigen Vorschläge mehrerer Schriftsteller zu widerlegen mich bemühen.

alles versucht hat. In diesen Arbeitshäusern sollte man in der Regel dem Eingesperrten die Wahl seiner Beschäftigung, in sofern sie passend ist, überlassen, sie ihm gewähren, und von dem Gewinst, nach Abzug der Unterhaltungskosten, den Ueberschuß demselben einhändigen. Durch militärische Zucht, durch Verköstigung bei Wasser und Brod, und im äussersten Fall durch Hunger und Schläge muß der Zwangsarbeiter zum Fleiß und Ordnung gewöhnt, und nicht eher als gebessert, entlassen werden. Das Aufgreifen und Einliefern der in diese Anstalten Geeigneten, muß durch Militär geschehen, weil man sich auf Bauern nicht verlassen kann. Ohne ein solches Zwangs-Arbeitshaus in einem Lande, wird die Polizei in vielen ihrer Verrichtungen gelähmt bleiben.

Irrenhäuser und Krankenanstalten.

Irrenhäuser müssen sowohl den unglücklichen Städter als Landmann aufnehmen, in sofern solche dem Publikum gefährlich zu werden anfangen. Diese Menschen auf dem Lande in Gemeindehäuser einzusperren, wo ihnen die nöthige Behandlung und ärztliche Pflege entgeht, rieth zwar v. Nostitz (S. 139); doch kann ich diesem Vorschlage in keinem Falle beipflichten, indem in diesen Gebäuden ein Wahnsinniger nicht sicher verwahrt werden kann. Ich durchsahe einst eine mit vieler Sorgfalt aufgestellte Liste von 64 Irrenden aus einem beträchtlichen Departement, von welchen nur 4 zur Einsperrung in einer öffentlichen Anstalt sich eigneten. Unter diesen war ein wahnsinniges seit mehreren Jahren im Stall an der Kette liegendes naktes Weib zweimal von einem viehischen Wohllüstling geschwängert worden. Von den unzählbaren Narren, welche frei herumlaufen und in ihrer Art sich

des Lebens freuen, sollte man daher nur diejenigen einsperren, welche der öffentlichen Sicherheit durch ihren viehischen Zustand oder ihre Wuth gefährlich werden, welches bei ekelhaften, ansteckenden und unheilbaren Kranken ebenfalls nöthig ist. Da man füglich annehmen kann, daß drei Kranke bei ihren Familien versorgt, kaum so viel kosten, als zwei in einem Krankenhaus untergebrachte, so dürfen Landkranke nur im äussersten Nothfall in solche öffentliche Häuser, welche der Staat unterhält, geschafft werden, worüber die Unter-Polizei-Behörden von der Landesstelle vorher Erlaubniß nachzusuchen haben, wie denn diese überhaupt nöthig ist, wenn ein Individuum vom Land in eine solche oder ähnliche Anstalt versetzt werden soll (*). Hospitäler für alte und schwache Leute sind für das platte Land gar nicht nöthig, sie schaden vielmehr dadurch, daß man jene aus wohlthätigen Familienverhältnissen entfernt, daß man unverträgliche Menschen sich untereinander quälen läßt, und daß dergleichen Anstalten große Summen nutzlos verschlingen.

Findel- und Waisenhäuser.

Findel- und Waisenhäuser, wenn sie durchaus beibehalten werden sollen, wovon ich mich aber nicht überzeugen kann, gehören in Hauptstädte. Es werden große Kosten verursacht, wenn man für ein oder mehrere Aemter solche errichten will. Daß Findel- und Waisenhäuser in physischer und moralischer

(*) Die Verbindung öffentlicher Verpflegungs-Institute in Hospitälern mit Krankenbesuchs-Anstalten und zweckmäßiger Unterstützung der in ihren Wohnungen zu verpflegenden, hält Pilat S. 89. für das Beste. Die Wahl soll dem Arzt überlassen bleiben, und hierbei die Stimme der kranken Armen und ihrer Familien mitgehört werden.

Hinsicht als privilegirte Mördergruben zu betrachten seyen, ist von vielen Schriftstellern bewiesen worden (*).

„Arme Waisenkinder in Städten müssen auf eine andere Art behandelt werden, als die auf dem Lande. Waisenhäuser sind für große Städte ein wahres Bedürfniß, jedoch nur in sofern, als die Kinder bei guten und arbeitsamen Einwohnern nicht untergebracht werden können. (Dies wird aber nie oder nur selten der Fall seyn). Kinder, welche das städtische Publikum in seiner Mitte erziehen läßt, und die für eine gemeine Lebensart, als die der Dienstboten, der Handwerker und Tagelöhner bestimmt sind, dürfen, wenn sie künftig in ihrer Lage zufrieden und nützlich seyn sollen, durchaus nicht besser behandelt werden, wie sie es nach ihrer Entlassung aus der Verpfleg- und Erziehungsanstalt aller Wahrscheinlichkeit nach wieder finden werden. Für arme Waisen aus dem Bauernstande ist die Erziehung in Waisenhäusern gar nicht passend, weil sie dadurch mehr von ihrer Bestimmung ab- als darauf hingeleitet werden. Es würde unklug seyn, wenn eine Waisenanstalt Veranlassung würde, das nöthige Gleichgewicht in der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben, und dem Ackerbau nützliche Hände zu rauben (**). Weder Knaben noch Mädchen, welche zum Ackerbau bestimmt sind, lernen in einer solchen Anstalt die hierzu nöthigen Kenntnisse, Hausarbeiten und Handgriffe, und kommen also in einen ganz andern Wirkungskreis, wenn sie aus dem Waisenhause ent-

(*) Frank's med. Polizei 2ter Bd. S. 411. Pilat Seite 50 und 62. Weber S. 196.

(**) Macfarlan S. 220 sagt: Der gemeinen Arbeiter können nie zu viele seyn, aber die Anzahl der Manufakturisten, Künstler und Gelehrten kann leicht für den Gebrauch ihrer Arbeit zu groß seyn. Wenn also aus jener Klasse jemand in diese übergeht, so entsteht dort gemeiniglich eine Lücke, und hier ist ein Mensch zu viel.

lassen werden. Arme Waisenkinder aus dem Bauernstande können alsdann gute brauchbare und glückliche Landleute werden, wenn man sie bei den Dorfbewohnern in einzelne gute Familien unterbringt, und die Aufsicht über ihre Behandlung und Erziehung einem Dritten, der Kopf, Herz und Thätigkeit für dieses Geschäft hat, überträgt. Hierdurch wird Gesundheit und körperliche Stärke der Kinder erhalten (*); hierdurch bekommen die Kinder Gelegenheit Landwirthschaft von Jugend auf zu erlernen, sie sehen es ein, daß der Tisch sich nicht von selbst deckt, sondern daß man arbeiten müsse, sie bekommen Liebe zu diesem Geschäfte, Zufriedenheit mit ihrem Zustande, und Neigung für die Sache, womit sie sich beschäftigen sollen. Dies sind zwei nothwendige Erfordernisse zum Gelingen jeder Arbeit. Diese aber zu befördern, dazu gehört, daß Kinder von Jugend auf für die Art zu leben, die ihnen künftig zu Theil wird, gewöhnt sind, und daß sie nie einen Blick von Hoffnung haben, in einen andern Zustand zu kommen. Waisen, die in Familien erzogen werden, sehen ihre Pflegeltern, die es gut mit ihnen meynen, nach und nach als ihre leibliche Eltern an, und man hat nicht selten Beispiele (deren sich selbst der Vfr. erinnert), daß solche Kinder in dieser Verbindung ganz geblieben sind, und dadurch

---

(*) In Weimar betrugen die Arzneikosten für 32 Kinder in einem Jahr 100 Rthlr, und nach der Vertheilung derselben, welche auf 64 vermehrt waren, nur 20 Rthlr. In dem Waisenhause der Stadt Gefle in Schweden 1772 gestiftet, wurden anfangs 8 Kinder unterhalten, nachher 14, da ein Legat von 70,000 Rthlr dieser Anstalt vermacht wurde. Seitdem man aber auf die wohlthätige Veranstaltung gefallen ist, die Kinder auf das Land in die Pflege zu geben, und zwar gegen 10 Rthlr für jedes Kind bis es 15 Jahre alt ist, kann man 56 unterhalten. Dies wirkt viel wohlthätiger auf die Ausbildung und Gesundheit der Kinder, als das alte Unwesen. Justiz- und Polizei-Fama von 1807 No. 52.

Glieder einer rechtlichen und wohlstehenden Familie wurden (*).“

Dieses vortreffliche Urtheil eines bewährten Schriftstellers unterschreibe ich gern, und bemerke hier noch, mit Beziehung auf die in den oben angeführten Werken enthaltenen Gründe, daß für arme Waisen und Findlinge vom Lande keine besondere Häuser nöthig seyen. Als Vorsteher einer Waisenanstalt, welche die Kinder vertheilt hatte, weiß ich es aus eigner Erfahrung, daß diese gut und gesund erzogen wurden, und daß durch vierteljährige Berichte, über Gesundheit, körperliche Pflege, Aufführung und Schulfleiß und eine jährliche Musterung eine ununterbrochene genaue Aufsicht möglich sey.

Entbindungshäuser.

Entbindungs-Anstalten gehören ebenfalls nur in große Städte, um den Ausbrüchen verzweifelnder Liebe und dem Kindermorde vorzubeugen. Von ihrem Nutzen konnte ich mich bis jetzt noch nicht ganz überzeugen, wenn auch Unterrichts-Anstalten für junge Aerzte und angehende Hebammen damit verbunden waren, weil in allen diesen Fällen nur schamlose Dirnen sich ihrer bedienen, und solche Unglückliche, welche noch einen Funken Ehrgefühl haben, solche meiden.

Versicherungs-Anstalten gegen Unglücksfälle.

Bestehen in einem Staate und seiner Nachbarschaft keine wohl eingerichtete Versicherungs-Anstalten, besonders für Brandschaden, so werden viele Unglückliche sich nie von ihrem Unfall erholen können, sie werden der Verarmung zu-

(*) Göttinger Magazin 4ten Bands 1tes Heft Seite 102. und 3tes Heft S. 321.

eilen, und durch das Sammlen von Unterstützungen sich an Müssiggang und Bettelei gewöhnen. Ueber die Einrichtung dieser Anstalten etwas zu sagen, ist hier nicht der Ort; doch mußte ich solcher, wie auch der übrigen Assekuranz- und Wittwenkassen, der Vollständigkeit wegen erwähnen (*); und nur noch bemerken, daß unter keinem Vorwande das Kollektiren auswärts Verunglückter, selbst wenn sie mit obrigkeitlichen Zeugnissen und Verschreiben versehen sind, in einem wohleingerichteten Staate geduldet werden kann und darf, weil hierdurch Betteleien von Obrigkeitswegen begünstiget, Unordnungen veranlaßt und böse Beispiele gegeben werden. Daher wünsche ich auch, daß die seither in öffentlichen Blättern eingerückte ganz unbescheinigte Bitten um Unterstützung, scharf verboten würden. Es ist zu wundern, daß die würdigen Herausgeber von gehaltvollen Zeitschriften sich zum Organ von solchen Betteleien mißbrauchen lassen.

Von Pfand- und Leihhäusern wird unten noch einiges vorkommen.

(*) Ueber Vortheile und Nachtheile von Wittwenkassen s. Pilat S. 73.

Zweites Kapitel.

Gegenstand und Zweck der öffentlichen Armenanstalten.

Der Zweck der öffentlichen Armenanstalten kann kein anderer seyn, als der:

1. Der Verarmung so viel als möglich vorzubeugen.

2. Durch Herbeischaffung von hinreichenden Hülfsquellen, in Verbindung mit den bereits vorhandenen Stiftungen zu milden Zwecken, sich in den Stand zu setzen, die Armen zu versorgen und nützlich zu machen.

3. Dem Bettelwesen, so viel als möglich zu steuern und dem Unfuge des Supplicirens um Unterstützung und Erlaß schuldiger Abgaben, wo nicht ganz zu wehren, doch denselben zu vermindern.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, müssen daher obrigkeitliche mit diesem Zweig der Polizei beauftragte Behörden niedergesetzt werden. Von diesen und ihrer Geschäftsführung werde ich im folgenden Kapitel reden. Ohne die nöthigen Hülfsquellen und ohne hinreichenden Fond werden diese Behörden nichts bewirken können. Auf deren Ausmittelung, Verwaltung und zweckmäßigen Verwendung muß deshalb Bedacht genommen werden.

Ich werde daher in dem vierten und fünften Kapitel von der Verwaltung und Verrechnung der Armengüter reden.

Da aber die Armenanstalten nicht bloß die Dürftige unterhalten und zu Tode füttern sollen, und die Vorsorge

und erste Pflicht der Polizei sich dahin erstreckt, die unvermeidlichen Uebel der bürgerlichen Gesellschaft abzuwehren, so werde ich im sechsten Kapitel von den Mitteln, der Armuth vorzubeugen, handeln, und im siebenten noch von der besondern Obsorge zur Verhütung der Armuth zur Zeit des Kriegs und in andern Nothfällen reden.

Um den zweiten Hauptzweck zu erreichen, muß nach Gründung der Armenpflegen und Ausmittelung der Hülfsquellen der Bettelei kräftig Einhalt gethan werden.

In dem achten Kapitel werde ich mich daher über die Aufsicht auf fremde Arme und herumstreifendes Gesindel und über die Anstalten zur Ausrottung der Bettelei, und in dem neunten über die Obsorge zur Verhütung und Einschränkung des Supplicirens um Unterstützung und um Erlaß schuldiger Abgaben und anderer Gelder äussern.

Nach diesen Voraussetzungen komme ich zur Armenpflege selbst.

„Bei der Armenverpflegung, sagt Garve (in d. a. S. Seite 104) kommt es hauptsächlich auf zwei Dinge an, auf die Untersuchung des Zustandes der Armen, und auf eine treue, unparteiische und ökonomische Ausspendung der Wohlthaten. Das erste ist das schwerste, und nie ganz zu erreichen, denn es erfordert viele verständige, thätige und menschenfreundliche Leute; zu der andern gehören nur Redlichkeit und haushälterische Talente, welche sich bei vielen finden.

Um daher die Armen zu unterhalten, muß man die individuelle Beschaffenheit eines Jeden kennen lernen, und sich eine beständige genaue Uebersicht des Zustandes der Dürftigen zu verschaffen suchen.

Ich werde daher in dem zehnten Kapitel von der Klassifikation der inländischen Armen und Unterhaltung derselben, und in dem elften von den Grundsätzen bei Bestimmung der Unterstützungen reden.

Daß bei Befolgung dieser Grundsätze auf Ursache und Wirkungen genaue Rücksicht genommen werden müsse, und wie allmählig auf feste Begründung und Verbesserung dieser Anstalt Bedacht genommen werden müsse, wird bei schicklicher Gelegenheit im ganzen Werk gezeigt (*). In den vorerwähnten beiden Kapiteln wird nun bewiesen, wie durch Einrichtung einer öffentlichen und zweckmäßigen Anstalt unter der Aufsicht des Staats die Verarmten zu unterhalten, und den Verarmten, welche noch arbeiten können, und entweder nicht wollen oder nicht können, nach Beschaffenheit ihrer Lage durch dargebotene Arbeit oder theilweise Unterstützung aufgeholfen werden müsse. Es gibt nur vier Mittel die Armen zu unterhalten, nämlich

a) man ertheilt denselben die Erlaubniß zu bettlen. Wirklich ist dieses mit der Sittlichkeit und einer guten Polizei unverträgliche Mittel ehemals und noch in neuern Zeiten angewendet worden. Man beschränkte zu diesem Ende die einheimischen Dürftigen auf einen gewissen Distrikt, und fertigte für jeden ein Patent aus, worin die Erlaubniß zu bettlen unter gewissen Einschränkungen erlaubt wurde. Daß diese Art der Armenversorgung sich in keinem Falle mit der allgemeinen Ordnung vereinigen lasse, bedarf wohl keiner Ausführung. Eben so wenig ist es zu rechtfertigen, wenn Obrigkeiten in- oder auswärtigen Kollektanten Bettelbriefe

(*) Rankft Seite 48.

ausfertigen. Diese sollten überall angehalten und das bei ihnen vorgefundene zum Besten der Armenkasse weggenommen werden. Sollte der Fall eintreten, daß denselben aus einer Unterstützungskasse nichts abgegeben werden könne; so wähle man lieber ein weit unschuldigeres Mittel, und lasse durch die Ortsvorsteher freiwillige Beiträge erheben, oder erlaube eine Kirchenkollekte, welche sodann den Verunglückten einzuhändigen ist.

b) Man verpflege die Dürftigen in Armenhäusern und Spitälern. Ueber diese Art der Armenversorgung habe ich bereits oben geredet, und will mich daher hierauf lediglich beziehen.

c) Man unterstütze die Dürftigen aus den bestehenden Armenkassen und

d) weise den Verdienstlosen Arbeit an. Ueber beide hier Platz greifende Arten wird unten das Nöthige vorkommen.

Zuletzt werde ich noch in dem zwölften Kapitel von der Krankenpflege, und im dreizehnten von der Verbindlichkeit gegen das Publikum reden.

Drittes Kapitel.

Von den Armenbehörden und deren Wirkungskreise.

In dem ersten Kapitel habe ich gezeigt, daß es nothwendig sey, die obere Leitung des Armenwesens der Landes-Polizeistelle, und unter deren Aufsicht eignen Lokal-Behörden zu übertragen. Ich werde nun in einer natürlichen Ordnung über deren Organisation und Wirkungskreis reden. Pilat (Seite 17) hält es zwar für überflüssig, eigne Armenanstalten in Dörfern anzulegen, weil daselbst die Anzahl der Armen weit weniger als in Städten sey, und ihre Bedürfnisse leicht von einzelnen Mitgliedern einer Landgemeinde z. E. von dem Orts-Prediger ꝛc. unter Aufsicht der städtischen Armenpflege besorgt werden könne. Hiermit bin ich aber durchaus nicht einverstanden. Die Armenpflege auf dem Lande darf nicht als Nebensache behandelt werden, und muß unter der Aufsicht der mit der Polizei beauftragten Obrigkeit stehen, welche die Bedürfnisse ihrer Untergebenen kennt und sie zu würdigen weiß. Die Orts-Prediger und andere Einwohner sind dazu ganz ungeeignet, und nur zur Aushülfe zu brauchen. Sie würden durch solche Geschäfte von ihrem eigentlichen Berufe ganz abgeleitet werden.

Von der Einführung der Armenbehörden und deren Personal.

Es ist rathsam, in jedem Amtsbezirk (Landgericht, Pflege, Kanton) eine eigne Armenbehörde, allenfalls unter der Benennung einer Amtsarmen-Kommission, niederzusetzen. Unzweckmäßig scheint es mir aber, diese zu vervielfältigen und für jedes Kirchspiel (Dechanat) anzuordnen, weil der Ge-

schäftsgang dadurch erschwert, und die Unterstützung schwieriger wird. Die Organisation solcher Amtsarmen-Kommissionen setzt, wie oben bemerkt, eine obere Behörde voraus, welcher die Leitung und Verwaltung der Landes-Polizei anvertraut ist, und unter deren Aufsicht dieses Geschäft im ganzen Staate gleichförmig nach einerlei Grundsätzen behandelt und kontrolirt wird, und welche alle zu diesem Zweck dienende Stiftungen nach ihrer Bestimmung verwenden läßt. Geschieht dieses nicht, so findet Unordnung und Willkühr statt. Welchen Nutzen kann es gewähren, wenn die Armen eines Distrikts hinlänglich beschäftiget und ernähret werden, während dem bei den Nachbaren das Herumschweifen der Bettler geduldet wird, und man die unversorgten Dürftigen nöthiget, anderwärts Almosen zu suchen. So sehr ich auch von der Wahrheit der Behauptung überzeugt bin, daß die örtliche oder Unter-Polizei-Verwaltung eine monarchische Form haben müsse, und nur durch einzeln stehende Beamten kräftig gehandhabt werden könne; so glaube ich doch, daß die Armenversorgung als Zweig der Polizei, eben um wirksam zu seyn, eine etwas hiervon abweichende Form annehmen müsse.

Eine vollkommene Armenpflege kann nur als ein gemeinschaftliches Institut der Obrigkeit und der Unterthanen bestehen. Diese Behauptung hat an dem Herrn v. Nostitz einen Gegner gefunden. Er sagt (S. 148): „Sollten mehrere aus der Gemeinde bei der Verwaltung über diesen Gegenstand zu urtheilen haben; so ist zu besorgen, daß mancherlei persönliche Rücksichten der Anstalt fortwährend Nachtheil zufügen möchten. Wegen dieser mitwirkenden Personen, die doch für Zeitaufwand, Mühe und Gänge Entschädigung fordern können,

vermehren sich die Kosten; die Anstalt würde durch so viele daher entspringende unvermeidliche Mißbräuche nach und nach in ihren Grundfesten erschüttert und des öffentlichen Vertrauens verlustig. Alle bekannte Gründe, welche bei städtischen Armenanstalten zur Unterstützung des Vorschlags angeführt werden, bei denen der Obrigkeit zustehenden Direktionen des Armenwesens andere Personen noch als Mitarbeiter anzustellen, um jeden Argwohn bei der Verwaltung zu entfernen, und die Last der Arbeit zu theilen, können auf Dorf-Armenanstalten keine Anwendung finden. Solche können nicht genug vereinfacht, nicht genug von allen schriftlichen dem Landmann lästigen Umständen, so wie von der erschwerenden Rücksprache Mehrerer unter sich befreit werden."

Vollkommen einverstanden, daß alle Weitläufigkeiten und Verwickelungen dieser Art höchst schädlich seyen, bemerke ich noch, daß meinen Vorschlag, welcher bereits mit Nutzen Anwendung gefunden hat, dieser Vorwurf nicht trifft, und daß dieser nicht einfacher eingerichtet werden könne. Der Leser wird sehen, daß diese Behauptung durch das Folgende gerechtfertiget wird. Wird die Verwaltung einer solchen örtlichen Anstalt Einem allein anvertraut; so ist nicht zu leugnen, daß der gesetzliche Zwang zwar endlich Gehorsam und Folgeleistung der in Hinsicht der Armenversorgung ertheilten Vorschriften bewirken wird, aber das ist auch alles. Nimmt das Publikum nicht einen lebhaften, warmen und dauernden Antheil an denselben; so wird endlich das ganze Gebäude dennoch in Trümmern zurückfallen. Hier also, wo es auf den guten Willen, dem sich nicht gebieten läßt, auf die werkthätige kraftvolle Unterstützung der Staatsbürger so viel ankommt, muß es die erste Pflicht der Ober-Polizeibehörde seyn, den verständigen, einsichtsvollen Theil des Volks, welcher einen

entschiedenen Einfluß auf seine Mitbürger behauptet, in ihr Interesse zu ziehen, und der Anstalt zugleich durch die Theilnahme der Ortsgeistlichen einen religiösen Charakter aufzudrücken, wodurch auch über die zu milden Stiftungen bestimmten Gefälle am leichtesten verfügt werden kann (*). Je einfacher man übrigens den Geschäftsgang bei diesen Behörden einrichtet, welches von den besondern Verhältnissen zu sehr abhängt, um hier erörtert zu werden; desto besser wird es seyn. Jene Vereinfachung hat überdem den anerkannten Nutzen, eine geschwindere Beihülfe zu verschaffen, die Erhebungskosten zu ersparen, und die Nachrichten über die wirkliche Dürftigkeit und ihre Grade und öftere Veränderungen zu erleichtern. Alle diese Vortheile fallen größtentheils weg, wenn der Distrikt zu ausgedehnt ist, indem in einem solchen die Behörde das Einzelne zu wenig umfassen, und sich nur auf eine allgemeine Aufsicht zu beschränken vermag.

Zur Leitung dieser Landarmen-Anstalten ist es erforderlich, in jedem Amtsbezirke, oder wie man sonst diesen nennt, eine eigne Kommission zu ernennen, welche, wenn sie mit Nutzen und Kraft wirken soll, aus folgenden Personen bestehen dürfte, nämlich

1.) aus dem Polizeibeamten, als vorsitzendem und das Geschäft leitendem Mitgliede, welchem in allen auf deutlichen Gesetzen beruhenden exekutiven Polizei-Gegenständen des Armenwesens, mit Ausnahme des ökonomischen Theils und der Untersuchung der Armuth und ihres Grads, der alleinige

---

(*) Wäre es nicht rathsam, bei Armen-Kommissionen die Prediger des Orts zuzuziehen? Im Armenwesen S. 19. Wagemann über Mitwirkung der Prediger, besonders auf dem Lande, zur Beförderung der Industrie und einer zweckmäßigen Armenpflege unter den Eingepfarrten. Göttinger Magazin 4ten Bands 1tes Heft S. 43.

Befehl zusteht, ohne bei der Kommission anzufragen. Eine kollegialische Behandlung der bloß zu vollziehenden Polizeigesetze würde eine Lähmung und Langsamkeit verursachen, die auch in andern Rücksichten schädlich wäre. Diesem Polizei-Beamten kommt zugleich die Leitung des Geschäftsgangs zu, nebst der Befugniß, die Anweisungen auf die Armenkasse zu ertheilen, welche in der Bedarfsübersicht (Büdjet) genehmiget worden sind, in sofern man nicht dieses Geschäft dem mit dem Rechnungswesen mehr vertrauten dritten Mitgliede übertragen will. Man sieht hieraus, daß durch diese Einrichtung viele Berathschlagungen und Schreibereien wegfallen, und daß solche einfach und natürlich dadurch werde.

2.) Demjenigen Geistlichen, welcher an dem Orte wohnt, wo der erste sich befindet. Ist jener nicht dazu geeignet, so wird der schicklichste aus der Nachbarschaft genommen. Ausser diesem stimmführenden Pfarrgeistlichen haben die übrigen aus dem Distrikte bei der Kommission Zutritt, und können, ohne daß jedoch ein Stimmrecht ihnen zugestanden wird, dieser ihre Bemerkungen vorlegen.

3.) Dem Rentmeister (herrschaftlichen Einnehmer der Steuern);

4.) dem Gerichtsschreiber (Aktuar, Sekretär), welcher das Protokoll führt und die Registratur-Geschäfte besorgt;

5.) Einigen Orts-Deputirten, deren Zahl nach der Größe des Distrikts sich richtet. Dem das Protokoll führenden Gerichtsschreiber gebührt in der Regel kein Stimmrecht, es sey denn, daß ihm dieses aus persönlichen Rücksichten zugestanden würde. Ausserdem kann

6.) dem Amtsarzt oder Bezirks-Physikus der Zutritt verstattet, auch derselbe als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn es dessen Umstände gestatten.

Der Kassirer und Rechnungsführer der Kommission kann und darf aber nicht zugleich Mitglied derselben seyn, weil er ihr zuerst Rechenschaft abzulegen schuldig ist und daher Befehle bekommt. Damit eine solche Armenbehörde den Umfang ihrer Pflichten erfüllen könne, müssen von derselben Aerzte, Chirurgen und Hebammen zur Handlung der Armen und zur besondern Aufsicht über die Arme wie auch zur Vertheilung der Unterstützungen Armenpfleger angenommen werden, deren Anzahl sich ebenfalls nach der Bevölkerung und der Lage der Dörfer richtet.

Ernennung und Dauer dieser Stellen.

Was die Ernennung zu diesen Stellen betrifft, so versteht es sich, daß die unter Nr. 1, 3, 4 und 6 benannten Beamten vermöge ihres Dienstes schon dazu gehören, und daß die Ortsdeputirten und die Kassirer nach dem Vorschlage der Kommissionen von der Oberpolizei-Behörde ernannt werden können. Da jene, wie auch die der Kommission nachgesetzten Armenpfleger, welche von dieser ernennet werden, aus Bürgerpflicht die mit Arbeit und Versäumniß verbundenen Stellen übernehmen müssen, so ist es rathsam, solche alle Jahre wechseln zu lassen.

Eigenschaften der berathschlagenden und untergeordneten Glieder der Armenpflege.

„Wenn es nicht möglich ist, (sagt Macfarlan S. 287) eine hinlängliche Anzahl solcher Personen zu finden, die des allgemeinen Bestens wegen sich gern den Mühwaltungen dieses Amtes unterziehen, die alle ihre Aufmerksamkeit darauf wenden, und die dazu nöthigen Fähigkeiten besitzen, so kann kein Gesetz etwas nutzen, kein Plan ausgeführt werden.“

Es ist daher nöthig, darauf zu sehen, daß diese Personen die erforderlichen Amtstugenden und Eigenschaften besitzen. Dahin rechne ich ausser dem Bürgerrecht und der gesetzlichen Wohnung im Distrikt, welche zur Annahme dieser Stellen nur allein verpflichtet,

a) Wohlhabenheit, nicht Reichthum;
b) männliches Alter;
c) Moralität und allgemeine Achtung;
d) Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben, auch in der Oekonomie, wenn Güter zu verwalten sind;
e) Gesundheit, und
f) nicht zu nahe verwandtschaftliche Verhältnisse untereinander.

Ueberhaupt muß darauf gesehen werden, daß **Männer von Festigkeit und Grundsätzen zu diesen Stellen erwählt werden.** Hr. **Krug** sagt (Seite 38) sehr richtig, daß die sogenannte Hartherzigkeit und die konsequente Befolgung der strengen Grundsätze gegen die Armen eine wichtigere Pflicht für eine Regierung und eine Gemeinde, als für den Einzelnen sey, weil jene das Vermögen anderer verwalten, und für dessen zweckmäßige Verwendung auf das strengste verantwortlich sind, ohne daß sie sich mit dem Gemeinspruch: **wir hatten es gut gemeint**, entschuldigen können. Auf die Wahl der Ortsdeputirten und Armenpfleger ist besonders große Vorsicht zu richten, damit durch deren Beitritt diese Institute nicht Achtung und Liebe bei dem Publikum gleich anfangs verscherzen. Es ist daher erforderlich, daß man Männer dazu wähle, welche bei ihren Mitbürgern Achtung und Einfluß geniessen, welche ausser der nöthigen Verschwiegenheit auch Klugheit und Ehrliebe besitzen, und denen man durch die That und andere kleine Auf-

merksamkeiten begreiflich zu machen im Stande ist, daß die Wahl zu diesem Amte ihnen zur besondern Ehre gereiche. Finden sich unter den Ortsvorgesetzten keine Personen, welche diese Eigenschaften in sich vereinigen; so wird es nicht schwer werden, solche unter dem übrigen Haufen der Unterthanen zu entdecken, welche kein öffentliches Amt bekleiden. Welchen Nutzen kann man sich auch von Menschen versprechen, welche mit Widerwillen eine solche Stelle annehmen, welche aus Geschwätzigkeit oder Prahlerei in Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Orten dem Pöbel voreilig die Beschlüsse der Kommission mittheilen, oder wohl gar in einem nachtheiligen Lichte darstellen, und auf solche Weise absichtlich oder aus Unverstand den wohlthätigen Absichten der Anstalt entgegen arbeiten? Die Anzahl dieser Ortsdeputirten muß auf nur wenige beschränkt werden, damit nicht die Berathschlagungen durch die Vielheit verschiedentlich gestimmter Männer gehemmt und unterbrochen werden.

Uebrigens müssen sämmtliche im Amtsbezirk befindlichen Seelsorger von der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen werden, zu den wohlthätigen Zwecken dieser Anstalt gemeinschaftlich mitzuwirken, im Jahr wenigstens einmal in einer Kanzelrede deren Vortheile auf das gemeine Wohl zu entwickeln, insbesondere aber die Aufsicht auf Arme und Kranke ihres Kirchspiels neben den Armenpflegern zu übernehmen, sich nach dem Zustande jener fleissig zu erkundigen, und der Kommission, aufgefordert oder nicht, öfters Nachricht und Aufschluß zu ertheilen.

Den die besondere Aufsicht über die Dürftige führenden Armenpflegern muß eine populär abgefaßte Instruktion mit der Verpflichtung eingehändigt werden, in der gewöhnlichen Sitzung oder in eilenden Fällen gleich über den Zustand der ihrer Obsorge anvertrauten Armen und die zeitherigen Ver-

Änderungen schriftlich oder mündlich Bericht abzustatten. Wie sie Rechnung über die geleisteten Unterstützungen ablegen, kommt unten vor.

Bei Anstellung des Kassirers, welcher auf Wohlverhalten für immer gegen Kaution angenommen wird, muß besonders auf Kenntniß im Rechnungswesen und auf Ordnungsliebe gesehen werden. Von den Obliegenheiten des ärztlichen Personals, welches sich zum Dienst der Armen verpflichtet, wird unten im zwölften Kapitel gehandelt werden.

Ausser diesen der Armen-Kommission untergeordneten Ortsarmenpflegern, stehen Amts- Gerichts- und Polizei-Bediente, Polizeiwachen, Gendarmen, Tag- und Nachtwächter, Bettelvögte u. s. w. unter ihrem unmittelbaren Befehle, und werden auf Befolgung ihrer zu diesem Ende abzufassenden Dienst-Instruktionen besonders verpflichtet. Auf die Auswahl zu diesen Posten muß mehr Aufmerksamkeit als bisher gerichtet, und genau darauf gesehen werden, daß nur muntere, beherzte und rechtliche Menschen dazu angenommen werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die Befehlshaber der bewaffneten Macht auf die Aufforderungen der Kommission ohne Aufschub und Förmlichkeiten die nöthige Hülfe zu leisten haben.

Von dem Gehalt und der Entschädigung des Personals.

Da diese Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit eingerichtet sind, und die Staatsbürgerpflicht es erheischt, sich diesem Dienste willig zu widmen; so können die Glieder der Kommission, wie auch die Armenpfleger, für die Führung ihres Amtes keine Vergeltung verlangen. Das Gefühl patriotisch zu handeln und eine ausgezeichnete Ehre sey ihre Belohnung. Sind indeß mit ihren Dienstverrichtungen viele Zeitversäumnisse verbunden, so kann ihnen auf die Dauer ihres

Amtes eine Befreiung von Vormundschaften und von Gemeinde- oder Landesdiensten verwilligt werden; überdies ist es billig, ihnen die Auslagen für Schreibmaterialien zu vergüten. Das ärztliche Personal, wenn es wie recht vom Staate besoldet wird, kann keine besondere Belohnung für die Behandlung der Armen verlangen. Findet sich kein patriotisch denkender Mann, welcher die Berechnung der Armenkasse unentgeldlich übernehmen will, so muß wegen der hierbei vorkommenden Gefahr und dem möglichen Verlust, ein geschicktes Subjekt gegen Verwilligung gewisser Procente von der Einnahme angestellt werden.

Von der kollegialischen Behandlung der Geschäfte.

Sind diese Kommissionen einmal eingerichtet und den örtlichen Verhältnissen gehörig angepaßt; so wird es genug seyn, sich alle Monate zu versammlen, und diejenigen Gegenstände in Berathung zu ziehen, welche kollegialisch behandelt werden müssen. Dahin gehört, die Anhörung und Prüfung der Verbesserungsvorschläge und Abstellung von Unvollkommenheiten, die Abstattung von Berichten an die obere Behörde über den Zustand der Anstalt, die Entwerfung und Prüfung der Armen- und Unterstützungslisten, die Ausarbeitung des Büdjets und die Abhörung der abgelegten Jahrsrechnung. Diese Arbeiten müssen zur rechten Zeit und nach einer gewissen Ordnung vorgenommen werden. Es ist rathsam, dieselbe unter die Mitglieder der Kommission dergestalt zu vertheilen, daß keins zu sehr überladen und keins ganz unbeschäftiget bleibe. Um nicht schlichte Landleute mit vielen Schreibereien zu plagen, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Ortsdeputirten als Mitglieder ihren Rath, Gutachten und Aufschluß mündlich ertheilen, wodurch sie

ebenfalls sehr nützlich seyn können. Gegenstände, welche kollegialisch zu behandeln sind, müssen nach der Stimmenmehrheit entschieden werden, das Andere, was bereits verordnet oder genehmiget ist, kann man ohne Weiteres von dem vorsitzenden Polizeibeamten vollziehen lassen. In eilenden Fällen muß dieser die Befugniß haben, zu jeder Zeit die Kommission zusammen zu berufen.

Um von der Verwaltung und Geschäftsführung jederzeit Rechenschaft abzulegen, wird es nützlich seyn, wenn der Aktuar ein Dienstregister oder Produktenbuch und über die nach dem Alphabet gelegte kleine Registratur ein Repertorium führe.

Auch ist es rathsam, diesen Behörden Amtssiegel und Portofreiheit unter gewissen den Unterschleif unmöglich machenden Einschränkungen zu ertheilen, und ihnen Befreiung vom Stempel und den Gerichtsgebühren zu gewähren.

Von dem Dienstverhältniß gegen andere Behörden und das Publikum.

Da keine obrigkeitliche Behörde ohne Ansehen und gesetzliche Macht sich erhalten kann, so müssen diese Armen-Kommissionen von der Landes-Polizeistelle sowohl als auch von den übrigen gesetzlichen Gewalten mit Achtung behandelt und ihnen der nöthige Schutz gewährt werden. Man muß ihnen alle Aufschlüsse unweigerlich und gern ertheilen, welche sie zu fordern berechtiget sind.

Sobald das Armenwesen auf diese Art in einem Lande organisirt worden ist, muß die Einrichtung desselben dem Publikum durch die Ober-Polizeibehörde bekannt gemacht werden, damit sich Jedermann darnach richten kann.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Armen-Güter und Gefälle.

Es gibt wenig deutsche Länder, in denen nicht Stiftungen und Gefälle zu Armen- und Krankenpflegen bereits vorhanden sind. Oft gibt es deren so viele und so reichlich ausgestattete, daß man an diesen genug hat, aus ihnen auf eine zweckmäßige Art alle Zwecke zu erfüllen, und für den Bedarf der Armen zu sorgen. Leider sind solche entweder nicht gehörig benutzt oder fehlerhaft verwaltet. Ist beides auch nicht der Fall, so liegt schon darin ein Fehler, daß solche vereinzelt bestehen, und nicht von einer Behörde zu einem Zwecke, noch einerlei Grundsätzen verwaltet werden. Es sey also die erste Sorge der obern Behörde, diese Anstalten, in sofern es thünlich und rechtlich ist, zu vereinigen und zweckmäßig verwalten zu lassen. Ueber die hierbei in Erwägung kommende Frage: ob ein Souverain das Recht habe, über Bestimmungen und Verordnungen zu milden Stiftungen zu verfügen, wenn sich die Zeitumstände geändert haben, und ob es klug sey, sich dieses Rechts zu bedienen, hat Hr. v. Nostitz (*) die Schriftsteller Für und Wider angeführt, worauf ich verweise, und der Meinung mehrerer beitrete, daß diese Veränderungen mit Mäßigung und mit den deutlichsten Beweisen einer bessern Anwendung zu bewirken sind, worüber das Publikum jedesmal öffentlich zu belehren ist, damit nicht lebende Gutthäter künftig abgehalten werden, der leidenden

(*) Seite 43 in der Note.

Menschheit ähnliche Opfer zu bringen. Wenn nach bestimmten Verträgen die Einkünfte dieser Stiftungen besondern Verwaltungen anvertraut bleiben müssen; so ist es unrecht und unklug, sie einzuziehen und an die Armenkassen zu geben. Der hierdurch entspringende Nachtheil wird aber dadurch gleich beseitiget, wenn der Armen-Kommission des Distrikts Einnahme und Ausgabe dieser Stiftung vorgelegt werde, damit sie erfahre, welche Arme daraus unterstützt werden, um sich hiernach richten zu können.

Vindikation der verlohrnen Güter.

Da es die erste Pflicht der Armenbehörden ist, alle der Anstalt gehörige Fonds und Hülfsquellen zu ihrer Verfügung zu stellen, so muß sie auch die aus Nachlässigkeit oder andern nicht zu rechtfertigenden Ursachen zu fremden Zwecken verwendeten Armenkapitalien und Güter reklamiren. In manchen Ländern sind auf diese Art solche Güter zu Schul- und Kirchenfonds geschlagen worden, welche deren nicht bedürfen.

Aufstellung von Inventarien.

Ist auf diese Art der Fonds wiederhergestellt und ergänzt, so muß vor allem ein Inventar über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Armenanstalt angefertiget werden. Ohne solches fehlt es an einer Basis zur Verwaltung und der Rechnungsführung. Es ist das erste Erforderniß einer gewissenhaften Dienstführung. Die Mobilien und Geräthschaften sind ausserdem mit einem willkührlichen Zeichen zu versehen, damit sie nicht verlohren werden, und auf jeden Fall wieder vindicirt werden können.

Um ein solches Inventar mit aller möglichen Genauigkeit aufstellen zu können, müssen alle hierauf sich beziehenden

Lagerbücher, Urkunden und Register gesammelt und durchsehen werden. Wird eine solche Arbeit mit Pünktlichkeit und Treue vorgenommen, so ist sie zwar höchstmühsam zu nennen, aber der Erfolg lohnt auch hierbei allen Fleiß; man erspart für die Folge manches lästige Nachforschen und verschont den Staat und die Bürger mit beträchtlichen Zuschüssen.

Da es nicht gleichgültig seyn kann, wie man hierbei zu Werke gehe, und da Ordnung jede Arbeit fördert, so theile ich hier ein Schema mit, dessen ich mich selbst bedient habe. Oertliche Verhältnisse können hierin Abänderungen zwar nöthig machen, indessen wird die Hauptsache immer dieselbe bleiben.

Erster Abschnitt. Aktiv-Vermögen.

Erstes Kapitel. Unbewegliche Sachen.

§. 1. Feldgüter mit ihren Wirthschafts- und Nebengebäuden und sonstigen Zubehör. Hierhin gehören auch andere dem Grund und Boden anklebende nutzbare Gerechtsame und Dienstbarkeiten.

§. 2. Die nicht zur Bewirthschaftung eines Feldguts gehörigen Gebäude, nämlich Wohnungen, Mühlen rc.

§. 3. Waldungen und Fischereien. Diese können füglich in tabellarischer Form unter folgenden 12 Rubriken beschrieben werden.

a) Natur, Beschaffenheit und Rechtsgrund (titulus posselsionis) der Besitzungen und deren Benennung.

b) Ihre örtliche Lage und Grenzen mit Anführung der Nummersteine und der Nachbarn.

c) Ihre Ausdehnung nach Morgen, Ruthen und Schuhen nach den vorhandenen Rissen und Massen angege-

ben. Bei Gebäuden werden ausserdem alle Bestandtheile und deren Beschaffenheit genau beschrieben.

d) Der Kapitalwerth nach einer ungefähren nicht zu ängstlichen Schätzung von Sachverständigen. Bei Gebäuden muß auch noch die Nummer und der im Brandkataster versicherte Werth angeführt werden.

e) Die Tauf- und Familien-Namen und der Wohnort der gegenwärtigen Pachter.

f) Das Datum der abgeschlossenen Verträge und der Anfang der Pachtung.

g) Der Zeitpunkt des Ablaufs derselben.

h) Der Betrag und die Beschaffenheit der geleisteten Sicherheit für die übernommene Verbindlichkeiten der Pachter überhaupt angegeben.

i) Der Betrag des jährlichen Pachtzinses in Naturalien nach dem Handels- oder Marktpreise in Geldanschlag gebracht.

k) Die Summe der von dem jährlichen Einkommen abzuziehenden Renten, Steuern und andern Lasten.

l) Der reine Ertrag, welcher dadurch gefunden wird, wenn die Summe der 11ten von der 10ten Rubrik abgezogen würde.

m) In der letzten Kolumme der Anmerkungen finden diejenigen Erläuterungen Platz, welche in den vorhergehenden nicht angebracht werden konnten.

Bei der Durchsicht und Prüfung der abgeschlossenen Verträge wird man zugleich finden, welche einer Abänderung und Erneuerung bedürfen.

Zweites Kapitel. Bewegliche Sachen.

§. 1. Verzeichniß der von den Anstalten ausgeliehenen zinsbaren Kapitalien, welche aufgekündigt werden

können. Dieses kann ebenfalls auf folgende Art tabellarisch aufgestellt werden.

a) Tauf- und Familien-Namen der Schuldner und deren Wohnort.

b) Der Betrag der Kapitalien, in einen Münzfuß reducirt.

c) Das Datum der Schuldverschreibung.

d) Der Zinsenfuß.

e) Der Zeitpunkt ihrer Aufkündigung.

f) Allgemeine Angabe der geleisteten Sicherheit.

g) Betrag der jährlichen Zinsen.

h) Verfalltag der Zinsen.

i) Der Zeitpunkt und Betrag des Rückstandes.

k) Anmerkungen.

Es entsteht hier die Frage, in welcher Ordnung die Namen der Schuldner aufzuführen sind. Die alphabetische hat allerdings große Vorzüge, indem sie das Nachsuchen erleichtert, aber sie sichert nicht so gut gegen Auslassungen. Zweckmäßiger scheint es daher, den Kapitalien fortlaufende und feste Nummern zu geben. Diese Einrichtung wird den Rechnungs-Revisoren gute Dienste leisten, indem alsdann in allen Rechnungen die nämliche Ordnung bleibt. Sie wird zugleich unmöglich machen, daß etwas übersehen werde. Wird eine Schuld abgelegt, so bleibt die Nummer in dem Inventar und in der Rechnung stehen, und es wird nur das Wort „abgelegt" nebst Dato hinzugefügt. Fertiget man ein alphabetisches Register dazu, so hat man das Nützliche beider Methoden miteinander vereinigt.

§. 2. Verzeichniß der Renten und Abgaben, welche aus Verleihung von Grundstücken &c. herrühren.

Auch dieses kann auf nachstehende Art tabellarisch entworfen werden:

a) Die Tauf- und Familien-Namen der Schuldner und deren Wohnort.

b) Das Datum des Rentenvertrags und der Verfallzeit.

c) Der Rechtsgrund der Abgabe.

d) Der jährliche Betrag der Abgabe.

e) Die Güter, auf denen sie haftet.

f) Der Zeitpunkt, von dem an die Rente rückständig geblieben ist.

§. 3. Schiff und Geschirr.

In diesem Verzeichnisse der Geräthschaften muß deren Zustand und dermaliger Werth angegeben werden.

Zweiter Abschnitt. Passiv-Vermögen.

Hier kann eine ähnliche Uebersicht der Zinsen und Renten nach der Form des 1ten und 2ten §. des vorhergehenden Kapitels entworfen werden, wobei man sich aber nicht darauf beschränken darf, die letzten Rechnungen nachzusehen, oder den Angaben der Kassirer unbedingt zu glauben. Sie muß das Resultat der eignen Ueberzeugung seyn.

Diese Untersuchung, obgleich mühsam aber durchaus nothwendig, wird die Verwaltung in den Stand setzen, alle Maßregeln zu ergreifen, und in Vorschlag zu bringen, welche zweckmäßig scheinen, um die ökonomische Lage der Anstalten entweder durch Beitreibung und Sicherung der Aktivforderungen oder durch Ablegung der Passiv-Kapitalien zu verbessern.

Von diesem Inventar muß ein Exemplar bei der Kommission bleiben, das zweite der obern Behörde,

und das dritte dem Rechnungsführer zugestellt, sodann alle künftige Abänderungen darin bemerkt und angezeigt werden.

Verwaltung der Armengüter.

Wenn in einem Lande besondere Vorschriften in Hinsicht der Verwaltung der Armengüter und Gefälle erlassen worden sind; so müssen diese genau befolgt werden. Fehlt es aber hieran, so werden folgende allgemeine Regeln mit Nutzen befolgt werden können.

Verpachtungen.

Bei Verpachtungen von Gütern und Häusern, welche einen gewissen Ertrag versichern, und daher der Selbstbewirthschaftung vorzuziehen sind, ist es rathsam, den Mitgliedern der Kommission und deren nachgesetzten Beamten zu verbieten, hieran Antheil zu nehmen, damit nicht der Eigennutz freien Spielraum behalte. Die öffentliche Versteigerung an den Höchstbietenden ist der Verpachtung aus der Hand vorzuziehen, weil bei jener größere Konkurrenz ist, und wenn die Verwaltung sich das Recht vorbehält, unter den Höchstbietenden den tauglichsten Pachter wählen zu dürfen. Die Verpachtungen und Vermiethungen dürfen nur nach einem Inventar oder einer Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Güter vorgenommen, und diese müssen bei Zeiten vor dem Ablauf der Pachtzeit wieder ausgeliehen werden, damit man sich nicht übereile und in dem Drang der Umstände jede noch so lästige Bedingung gefallen lassen muß.

Um allen Prozessen und Weiterungen vorzubeugen, müssen die Bedingungen zur Verpachtung und Vermiethung voraus entworfen und den Pachtgeboten zum Grunde gelegt werden.

In jenen ist daher zu bestimmen:

a) Die Dauer der Pachtzeit mit Bemerkung des Anfangs und Endes.

b) Der zum Zuschlag bestimmte Tag und Ort.

c) Der aus den letzten Verpachtungen gezogene Mittelpreis zur geheimen Nachricht und Beurtheilung der Gebote.

d) Der Termin zur Entrichtung des Pachtzinses.

e) Die etwa nöthigen Verbesserungen, zu denen der Pächter verbunden seyn soll; desgleichen die Herstellung der Gebrechen, welche dem verpachtenden oder pachtenden Theile zur Last fallen.

f) Die Bestimmung, in welchen Fällen Unglücksfälle, Einquartierung und Lasten von dem einen oder andern Theile getragen werden müssen.

g) Die Art und Weise der Sicherheitsleistung von dem Pachter.

h) Die Entscheidung der Frage: wer die Kosten der Bekanntmachung und Versteigerung ꝛc. zu tragen habe.

i) Bestimmung der Fälle, bei denen eine öffentliche Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Pachters veranstaltet werden dürfe, wenn er die ihm auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte.

k) Vorbehalt der Genehmigung durch die obere Behörde. Es ist nützlich, daß diese Bedingung festgesetzt werde, weil auf diese Art die Rathsamkeit des Zuschlags nochmals von andern unparteiischen Personen erwogen werden kann.

Die Verträge müssen sodann auf die von den Gesetzen vorgeschriebene Art abgeschlossen werden, sobald die Genehmigung erfolgt ist. Die Verpachtungen auf

Lebenszeit der Pachter, wie auch die Erbleihverträge halte ich nicht rathsam, ausser in besondern Fällen, weil das Recht frei darüber zu verfügen, und die Umstände zu benutzen, dadurch beschränkt wird.

Aktiv = Kapitalien.

Wenn die Armenanstalten loskündbare Aktiv-Kapitalien ausstehen haben, so müssen sie beständig darüber wachen, daß die Zinsen zur Verfallzeit pünktlich bezahlt und die aufgekündigten Kapitalien gleich wieder nutzbar angelegt werden. Zu diesem Ende wird ein Zinsenbuch mit Soll und Haben von Nutzen seyn und die geschwindeste Uebersicht gewähren. Im Fall die Sicherheit für das ausgeliehene nicht hinreichend ist, muß für eine bessere gesorgt werden. Da der Werth der Güter nach Umständen steigt und fällt, so lasse man sich Güter von doppeltem Werth nach einer richtigen Schätzung verpfänden, und begnüge sich nicht mit Nachhypotheken und unsichern Unterpfändern. Es ist gut, wenn es den Verwaltungen vorgeschrieben wird, zur Ausleihung der Kapitalien die höhere Genehmigung der Landes-Polizeistelle nachzusuchen; doch darf hierbei keine Zögerung oder weiterer Kostenaufwand entstehen.

Gelder, welche nach Ablage von Kapitalien müssig liegen und nicht wieder ausgeliehen werden können, müssen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden. Wenn diese, wie allerdings recht ist, steuerbar bleiben, so ist kein Grund mehr vorhanden, hierbei Beschränkungen eintreten zu lassen. Es entsteht hier die Frage, ob es rathsamer sey, Kapitalien in größern oder kleinern Summen auszuleihen. Es ist zwar richtig; daß durch diese die Verwaltung mühsamer werde,

indeß lehrt es die Erfahrung, daß diese und die Zinsen richtiger bezahlt werden, als von größern Kapitalien. Wenn daher die Unkosten keine bedeutende Aenderung nöthig machen, so rathe ich, die Kapitalien in kleinen jedoch nicht zu unbedeutenden Summen auszuleihen.

Renten, welche Privat=Personen verschulden.

Immerwährende Renten für dergleichen Kapitalien, auf deren Zurückforderung verzichtet wird, kann ich nicht für nützlich halten, weil die Anstalt, selbst wenn hinlängliche Sicherheit geleistet wird, die freie Verfügung dadurch verliert. Es ist daher besser, den Termin der Aufkündigung auf eine Reihe von Jahren zu beschränken, wenn hierdurch dem Armenfond ein Vortheil verschafft werden kann.

Leibrenten.

Leibrenten zum Vortheil eines Menschen gegen Einlage einer Geldsumme auf verlohrnes Kapital oder für sonstiges Vermögen, welches die Armenanstalt nach dem Tode des Darleihers gewinnt, können nur dann verwilligt werden, wenn es durch Prüfung der Umstände, besonders des Alters und der Gesundheit des Darleihers nützlich seyn kann.

Kapitalien und Anlehen, welche der Anstalt zur Last stehen.

Es kann der Willkühr der Armen=Kommissionen nicht überlassen bleiben, Kapitalien aufzunehmen, wann und wie es denselben gut dünkt. Hierzu ist also die Erlaubniß der obern Behörde nöthig, welcher gezeigt werden muß, daß die Aufnahme eines Kapitals unumgänglich nöthig oder augenscheinlich nützlich sey, und daß die Zurückzahlung binnen ei=

ner gewissen bestimmten Zeit erfolgen könne. Der vorläufig abgeschlossene Vertrag muß zugleich zur Prüfung vorgelegt, und jede Erläuterung gegeben werden, welche nach der Lage der Sache nöthig ist.

Veräusserungen und Erwerbungen von unbeweglichen Sachen.

Es können Fälle eintreten, daß eine Veräusserung, ein Tausch oder eine Erwerbung von unbeweglichen Sachen nothwendig und vortheilhaft ist. Auch hierzu ist die Genehmigung der Ober-Polizeistelle nachzusuchen, und deshalb muß der Bericht mit Gründen unterstützt und das Vortheilhafte des Geschäfts dadurch gezeigt werden, daß man eine Vergleichung der Gründe Für und Wider anstellt, den Entwurf der vorläufigen Bedingung, des Vertrags und ein Besichtigungs-Protokoll von Sachverständigen vorlegt, auch nachweist, daß in finanzieller Hinsicht kein Hinderniß im Wege stehe.

Bauungen und Herstellungen von Gebrechen an Gebäuden.

Wenn entweder neue Gebäude aufgeführt oder bereits vorhandene ausgebessert werden müssen, so ist es Pflicht der Verwaltung an sich, genau und durch Werkverständige untersuchen zu lassen, ob die Ausbesserung oder der Neubau unter den vorwaltenden Umständen auch wirklich nothwendig und nützlich sey, auf welche Art mit den wenigsten Kosten auf eine dauerhafte Art dieses geschehen könne, und ob auch Fonds vorhanden ist, um den nöthigen Aufwand daraus zu bestreiten. Das Resultat dieser Untersuchung nebst Kostenanschlägen und der vorläufigen Verdingung der Arbeit muß der obern Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorge-

legt, und deren Entschliessung abgewartet werden. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Verdingungen dergleichen Neubauten und Ausbesserungen an den Wenigstfordernden in der Regel schädlich seyen, weil Neid und Leichtsinn die Bietenden veranlassen, sich zu Bedingungen anheischig zu machen, wobei sie manchmal keinen Vortheil, oft aber Schaden sogar haben. Wenn es daher die Umstände erlauben, so halte ich es für nützlicher, die Arbeit an redliche und geschickte Handwerker nach dem Kostenanschlag zu verdingen.

Verfahren in Hinsicht streitiger Gegenstände.

Sobald Streitigkeiten zwischen einer Armenbehörde und Privaten entstehen, welche im Wege der Güte nicht beigelegt werden können, so daß es also unausbleiblich wird, entweder zu klagen oder sich gerichtlich belangen zu lassen, so ist hierüber an die obere Behörde gleich zu berichten. Dieser müssen die gegenseitigen Ansprüche ausführlich entwickelt und alle hierauf sich beziehende Urkunden vorgelegt werden, damit dieselbe, allenfalls nach Anhörung des Gutachtens von Rechtsverständigen, beurtheilen könne, ob die Einlassung in einen Rechtsstreit zulässig oder ein gütlicher Vergleich vorzuziehen sey.

Fünftes Kapitel.

Von der Verrechnung der Einnahme und Ausgabe der Armenanstalten und der Benutzung ihrer Hülfsquellen.

Nachdem auf die in dem vorhergehenden Kapitel beschriebene Art der Fond und die Hülfsquellen der Anstalt möglichst genau ausgemittelt worden sind, so wird von selbst die Frage entstehen: wie viel man nöthig habe, um im nächsten Jahre den Bedarf der Armen und die Kosten der ganzen Verwaltung sicher bestreiten zu können?

Entwerfung der Büdjets und Benutzung der Hülfsquellen.

Zu diesem Ende ist, nach geschehener Konskription der Armen und Bestimmung der ihnen zu leistenden Unterstützung, wovon im 10ten und 11ten Kapitel gehandelt werden soll, ein muthmaßlicher Ueberschlag der jährlichen Einnahme und Ausgabe, welches man Büdjet nennt, zu entwerfen, wobei auch auf unvorhergesehene Fälle vorsorglich Bedacht genommen werden muß. Ein Muster zu einem solchen Büdjet habe ich am Schlusse unter Buchstabe A mitgetheilt, wobei es sich von selbst versteht, daß örtliche Verhältnisse darin Abänderungen nöthig machen können. So nothwendig und nützlich auch ein solches Büdjet ist, indem man ohne dasselbe beständig im Finstern tappt; so wenig hat man doch bisher in manchen Ländern an dessen Entwerfung gedacht. Damit die obere Behörde in den Stand gesetzt werde, diese

Büdjets genau zu prüfen und festzusetzen; so müssen sie frühzeitig, etwa mit Anfang des Herbstes, für das nächste Jahr eingesendet werden.

Es sey mir erlaubt, über dieses Geschäft, auf welches ich um deswillen einen vorzüglichen Werth lege, weil hierdurch für den Kassirer und die Verwaltung eine besondere Anweisung zur Kassen- und Rechnungsführung ertheilt wird, etwas ausführlich zu handeln, woraus sich zugleich ergeben wird, welche Hülfsmittel den Armenanstalten gewöhnlich zu Gebote stehen. Ich setze hierbei voraus, daß in jedem wohleingerichteten Staate eine Land- oder Provinzial-Armenkasse bestehe, oder doch eingerichtet werden müsse, in welche folgende Fonds fließen:

a) Der Beitrag, welchen der Landesherr zur Unterstützung der Armen aus der Staatskasse leistet;

b) die Zinsen der zur Land-Armenanstalt gestifteten Kapitalien und Vermächtnisse, und

c) die von den Besoldungen der Staatsdiener nach einem stufenweisen Klassenfuße abgezogenen Procente.

Aus diesen Kassen werden den Amts-Armenanstalten, deren Einnahme nicht hinreicht, nach vorher erbrachter Bedarfsnachweise, das Fehlende angewiesen. Bei Festsetzung der Büdjets ergibt es sich von selbst, ob Zuschüsse verwilligt werden müssen, oder nicht. In jedem Amtsbezirke ist jedoch nur eine Armenkasse nöthig, mit welcher eine Hülfs- (Assistenz-) Kasse zu verbinden ist, welche beide von dem Rechnungsführer der Kommission zugleich verwaltet werden können, indem in jene die nach den genehmigten Unterstützungslisten von den Armenpflegern bethätigten Ausgaben darin aufgenommen werden.

Hat die Armen-Kommission, wie ich oben verlangte, mit möglichster Pünktlichkeit ein Inventar aufgestellt, und ist davon ein Exemplar an die obere Behörde gesendet worden, so bedarf es zum Büdjet keiner vielen Belege, indem man sich auf jenes mit Hinzufügung der vorgefallenen Abänderungen beziehen kann.

Ist es möglich und ausführbar, die Gefälle der milden Stiftungen, Vermächtnisse ꝛc., welche einer Gemeinde oder einem Amtsbezirke fundationsmäßig gehören, in die öffentliche Amtsarmen-Verwaltung zu ziehen, so müssen solche unter die Rubriken der Amtsarmen-Rechnung gebracht, oder nach Umständen in besondern der allgemeinen Uebersicht beigefügten Nebenrechnungen behandelt werden (*).

Bei den Einnahme-Posten der Miethe von Häusern, Grundstücken, Grundrenten, und Zinsen von Aktiv-Kapitalien müssen, in sofern die Umstände es nicht erlaubten, ein Inventar aufzustellen, Nachweisen oder Belege vorgelegt werden, woraus die obere Behörde ersehen kann, daß nicht mehr und nicht weniger eingehen wird (**).

Die Einnahmen des zweiten Kapitels, nämlich Almosen und Kollekten, Antheil an Strafen, Verdienst der Armen, sind sich sehr ungleich, und man wird daher nur nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre eine ungefähre Summe ins Büdjet aufnehmen können. Diese Durchschnittsberechnungen sind die Belege dazu. Die Almosen und Kollekten kommen

---

(*) Es gibt Länder, in welchen Bergbau und Hüttenwesen eine Quelle des Staatsreichthums ist. Gewöhnlich existiren in diesen Bergwerks- oder Knappschafts-armen-Kassen, welche wegen ihrer besondern Einrichtung, und des ärmlichen Zustandes der Arbeiter beibehalten zu werden verdienen. Burdach S. 28.

(**) Hiebei und dem Folgenden ist das Formular nachzusehen.

1.) aus den Sammlungen in den Kirchen durch den Klingelbeutel. Sind die Pfarrer und Kirchendiener so schlecht besoldet, daß zuweilen solche Opfer für sie gesammlet werden müssen; so ist es nöthig, vorher immer von der Kanzel zu verkündigen, daß die Kollekte für die Armen oder für die Kirchendiener bestimmt sey.

2.) Aus den Armenbüchsen, welche verschlossen von Haus zu Haus getragen werden. Pilat räth mit Recht (Seite 23.) in kurz auf einander folgenden Fristen, und nicht durch Arme selbst, sondern von angesehenen Bürgern (nach meinem Plan durch die Armenpfleger (oder von Mitgliedern der Armenbehörde) diese Sammlungen vornehmen zu lassen, und dabei ein Buch zu führen, in welchem sich die Geber mit Bemerkung des Beitrags einzeichnen, damit jeder sehe, wie viel sein Nachbar gebe, und damit Nacheiferung erweckt werde.

3.) Aus den Armenbüchsen in Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten aufgestellt. Man muß sich aber hüten, diese nicht zu häufig aufzustellen, damit das Auge nicht daran gewöhnt werde. Kann man es bewirken, daß die bemittelten Bürger sich zu bestimmten Beiträgen auf ein oder mehrere Jahre durch Unterzeichnung (Subskription) verpflichten; so entsteht eine sichere Einnahme, welche ins erste Kapitel des Büdjets gehört, und wodurch die Hauskollekte, von der ich eben redete, überflüßig wird.

Wenn in einem Lande von dem Fürsten den Armenkassen gewisse Abgaben von Tanz, Spiel, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten, Errichtung der Vermächtnisse und Verträge, Strafgeldern, Konfiskationen, Einzugs- und Abzugsgebühr rc. verwilligt sind, welches füglich geschehen kann, so müssen diese, wie vorbemerkt, als ungefähre Einnahmen ins Büdjet gebracht werden. Doch warne ich dafür, diese Besteuerung

der Vergnügen und Volkslustbarkeiten nicht zu weit zu treiben.

Ein Ueberschuß von Verdienst der Armen ist nur dann denkbar, wenn Arbeitsanstalten vorhanden sind, welche auf Rechnung der Armenbehörden betrieben werden.

Rücksichtlich der ausserordentlichen Einnahmen bemerke ich Folgendes:

Der Betrag des Zuschusses aus der Landes-Armen- und den Gemeindekassen wird nach deren Zustand mit Rücksicht auf den Bedarf der Armenanstalt bestimmt, und bei der letztern zugleich durch Gemeindesteuern, in sofern es nöthig ist, aufgebracht. Sind die Kirchen reich dotirt, so müssen sie auch einen Zuschuß leisten.

Freiwillige Beiträge und Geschenke werden um deswillen hier zu den ausserordentlichen Einnahmen gezählt, weil sie unaufgefordert und leider selten gegeben werden. Auch sie können nicht anders als nach einer Durchschnittssumme ins Büdjet aufgenommen werden.

Die geringen Erbschaften der auf Kosten der Armenkasse unterhaltenen Dürftigen, zu deren Unterhalt die nächsten Anverwandten, ungeachtet dazu aufgefordert, nichts beigetragen haben. Hierdurch muß die Unterstützung, welche nur als Vorschuß zu betrachten ist, soweit die Erbschaft reicht, zurückerstattet werden. Dieses setzt jedoch voraus, daß der Fürst hierüber eine gesetzliche Bestimmung treffe, damit niemand ungewarnt gestraft werde. Es ist gewiß billig und gerecht, daß der Nachlaß der Armen der Armenkasse gehöre, welche sie unterhielt, während dessen sich entferntere Verwandten weigerten, sie zu unterstützen (*).

(*) Nach einer Grosherzogl. Badenschen Verordnung vom 5. August 1794 müssen die Unterstützungen aus milden Stiftungen bei denen, welche Etwas nachlassen, wiedererstattet werden. Siehe auch das Preussische Landrecht, Th. II, Tit. 19. §. 50 bis 75.

Der Ersatz der geleisteten Unterstützungen kann nur dann gefordert werden, wenn die Glücksumstände eines Armen sich unvermuthet so gebessert haben, daß die Armenkasse zu ihrem Vorschusse wieder gelangen kann.

Wenn alte Materialien verkauft werden sollen, so muß ein Verzeichniß derselben und deren ungefähre Taxation beigefügt, zugleich auch gezeigt werden, daß solche entbehrlich und der Verkauf rathsam sey.

Ueber den gewöhnlichen und ausserordentlichen Holzhieb, insofern die Armenanstalt solchen zu genießen hat, muß ein Auszug des von der Forstbehörde genehmigten Holzfällungs-Plans beigefügt werden.

Rückstände und Ueberschüsse werden durch einen summarischen Auszug der vorigen Rechnungen nachgewiesen, und für unerwartete Einnahme ist eine ungefähre Summe ins Büdjet aufzunehmen.

Das letzte und vierte Kapitel der Einnahme, nämlich Legate und andere Vermächtnisse, abgelegte Kapitalien, losgekaufte Renten, und der Erlös verkaufter unbeweglicher Sachen, heißt um deswillen zur Stiftung, weil solche zu Kapital wieder angelegt werden müssen. Sie wird in Durchschnittssummen aufgenommen. Da in unserm selbstsüchtigen Zeitalter nur äußerst selten Vermächtnisse an Armenanstalten gegeben werden, so möchte es den Geistlichen und Obrigkeiten zur Pflicht auferlegt werden, bei Aufstellung der letzten Willen, Bemittelte, welche keine arme Erben hinterlassen, hieran zu erinnern.

Bei dem ersten Kapitel der Ausgabe, worin Grundzinsen, Zinsen von Passiv-Kapitalien, Leibrenten und andere bestimmte vorkommen, ist weiter nichts zu erinnern; sie kön-

nen aus dem Inventar genau ins Büdjet übergetragen werden. In das zweite Kapitel der unbestimmten Ausgaben habe ich gesetzt die Verwaltungskosten und Grundsteuern, weil sie bald mehr bald weniger betragen.

Jene bestehen aus dem Gehalt des Kassirers, der Miethe, Heizung und Erleuchtung des Sitzungszimmers, wenn dieses nicht von der Landesherrschaft oder der Gemeinde unentgeltlich hergegeben wird, den Kosten der Schreibmaterialien und der Abonnements-Beträge von öffentlichen Blättern.

Wegen der gewöhnlichen Verpflegungskosten werden entweder die Armen-Unterstützungslisten oder Auszüge daraus beigefügt, und die Nothwendigkeit der gewöhnlichen jährlichen Reparaturen durch einen Kostenanschlag nachgewiesen.

Bei neuen Bauten, welche nebst den folgenden Posten zu ausserordentlichen Ausgaben gehören, ist dieses ebenwohl der Fall. Die Nothwendigkeit von ausserordentlichen Holzpflanzungen kann nur aus dem beizufügenden Kultur-Plane der Forstbehörde beurtheilt werden.

Gestattet es die Einnahme, so können Kapitalien abgelegt, und Renten, welche der Anstalt zur Last stehen, abgelößt werden.

Ob und in wie fern zu ausserordentlichen Unterstützungen für plötzlich Verarmte während des Laufs des Rechnungsjahrs eine nahmhafte Summe ins Büdjet gebracht werden soll, wird sich am leichtesten aus den vorigen Rechnungen ergeben.

Es ist ausserdem rathsam für unvorhergesehene Ausgaben, nämlich für Bekleidung der Armen in Nothfällen, Anschaffung von Schulbüchern, Beerdigungen (*) Etwas zu bestimmen.

(*) Den Vorschlag, einen ausgepichten Sarg zu halten, aus welchem der Leichnam mittelst eines Schiebers herausgelassen wird und ins

Auch bei der pünktlichsten Verwaltung werden zuweilen Rückstände entstehen, welche durch die Unzahlbarkeit der Schuldner nicht mehr beigetrieben werden können. Ist diese durch gerichtliche Bescheinigung nachgewiesen, so muß es die obere Behörde gestatten, daß solche Rückstände in Ausgabe gebracht werden.

Ausgeliehene Kapitalien und der Werth von gekauften Immobilien werden als zur Stiftung gehörig im vierten Kapitel angeführt, auch darin bemerkt, wenn ein abgelegtes Kapital noch müßig liegt.

Ist auf diese Art das Büdjet entworfen, so wird es doppelt an die obere Behörde zur Prüfung und Genehmigung geschickt.

Assistenz-Kassen.

Oben bemerkte ich, daß mit einer Armenkasse nützlich eine Assistenz-(Hülfs-) Kasse verbunden seyn könne, wenn die Armenanstalt ihrem Zwecke vollkommen Genüge leisten wolle. Es ist genug für jedes Amt, oder, wenn dieses klein ist, für zwei, eine anzulegen. Herr Superintendent Wagemann (*) verlangt, daß

1.) Personen mit in die Verwaltung dieser Gelder gezogen würden, welche mit den Leuten, denen dadurch geholfen werden soll, möglich genau bekannt sind. Dafür ist aber gesorgt, wenn die Amts-Armen-Kommission nach meinem Vorschlage eingerichtet wird.

Grab fällt, oder diesen in einen Sack eingehüllt zu begraben, kann ich nicht billigen, weil dadurch Aergerniß erregt wird. Man kann ja besser Särge von schlechtem Holz wohlfeil verfertigen lassen.

(*) Göttinger Magazin 3ten Bands 2tes Heft, S. 226., sodann 4ten Bands 3tes Heft, S. 338. v. Bürger Rettungs- oder Vorschußkassen, Sparkassen, Leibrentengesellschaften, Tontinen. S. Weber S. 167 u. d. f.

2.) Wer aus dieser Hülfskasse leihen wolle, noch nicht ganz zur Klasse der eigentlichen Armen herabgesunken seyn dürfe.

3.) Der Leiher als ein arbeitsamer und in seinen Berufsgeschäften ordnungsliebender Mensch bekannt sey, von welchem man weiß, daß er wünsche und sich bestrebe, seinen Zustand zu verbessern.

4.) Die vorzuleihende Summe, nach dem jedesmaligen Bedürfniß des Leihers abgemessen, nur höchstens auf 10 Rthlr. (im 20 Gulden Fuß) steigen dürfe. Ich glaube, daß sich der höchste Betrag der auszuleihenden Summe nicht allgemein bestimmen lasse. Damit indeß den Amts = Armen = Kommissionen nicht zu viel Willkühr bleibe, so können hierüber von der Landes = Polizei Bestimmungen getroffen werden.

5.) In den Fällen, in denen der Leiher das Geld, welches er in angekaufte Urstoffe gesteckt hat, nicht auf einmal hat wieder einnehmen können, ihm eine Stückzahlung nachgelassen werden müsse. Oft ist es rathsam, für einen solchen Hülfsbedürftigen die Urstoffe zu seinem Gewerbe selbst anzukaufen, und sich genau darnach zu erkundigen, wie solche verwendet worden seyen.

6.) Zur Sicherheit für die Kasse ist es nothwendig, daß die Obrigkeit den angezeigten saumseligen Bezahler, sobald er die Schuld anerkannt hat, durch Hülfsvollstreckung zur Zurückzahlung anhalte. Daß bei aller möglichen Vorsicht die Kasse in Schaden und Verlust kommen könne, wird Niemand bezweifeln. Zu diesem Ende, und um den Fond unverschmälert zu erhalten, dürfte es rathsam seyn, von den Leihern ein halbes Procent zu nehmen, die Schuld als gerichtlich einregistrirt zu betrachten, und sich in gewissen Fällen Faustpfänder geben zu lassen. Endlich wäre zu verordnen,

7.) daß wer sich einmal durch Hülfsvollstreckung zum Abtragen seiner Schuld an die Kasse habe zwingen lassen, künftig auf keinen Vorschuß mehr Anspruch machen könne. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur Amtseingesessene, unter obigen Voraussetzungen berechtiget sind, an den Wohlthaten dieser Kassen Theil zu nehmen. Was die Ausmittelung und Vermehrung des zu diesen Kassen erforderlichen Fonds betrifft, so ist solcher, im Falle nicht Stiftungen und Vermächtnisse dazu verwendet werden können und dürfen, durch den Ueberschuß und die Ersparung der Amtsarmen-Kassen zu begründen, und aus diesen sind nicht eher Kapitalien gegen gewöhnliche Procente und Sicherheit auszuleihen, bis jener Fond hinreichend dotirt seyn wird.

Leitung des Kassenwesens durch die Armenbehörden.

Sobald das Büdjet, von der oberen Behörde festgesetzt, zurückgegeben worden ist, muß dem Kassirer eine getreue Abschrift desselben nebst einer Vorschrift über die Ausführung ertheilt werden.

a) durch Anweisungen und die Kontrole.

Alle durch das Büdjet festgesetzten bestimmten Einnahmen werden von dem Kassirer erhoben, ohne daß es einer besondern Anweisung bedarf, welche nur bei den unbestimmten, ausserordentlichen und zur Stiftung gehörigen, nöthig bleibt. Die Anweisungen müssen enthalten a) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, b) den betreffenden Artikel des Büdjets, c) die Belege, d) die Summe und e) das Datum und die Unterschrift. Es ist von wesentlichem Nutzen, darüber eine Kontrole zu führen, worüber ich am Schlusse dieses unter Buchstabe B ein Formular gegeben habe.

b) durch Kassen-Etats und c) Visitationen.

Ist Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend, so ist es nöthig, sich monatlich oder vierteljährig einen Kassen-Etat nach bekannter Form vorlegen zu lassen, und den Zustand der Kasse zu untersuchen. Hierdurch wird jeder Irrthum gleich beseitigt und die Prüfung der Rechnung erleichtert. Es ist streng darüber zu wachen, daß die in dem Büdjet festgesetzten Summen nicht überschritten werden.

Führung der Rechnungs- und Kassen-Bücher.

Die Kassirer der Armenanstalten müssen nach der Natur der Sache, wie die übrigen Rendanten, folgende Bücher führen:

a) Das Journal.

1.) Ein Journal oder Rechnungstagebuch. In dieses werden alle wirkliche Einnahmen und Ausgaben, wie sie täglich vorkommen, hintereinander ohne Zwischenraum von der eignen Hand des Rechnungsführers eingetragen. Es ist rathsam, alle Rasuren zu verbieten, und zu verordnen, daß ungültige Worte leserlich durchstrichen und die Verbesserungen deutlich nebenbei gesetzt werden müssen. In einer besondern Spalte wird die Seitenzahl des Manuals, wo jeder einzelne Posten eingetragen ist, angemerkt. Es ist gut, dieses Journal jeden Monat abschließen und Einnahme und Ausgabe vergleichen zu lassen. Dieses muß sich auch der Rechnungsführer so oft gefallen lassen, als es nöthig erachtet wird. Da das Journal zum Beweis für und gegen den Kassirer dient, so muß solches mit der größten Pünktlichkeit geführt werden.

b und c) Manual und Rechnung.

Das Manual ist als Konzept oder Entwurf der Rechnung zu betrachten. Beide müssen nach der Form und den Abschnitten des Büdjets eingerichtet werden. In jenem werden auch Anweisungen zu noch nicht bethätigten Einnahmen und Ausgaben vor der Linie, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe genau eingetragen, wogegen in der Rechnung diese nach den Hauptsummen, welche im Büdjet vorkommen, einzuführen sind. In beiden müssen die Nummern der Belege in einer besondern Ordnung angeführt werden.

Stellung, Prüfung und Abschließung der Rechnungen.

Sobald das Rechnungsjahr beendiget ist, und die Armen-Kommission aus der geführten Kontrole und aus den Kassen-Etats, wo diese üblich sind, sich überzeugt hat, daß nach dem Büdjet die gewissen und muthmaßlichen Einnahmen eingegangen, und die Ausgaben bethätiget sind; so muß der Kassirer zur Stellung seiner Jahrsrechnung angehalten werden. Es ist zweckmäßig, bei Strafe hierzu eine letzte Frist zu bestimmen. Um hierbei alle Schwierigkeiten zu beseitigen, ist es von wesentlichem Nutzen, vorher dessen Belege zu untersuchen, und die fehlenden zu ergänzen. Nun wird eine Frist zur Uebergabe der Rechnung festgesetzt, diese vorläufig untersucht, und nach Erledigung der Bemerkungen an die obere Behörde zum Abschluß geschickt (*). Sobald dieses geschehen

(*) Es ist sehr nützlich, zwei gegenüberstehende Folio-Seiten in vier Spalten einzutheilen, und die 1te zu den Bemerkungen der Kommission, die 2te zur Beantwortung derselben durch den Kassirer, die 3te zu dem Gutachten der Kommission und die 4te zur Ertheilung der Resolution durch die Landes-Polizei zu bestimmen.

ist, muß ein Exemplar dem Rechnungsführer nebst einer Entledigung zugefertigt und dafür gesorgt werden, daß die Ueberschüsse in die folgende Jahrsrechnung überwiesen werden.

Wem diese Anweisung zur Verwaltung und Rechnungsführung zu weitläufig und mühsam scheint, den bitte ich zu bedenken, daß ohne Ordnung und Mühe in dem Reiche der Wirklichkeit nichts erlangt werden könne, und daß ich mich von ihrer Anwendbarkeit und ihrem Nutzen durch eigne Erfahrung überzeugt habe.

Sechstes Kapitel.

Obsorge zur Verhütung der Armuth.

Da die Armenpflege keine Fütterungsanstalt seyn darf, welche arbeitsscheue Menschen versorgt, und dadurch den Müßiggang begünstigt und ausbreitet; so muß es die wichtigste Sorge der Polizei seyn, darüber zu wachen, daß Dürftigkeit, so viel dieses möglich und ausführbar ist, verhütet werde.

Es war gewiß kein unbilliger Grundsatz, den man ehemals festsetzte: wer essen will, muß arbeiten, wenn er kann; wer dieses nicht thut, mag hungern. Auf der Anwendung dieses Grundsatzes beruhte in ältern Zeiten die ganze Gesetzgebung gegen den Müßiggang. Man glaubte, mit andern Worten gesagt, genug gethan zu haben, wenn man die Müßiggänger ihrem Schicksal überließe und diejenigen, welche nicht arbeiten wollten, der Gefahr zu verhungern Preis gäbe. Schade nur, daß die Müßiggänger die Folgerung: der mag hungern, auf sich anzuwenden keine Lust bezeigten. Sie bildeten sich also eine andere Art zu schließen, welche also lautete: wer nicht arbeiten will, muß betteln, und dieses dergestalt künstlich erlernen, daß er sicher und gemächlich davon leben könne, um des lästigen Arbeitens überhoben zu seyn. Man wird, ohne mein Bemerken, einsehen, daß diese Auslegung und der Mangel an zweckmäßigen Gesetzen gegen den Müßiggang unzählbaren Horden von Landstreichern und Bettlern das Daseyn gab, wodurch das Eigenthum und der Fleiß besteuert, die

öffentliche Sicherheit aber gefährdet wurde. Es mag also immerhin in der Theorie ganz recht und billig seyn, die Müßiggänger hungern zu lassen, welches sie gewiß verdienen; in der Anwendung taugt der Grundsatz gar nichts. Der Staat hat keinen Nutzen von einem darbenden Arbeitsscheuen, wenn es nämlich möglich wäre, diesen zu einer solchen Hungerkur zu nöthigen. Er verlangt mit Recht arbeitende und nützende Bürger. Er darf also diejenigen, welche nicht nach dem Maße ihrer Kräfte arbeiten wollen, mit Zwang dazu anhalten.

Diese allgemeinen Grundsätze sollen uns weiter nichts beweisen, als daß in jedem Staat überallgeltende Verfügungen gegen den Müßiggang, als die erste Ursache der Verarmung, vorhanden seyn müssen, damit die Polizei-Beamten gleichförmig und mit Erfolg handeln und zu dem nämlichen Endzweck hinarbeiten, welcher kein andrer ist, als zu verhindern, daß Faule nicht auf Kosten der Fleißigen leben, sondern daß sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft umgeschaffen werden. Fehlt es an solchen auf richtigen Grundsätzen beruhenden Verordnungen; so nöthiget man die örtlichen Polizei-Beamten, Gesetzgeber und Richter in einer Person zu werden.

Ich glaubte, gegenwärtige Einleitung diesem Abschnitte vorausschicken zu müssen, um zu zeigen, was die Staatsgewalt zu thun habe, um den örtlichen Armenanstalten hierin vorzuarbeiten, und schreite nun zur Sache selbst.

Die Obsorge zur Verhütung der Armuth zähle ich bei dem Zwecke dieser Anstalten oben an. Es ist nicht genug, der vorhandenen Noth abzuhelfen, denn sehr oft kommt diese Hülfe zu spät; sondern man muß auch ihrer Entstehung zuvorkommen. In der That eine der schwersten Aufgaben, welche Kenntniß des Menschen und der Verfassung voraus-

setzt, und eine stäte Aufsicht auf den Mittelstand erfordert. Wird diese versäumt, und will man sich darauf beschränken, nur offne Wunden und bösartige oder vernachläßigte Geschwüre zu heilen, dann bleiben bei allen vorhandenen Anstalten Arbeitslosigkeit, Müßiggang und Bettelei unvertilgbar; sogar finden solche darin Nahrung und Gedeihen. Da jede Handlung ihre natürlichen guten und bösen Folgen nach sich zieht, so wird es dem Menschenkenner nicht schwer, bei einiger Aufmerksamkeit voraus zu bestimmen, welche Folgen die Handlungsweise der Machthaber und der Staatsbürger haben werde. Wir stehen auf den Schultern der Vorwelt, die Geschichte und Philosophie erleuchten den Weg, welchen wir wandeln sollen, sie warnen uns vor den Mißgriffen, welche vermieden werden müssen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert es, die Ursachen kennen zu lernen, welche Armuth und Elend unter den Menschen nothwendig verbreiten. Erst muß man diese kennen, ehe man sie zu bekämpfen versucht. Da die gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen die Menschen leben, da die Natur sogar viele Ursachen der Hülflosigkeit erzeugen, so ist es schwer, alle aufzuzählen.

Ursachen der Verarmung.

Ich beschränke mich daher, die bekanntesten und wichtigsten zu nennen. Dahin rechne ich

A. Die ungleiche Vertheilung und fehlerhafte Erhebung der öffentlichen Abgaben. Werden diese nicht gleichförmig und verhältnißmäßig unter die Staatsbürger vertheilt; müssen einzelne Stände und Bezirke verhältnißmäßig, mit Ueberschreitung ihrer Kräfte zu viel entrichten; wird der Einwohner ge-

nöthigt, den Kapitalwerth anzugreifen, statt sich mit einem billigen Theil seines reinen Ertrags zu begnügen; werden endlich die Abgaben zur unrechten Zeit, zu spät oder unregelmäßig beigetrieben; so wird die Verarmung unaufhaltsam sich ausbreiten.

B. Der durch Förmlichkeiten und Kosten erschwerte Gang der Gerechtigkeitspflege, die Menge und Zweideutigkeit der Gesetze, welche das Eigenthum betreffen. Durch Ueberladung von Förmlichkeiten, durch Ungewißheit des Rechts wird nur der Stand der Anwalte bereichert, viele Bürger verlieren aber ihr Hab' und Gut. Der Redliche kann sich nicht einmal des Genusses seines wohlerworbenen Eigenthums freuen, weil es ihm durch Prozesse, durch Rechtsverdrehungen und durch Versäumnisse von Förmlichkeiten leicht verkümmert werden kann. Der wenig Bemittelte, der Arme wird vergebens um Recht, um Schutz gegen Beeinträchtigungen seufzen, wenn er nicht so viel besitzt, um die Kosten eines weitaussehenden Prozesses zu bezahlen.

C. Ein unsicheres Credit-System. Ganze Distrikte verlohren alles Vertrauen und sanken in die äußerste Armuth, sobald es bekannt wurde, daß ihr Credit-System unsicher war. Sie wurden die sichere Beute der Wucherer, deren Bedingungen, waren sie auch noch so drückend, ohne Widerspruch angenommen werden mußten. Man war in vielen Ländern auf die schrecklichen Folgen dieser Unordnung noch nicht aufmerksam genug. Gewaltsame Mittel, deren man sich bediente, um den gesunkenen Credit wieder emporzubringen, z. E. der Zuschlag eines wegen Schulden vergebens feil gebotenen Grundstücks an die Gemeinde, können hier nichts helfen. Ihr Vortheil überwiegt den allgemeinen Nachtheil.

D. Mangel an Sicherheitsanstalten. Haben die Bürger des Staats hierüber zu klagen, so wird der Erwerbfleiß, der mächtigste Trieb seinen Wohlstand zu erhöhen, erlähmen; man wird in beständiger Besorgniß schweben, zu verlieren, was man im Schweiße des Angesichts erworben hat.

E. Die ungleiche Verwendung des Staatsvermögens und des im Umlaufe befindlichen Geldes. Wenn der Saft des Lebens, welcher dem Herzen zuströmt, nur zu einem Theile des Körpers zurückfließt; so werden die andern bald verdorren. So verhält es sich im Staate, wenn die öffentlichen Abgaben nur in einzelnen begünstigten Residenzen und Hauptstädten verzehrt und die Ueberschüsse der Landeseinkünfte auf einzelne Verschönerungen derselben ausschließlich verwendet werden, während dem in die kleinern Städte und auf das Land kein Heller wieder zurückkommt. Es ist beinahe räthselhaft, woher die armen Kleinstädter und Landleute bei diesem centrifugen Verschwinden ihrer Abgaben noch das nöthige Geld herbeischaffen, um die folgenden Ziele zu bezahlen. Von der Sucht der Großen, die Einkünfte ihrer Länder auswärts ohne Noth zu verzehren, rede ich nicht, weil diese, zum Frommen ihrer Unterthanen, aufgehört hat.

F. Beschränkung der Gewerbfreiheit durch Innungen und besondere Vergünstigungen an Körperschaften und Einzelne zum Nachtheil des Ganzen ertheilt. Werden die bestehenden Innungsgesetze streng beobachtet; so bleiben alle nicht zünftige Bürger, wenn sie auch Fähigkeiten genug besitzen, vom Betrieb dieser oder jener Erwerbart ausgeschlossen, oder der Zutritt wird ihnen unnütz erschwert. Will man diesem Nachtheil durch die Erlaubniß, als Freimeister zu arbeiten, begegnen, so wird der Pfuscherei Thür und Thor geöffnet. Hierher ge=

hören alle Monopole und besondere Vergünstigungen, welche gewissen Ständen und Einzelnen zum Nachtheil anderer ertheilt werden, wodurch die leider zahlreiche Klasse derer, welche man fruges consumere nati nennt, auf Kosten anderer lebt, oder sich gewisse Gewerbszweige ausschließlich zueignet, wohin ich Zünfte von Handwerkern mit besondern Vorrechten oder erschwerenden Bedingungen zur Aufnahme und große geschlossene Bauernhöfe rechne, welche der älteste Sohn erbt und seine nachgebornen Geschwister mit einer Kleinigkeit abfindet. Dergleichen Vergünstigungen sind, wie auch die meisten Einschränkungen des Handels, dadurch schädlich, daß sie den allgemeinen Wohlstand vermindern, daß Einzelne allein und übermäßig genießen, was sonst jeder erlangen und besitzen kann, wenn die Regsamkeit der Menschen freien Spielraum behält. Man glaube nur nicht, daß ich dem unnatürlichen Gesetz, der Gleichheit aller Stände huldigend, die Vorzüge der höhern Klassen anzutasten die Absicht hege. Ich habe mich überzeugt, wie nützlich es für die Menschheit und den Staat sey, daß Familien durch ihren Rang und Reichthum in der bürgerlichen Gesellschaft einen höhern Grad von Ausbildung auf ihre Nachkömmlinge fortpflanzen, welche nur selten andere erlangen können; aber eben so sehr verachte ich jeden, welcher leer an allen eignen Vorzügen, mit den Verdiensten seiner Voreltern sich brüstend, nichts als diese aufzeigen kann.

G. Der Mangel an guten Medizinal-Anstalten. Fehlt es an diesen, wird nicht aus allen Kräften dafür gesorgt; so werden durch verderbliche Pfuschereien und schädliche Hausmittel die Menschen Leben und Gesundheit verlieren. So lange noch unwissende Hirten und Scharfrichter allein mit der

Heilung der nützlichen Hausthiere sich befassen, werden die Landleute in Gefahr bleiben, ihr Vieh, oft den größten Theil ihres Vermögens auf eine höchst leichtsinnige Art zu verlieren. Daß dem Mangel an zweckmäßigen Medizinal-Anstalten größtentheils die Vermehrung der herrschenden Armuth beizumessen sey, davon werden sich alle aufmerksame Beobachter längst überzeugt halten.

H. Die zu kärgliche Besoldung der Staatsdiener, wodurch deren Familien verarmen und dem gemeinen Wesen zur Last fallen. Ich rede hier nur von solchen Staatsdienern, deren Amt es nicht verstattet, ein nützliches Nebengewerb zu treiben, sondern welche ihre Zeit diesem ausschließlich widmen müssen. Ungeachtet in der Regel nur diejenigen aus höhern Ständen zu dergleichen Aemtern gelangen, welche nach einer sorgfältigen Bildung und in bedeutenden Familienverbindungen stehend, viele Hülfsquellen besitzen, so ist dieses doch nicht immer der Fall. Besonders verarmen diejenigen sehr leicht, welche aus niedrigen Klassen in den Stand der Staatsdiener und Gelehrten treten, ohne Talente oder Hülfsquellen zu besitzen; so wie auch alle, welche bei einer kärglichen Besoldung auf die Erziehung ihrer Kinder nichts verwenden können. Diese und ihre Wittwen werden sie alsdann im Elend zurücklassen.

J. Die stehenden Heere, wenn solche im Verhältniß der Volkszahl und des National-Reichthums zu groß sind, und wenn bei der Aushebung der Vaterlandsvertheidiger, alle billige Ausnahmen verachtend, unbemittelten Familien ihre Ernährer, dem Landbau aber seine kraftvollen Arbeiter entzogen werden. Welche Folgen eine solche verderbliche Verfahrungsweise nach sich ziehe, ist zu bekannt, um hier weiter ausgeführt zu werden.

K. Die Einführung und Duldung der Lotterien und der zu hohen Glücksspiele, besonders der berüchtigten Zahlen-Lotto, wodurch Unwissende oder Arbeitsscheue bei der entfernten Möglichkeit, durch Hingabe einer Kleinigkeit große Summen im Schlafe zu gewinnen, gereizt werden, ihre Habe aufzuopfern, oder wenn sie wirklich nach ihrer Idee glücklich sind, zur Verschwendung verleitet werden. Selbst die edelste Verwendung der Ueberschüsse zu milden Zwecken kann die Duldung der Lotterien nicht rechtfertigen, weil dasjenige, welches auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern hundertfach wieder verlohren geht.

L. Die Leichtigkeit, durch milde Stiftungen, durch Armenverpflegung, durch Klosterspenden, Kollekten oder Bettlen ein sorgenfreies und gewisses Auskommen zu erhalten. Besonders ist dieses der Fall, wenn man sich nicht darum bekümmert, ob diejenigen, welche sich um Unterstützungen melden, noch arbeitsfähig sind, und welchen Gebrauch sie von den erhaltenen Almosen machen. Achtet man hierauf nicht, so wird jede sonst so wohlthätige Armenanstalt für den Staat äußerst verderblich, und die Zahl der Armen übermäßig vermehrt, weil leichtsinnige, betrügerische und freche Menschen sich darauf verlassen, durch dieselbe eine gewisse und bequeme Versorgung zu bekommen. Hierher gehört auch der mißverstandene Begriff von Wohlthätigkeit aus Religionsgründen, und der eingebildete Vorzug, welchen unverständige Geistliche den Armen einräumen. Eben so schädlich ist der gänzliche Mangel an öffentlichen Armenanstalten, weil Elend und Bettelei sich dadurch immer mehr und mehr ausbreitet.

M. Der Mangel an Bildungsanstalten für die Jugend und das Volk, oder die fehlerhafte Einrichtung derselben. Daß hieraus Irreligiosität, Sittenlosigkeit, Unwissenheit, Arbeitsscheu und Ausschweifungen aller Art entstehen, liegt klar vor

Augen. Sie ist die Mutter der Rohheit und vieler Uebel, welche den Verfall des Wohlstandes herbeiführen, und ein unüberwindliches Hinderniß, allen Bemühungen die Armuth zu verhüten, entgegen setzen.

N. Zu große Wohlfeilheit und Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, wodurch ein zu hoher oder zu niedriger Arbeitslohn zugleich entsteht. Durch zu niedrige Preise der ersten Lebensbedürfnisse, welche der Landmann im Schweiße seines Angesichts der Erde abgewinnt, werden dessen Anstrengungen nicht belohnt; der Sporn zur Anspannung aller Kräfte, um sich und seine Familie zu ernähren, wird bald erlöschen. Eben dieses ist der Fall bei unbemittelten Handarbeiten, welche gleich den Lazaroni zu Neapel durch Unthätigkeit erlähmen, weil es ihnen leicht wird, mit weniger Arbeit ihr Leben auf mehrere Tage zu fristen. Aus derselben Ursache wird der nämliche Erfolg bei dieser Klasse von Menschen eintreten, wenn der Arbeitslohn zu hoch seyn wird. Zu große Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, besonders des Getreides, des Holzes und Salzes, führt allgemeine Armuth des Mittelstandes und der niedern Klassen herbei, und schadet dem Landmann, weil der Trieb zur Arbeit geschwächt, und Faulheit und Liederlichkeit befördert wird. Der Verfasser erinnert sich noch sehr gut der ersten Jahre dieses unseligen Kriegs, in denen die durch übermäßig hohe Fruchtpreise plötzlich reich gewordenen Bauern den gewöhnlichen Wein verschmähten, um ihre Gaumen mit Champagner zu kitzeln, während dem alle übrigen Stände über große Theuerung seufzten.

O. Oeftere Gelegenheiten und Veranlassungen zum Müßiggehen. Diese finden sich besonders bei Wallfahrten nach entfernten Orten und bei zu vielen kirchlichen Feiertagen. Ganze Schaaren armer zum Theil rüstiger Menschen bringen mehrere Wochen lang auf solchen Wallfahrten zu, zehren die

durchwanderten Gegenden wie Heuschrecken auf, und gewöhnen sich an Müßiggang und Laster, welche sie vorher nicht kannten. Die Folgen brauchen daher von mir nicht weiter entwickelt zu werden.

P. Die Prozeßsucht ist, dem Himmel sey Dank, meist nur ein örtliches Uebel, welches durch schlechte Erziehung, durch gewinnsüchtige und schlechtdenkende Anwalte oder Rechtsverdreher, mitunter auch von Richtern genährt wird, wenn diese von Gerichtsgebühren hauptsächlich zu leben genöthigt sind. Ganze Familien und Gemeinden sind hierdurch verarmt.

Q. Der übermäßige Aufwand der Großen und Reichen erregt die Nachahmungssucht des Mittelstandes, es ihnen gleich zu thun. Die Sucht zu glänzen, verleitet zu manchen unnöthigen Ausgaben, welche mit dem Einkommen nicht in gehörigem Verhältnisse stehend, die Kräfte erschöpfen und unausbleiblich zur Armuth führen. In manchen Gegenden herrscht noch der verderbliche Gebrauch, bei Kindtaufen, Heurathen und Leichenbegängnissen großen Aufwand zu machen. Keiner will dem andern hierin nachstehen und wendet sein letztes Geld daran, um hierdurch bei der Nachbarschaft seine Freigebigkeit rühmen zu hören. Manche Pfarrer, deren beträchtlichste Stolgebühren von diesen Festen herrühren, widersetzten sich öffentlich oder im Stillen der Abschaffung derselben, und so werden viele Familienumstände zerrüttet und Manche zum Bettelstab gebracht.

R. Unglücksfälle durch Wegsterben der Familienernährer, Epidemien, Viehseuchen, Brand, Hagel, Ueberschwemmungen, Krieg und andere Uebel, durch welche das menschliche Geschlecht so vielfach heimgesucht wird, führen unmittelbar zur Armuth, wenn der Staat, unbekümmert um die Folgen, keine Gegenanstalten trifft, und nicht bei Zeiten kräftig hilft.

S. Die Abschließung von zu frühen, zu späten, ungleichen und ungesunden Ehen, auch die ehelichen Verbindungen armer Menschen. Hierdurch werden eine Menge ungesunder und hülfsbedürftiger Kinder, unbesorgt um ihr künftiges Schicksal, in die Welt gesetzt, welche die Zahl der Armen vermehren und dem gemeinen Wesen und den Bemittelten zur Last fallen (*). Da gewissenlose Gewohnheitsbettler, von keiner Besorgniß wegen ihres Lebensunterhalts gequält, ohne Anstrengung ihrer Kräfte sorgenfrei leben, so hinterlassen sie meistens eine zahlreiche Nachkommenschaft, womit der Menschheit und dem Staate nichts genützt wird. Die Erlaubnißscheine zur Abschließung dieser Ehen sind als wahre Kaperbriefe zu betrachten, wodurch die fleißigen und redlichen Familien geplündert werden.

T. Müßiggang und Lüderlichkeit. „Wenn diese, sagt Garve (S. 96.), zusammen verbunden die Ursachen des Verarmens gewesen sind, so entsteht das eigentliche Bettlergeschlecht. Den Armen von dieser Art ist fast durchaus nicht zu helfen. Die Liebe zur Arbeit findet sich nicht bei ihnen mit der Noth ein, und die Liebe zur Völlerei und Wollust bleibt unverändert. Daher so viele, welche immer nach Brod schreien, und sogleich davon laufen, wenn man ihnen Arbeit anweist, mit welcher sie sich ihr Brod verdienen können." Leider muß man es eingestehen, daß Müßiggang und Trägheit die häufigsten Ursachen der Verarmung sind, weil die meisten Menschen zu wenig Kraft in sich fühlen, anhaltend und mit Anstrengung zu arbeiten, und mit widrigen Ereig-

(*) Franks medizinische Polizei, 1ter Theil. Burkard System der Polizeigesetzgebung Seite 104 u. 283. Rousean Emil, Lib. 1. p. 26., wo er richtig sagt: celui, qui ne peut remplir ses devoirs depere n'a point droit de le devenir.

nissen zu kämpfen. Auch dieses ist der Erziehung meistens zuzuschreiben. Der Menschenkenner wird es mit Bedauren fast überall bemerken, wie wenig Stärke und Ausdauer der gemeine Mann besitze, besonders wenn ihm eine Unannehmlichkeit irgend einer Art zustößt. Er kennt dann keinen andern Trost als die geistliche Postille oder den Branntwein. Da aber jetzt keine Wunder mehr geschehen und alles den ewigen Gesetzen der Natur huldigt, so müssen die traurigsten Folgen hieraus entstehen. Der Bauernstand hat viele Arme, besonders da, wo die Ländereien ungleich und für einige vergünstigungsweise vertheilt sind; aber unter denselben finden sich weniger Bettler, als in den Städten, wo der Uebergang vom Wohlstande zur Dürftigkeit geschwinder geschieht, und von mehreren nicht zu beseitigenden Umständen abhängt.

U. Der Mangel an Erwerb, die Stockung der Nahrungszweige, die Uebersetzung der Gewerbtreibenden, die durch den auswärtigen Handel oder durch Fabriken vermehrte übermäßige Volksmenge können hauptsächlich nur in Städten als Ursache der Verarmung betrachtet werden; auf dem Lande ist dieses selten der Fall, wo nur wenige Handwerke zum höchsten Bedarf getrieben werden, die Bearbeitung der Erde aber ein sicheres Auskommen verschafft. Indeß erstrecken sich immer diese Uebel aufs Land, welches am meisten von städtischen Bettlern heimgesucht wird.

V. Der Mangel an Aufsicht auf die, welche auf dem Wege sind zu verarmen, und auf die zahlreiche Klasse unbemittelter obgleich rüstiger Handarbeiter. Ein dem Staat durch Fleiß nützlicher, seine Familie allein ernährender Taglöhner wird mit den Seinigen gleich in Armuth fallen, und oft rettungslos verlohren seyn, wenn ihm nicht zur rechten

Zeit kraftvoll geholfen wird. Ungleich schwerer ist es, Armuth zu erkennen, welche auf Wohlstand folgt, weil diese sich so lange und so künstlich zu verstecken sucht, und selbst die Gewohnheit, anständig und mit Bequemlichkeit zu leben, dem Entschluß sich einzuschränken, und seine Blöße zu zeigen, heftig widerstrebt.

Die gänzliche Entlassung des gemeinen Mannes aus der Leibeigenschaft, in welcher er von seinem Gutsherrn bei allen Unglücksfällen ernährt wurde, rechnet Pilat (S. 5.) noch zu den Ursachen der Armuth an mehreren Orten, wovon ich mich aber nicht überzeugen kann.

Wir haben nun die Uebel kennen gelernt, welche hauptsächlich Armuth und Elend herbeiführen. Es sey mir nun auch vergönnt, der Mittel kurz zu erwähnen, wodurch jene beseitigt werden können. Diese scheinen mir folgende zu seyn.

Vorschläge zur Verhütung der Armuth.

A. Die schwierige Frage, welche Abgaben die gerechtesten seyen, und ohne Druck des Volks gleichförmig erhoben werden können? hat man bis jetzt vergebens zu lösen versucht. Man überzeugt sich leicht, daß die Abgaben vom reinen Einkommen erhoben, wohl von allen bekannten die vorzüglicheren seyen, aber an der Ausführung sind noch alle Versuche gescheitert. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Abgaben, womit die Staatsbedürfnisse bestritten werden sollen, nie drückend sind, wenn sie nicht die Kräfte der Bürger übersteigen, wenn sie in kleinen Summen, etwa monatlich, erhoben werden, und wenn Beschwerden wegen Ueberbürdung gleich und kostenfrei Gehör finden. In manchen geldarmen Gegenden halte ich es auch aus andern Rücksichten für nützlich, einen Theil

der Abgaben in Naturalien, besonders in Getreide entrichten zu lassen. Bei Festsetzung der Abgaben ist es zweckmäßig, dem Volke die Zergliederung des Staatsbedarfs (Büdjet) bekannt zu machen, und nicht einseitig zu verfahren, sondern die Vorschläge und Bemerkungen der Stände oder Vertreter der Nation anzuhören. Es ist übel angewendete und schädliche Nachsicht, wenn die Abgaben ohne Noth nicht zur rechten Zeit erhoben werden. Die niedern gering begüterten Klassen werden die Abgaben pünktlich und ohne Zwang bezahlen; man wird bei ihnen aber durch kostspielige und strenge Maßregeln die aufgeschwollenen Steuern kaum beizutreiben im Stande seyn. Durch die geometrische Landesvermessung, die Werthanschlagung und Ausmittelung des nutzbaren Landes, durch die Herstellung richtiger Lagerbücher können viele Klagen beseitiget, und durch Abschaffung der Eigenbehörigkeit, der Frohnden und vieler den Flor der Landwirthschaft hemmenden Dienstbarkeiten, der Koppelhut ꝛc. der Wohlstand auf dem Lande befördert werden.

B. Der Gang der Gerechtigkeitspflege kann nur dadurch vereinfacht und erleichtert werden, wenn die deutsche Nation eigne in der Muttersprache abgefaßte deutliche Gesetzbücher über das bürgerliche und peinliche Recht und über das Verfahren in beiden erhalten wird, damit nicht in jedem Lande besondere Formen gelten. Es ist längst anerkannt, daß das römische Recht bei seinen anerkannten Vorzügen auf die jetzige Zeiten nicht mehr ganz passe. Zugleich ist es zu wünschen, daß nützliche Institute des Auslandes, wie z. E. die Führung der Personenstands-Register, das öffentliche Ministerium als Kontrole der Gerechtigkeitspflege, die Einrichtung des Notariats beibehalten werden möchten. Müssen die Gerichts-

gebühren (Sporteln) zur Bestreitung mehrerer Nebenausgaben, wie dies billig ist, beibehalten werden; so ist es wenigstens nöthig, daß sie fest bestimmt und mäßig sind, und nicht in den Säckel der Richter fließen, indem diese vom Staate besoldet werden müssen. Doch würde es zur Abkürzung der bürgerlichen Rechtsstreite nützlich seyn, den Richtern aus den Sportelkassen kleine Belohnungen für Vergleiche und Endbescheide zu verwilligen, überhaupt aber die Prozeßordnungen von allen nicht wesentlichen Förmlichkeiten zu befreien.

C. Der öffentliche Kredit wird durch die Sicherheit der Hypotheken und durch eine geschwinde und unparteiische Rechtspflege begründet. Daß es in manchen Ländern hieran zum Schaden seiner Bürger fehle, hat man leider wohl empfunden. Wenn das Hypothekenwesen als Finanz-Gewinn betrachtet wird, so müssen freilich die übrigen Rücksichten schweigen, aber wehe dem Lande, wo dieses geschieht. Ich rathe daher, durch die Hypotheken-Ordnungen zu bewirken, daß der Gläubiger sicher und mit den wenigsten Kosten erfahre, a) in welcher Art sein künftiger Schuldner das zu verpfändende Grundstück besitze, b) welchen Werth dasselbe habe, c) wo es belegen sey, so daß es genau von allen andern unterschieden werden könne, und d) welche Lasten und Schulden darauf ruhen. Dergleichen Hypothekenbücher können in kleinen Bezirken besser in Ordnung gehalten werden, als in größern, welche nicht so leicht zu übersehen sind. Man wird sie nie mit Sicherheit führen, wenn nicht die Lagerbücher damit verbunden werden, und das Ab- und Zuschreiben einem und demselben Beamten überträgt, welcher Rechtskenntnisse besitzt und verpflichtet ist, nach einem gewissen Zeitpunkte, etwa alle 10 Jahre, die Hypothekenbücher zu erneuern. Da

das öffentliche Kredit-System in alle bürgerlichen Gewerbe und Verhältnisse eingreift, da es gegen Betrug und Verarmung ganzer Gegenden schützt, so ist es Pflicht der Behörden, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten. Hiermit steht gewissermaßen in Verbindung die Errichtung von Leih-, Hülfs- und Sparkassen unter der Aufsicht des Staats, und die Unterdrückung des Wuchers. Man wird den Klauen desselben in vielen Fällen nicht entwischen, wenn nicht solche Anstalten vorhanden sind.

D. Von der Nothwendigkeit der Sicherheits-Polizei und deren wohlthätigen Einfluß auf den Wohlstand ganzer Länder ist Jedermann überzeugt. Daher ist es unnöthig, solche bekannte Wahrheiten hier zu wiederholen (*).

E. Dem in manchen Ländern gehemmten und ungleich geleiteten Umlauf des Geldes und der Verwendung des Staatsvermögens läßt sich leicht eine bessere Richtung zum Vortheil des Ganzen geben. Da die deutschen Fürsten

---

(*) Wie wenig man sich in manchen Ländern darum bekümmert, könnte mit Beispielen belegt werden, wenn man diese nicht haßte. Der Vfr. der Geschichte von Damian Hessel und seiner Raubgegenossen (Mainz 1810) erzählt, daß diese auf das Zeugniß anderer Diebe Päße und Scheine über gute Aufführung erhielten, und daß sie diese oft gegen Hinterlegung alter Papiere vertauschten, indem sie vorgaben, den Plan ihrer Reise geändert zu haben. Dieses aus der Feder eines sachkundigen Mannes geschriebene kleine Werk sollte von jedem Polizeibeamten gelesen und beherziget werden.

Beitrag zur Handhabung einer bessern Sicherheits-Polizei in Deutschland, und

Einige Erinnerungen zur Vorsicht gegen Diebereien auf dem Lande. In den Justiz- und Polizeiblättern von 1809 und 1810. Nro. 59 und 37.

S. auch die neue Verordnung zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit in dem Großherzogthum Frankfurt, welche wegen ihrer zweckmäßigen Bestimmungen als musterhaft allgemein angewendet zu werden verdient.

unter den jetzigen Umständen bedeutende stehende Heere auch im Frieden unterhalten müssen; so würde es zur Vermehrung des Wohlstandes sehr dienlich seyn, wenn diese in dem Lande vertheilt würden, anstatt, daß solche in einer oder wenigen großen Städten und Festungen stehen. Hierdurch würde den Einwohnern vieler kleinen Städte, deren Wohlstand täglich mehr sinkt, wieder in etwas aufgeholfen. Dieses möchte ausserdem noch von vielfältigem Nutzen seyn. Frank in der medizinischen Polizei (4ten Bands S. 519.) sagt ganz richtig: „In der That, ich weiß nicht für was in Friedenszeiten so viele Tausend müssige Krieger mit schweren Unkosten des Staats unterhalten werden, wenn solche nicht zur innern Sicherheit des Landes gebraucht werden sollen; und es scheint mir widersprechend, große Garnisonen in einem Lande zu unterhalten, und solche vor Unthätigkeit und Langeweile erkranken zu lassen, wenn ein fleissiges Patrouilliren derselben die Sicherheit der Unterthanen und ihre eigne Gesundheit besser erhalten könnte." Auch würde es in manchen Ländern ausführbar seyn, verschiedene obere Behörden, welche jetzt in den Residenzen zusammengedrängt sind, und deren Mitglieder über Theuerung der Miethzins und aller Bedürfnisse klagen, in Provinzialstädte zu legen, und auch an diese von den Ueberschüssen einiges zu verwenden, ausserdem Belohnungen für die Emporbringung des Akerbaus auszusetzen.

F. Man hat für und wider die jetzige Einrichtung der Zünfte gestritten, und von deren Aufhebung und der Gestattung einer uneingeschränkten Gewerbfreiheit den größten Nachtheil geweißagt. Die Erfahrung hat aber nun gezeigt, daß in denjenigen Ländern, in welchen man die Zünfte auflöste, unter einer wohlgeregelten Aufsicht der Polizei keins

Bayerische
Staatsbibliothek
München

dieser angeblichen Uebel sich gezeigt hat. Warum will man daher länger zögern, den Gewerbfleiß von diesen mächtigen Fesseln zu befreien und jedem zu erlauben, seinen Lebens-unterhalt auf eine Art zu erwerben, wozu er besondere Anlagen und Gelegenheit gefunden zu haben glaubt.

G. Es ist in der Natur gegründet, daß bei ungesunden und elenden Geschöpfen alle Munterkeit und der Trieb zur Arbeitsamkeit erlösche. Elend ist die Mutter unzähliger Krankheiten, und diese, wenn sie einmal unter den Armen einreissen, arten zu den gefährlichsten Epidemien aus, welche den Staat entvölkern und die ungeheuersten Summen kosten. Die medizinische Pfuscherei ist fast jedem Menschen mehr oder weniger eingepflanzt und sehr schwer zu vertilgen oder unschädlich zu machen. Wenn aber gar die armen Kranken von den Aerzten keine unentgeldliche Heilung zu erwarten haben, wenn sie die Arzneien aus den Apotheken theuer bezahlen sollen, wenn die arme Wöchnerin nicht kostenfrei von einer geprüften Hebamme entbunden und gepflegt wird; so werden alle, selbst die strengsten Verfügungen fruchtlos seyn, die Hülfe des Arztes wird meistens zu spät kommen, und dem schreklichen Uebel der Quacksalberei wird nie vorgebeugt werden können. Ein Staat, welcher auf Einrichtung des Medizinalwesens nichts verwendet, erspart vielleicht hunderte, um hernach tausende nutzlos aufopfern zu müssen. Wann wird man einsehen, daß die Anstellung von gut besoldeten geschickten Distrikts-Aerzten und Wundärzten, von wohl unterrichteten und geprüften Hebammen, die Anlegung von Armen-Apotheken zu den nothwendigsten Einrichtungen gehöre, und daß hierdurch Tausende bei Gesundheit und Kräften zum Arbeiten erhalten und dadurch allein die schädliche

Pfuscherei ausgerottet werden könne. Besonders ist der Mangel an geschickten Viehärzten fast überall fühlbar, und es ist allgemeiner Wunsch, daß diesem bald abgeholfen werden möchte, indem durch deren Anstellung dem verderblichsten Uebel, der Viehpest endlich nur allein gesteuert werden kann.

H. Wenn in einem Lande die Besoldungen der Staatsdiener von lange her in wohlfeilen Zeiten festgesetzt sind, wenn man nicht den nöthigen Bedacht darauf genommen hat, bei der steigenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse jene verhältnißmässig zu erhöhen, und wenn man endlich keine Rücksicht darauf nimmt, daß der Staatsdienst ein Vertrag sey, daß Beamte keine Taglöhner seyen, deren Dienste und nichts als diese bezahlt werden müssen, wenn man bei Festsetzung der Ruhestandsgehalte zu kärglich ist, ohne darauf zu achten, daß der Anstand und die Würde des Staatsdienstes manchen Aufwand erheischen, wenn man sich endlich um das Schicksal der Hinterlassenen der Staatsdiener gar nicht, oder nur sehr wenig bekümmert; so muß dieses nothwendig zur Verarmung mancher Familien führen. Es ist daher eine gerechte Forderung an unsere großmüthige Deutschlands edle Fürsten, daß sie ihre und des Staats Diener, welche gemeinschaftlich mit ihnen an dem Volkswohl arbeiten, gut besolden und ihren Gehalt so festsetzen, daß er mit dem Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse im Verhältniß stehe, damit sie auch davon ihre Kinder zu nützlichen Gliedern des Staats erziehen können. Als das zweckmässigste Mittel die Staatsdienerbesoldungen mit den Preisen der Bedürfnisse in ein richtiges Verhältniß zu bringen, kenne ich kein besseres, als einen Theil in Naturalien besonders in Holz und Getreide nach dem niedrigsten Marktpreise wohlfeiler Jahre (Kammer-Taxe) zu bezahlen.

Auch wird der Verarmung vieler Familien dadurch vorgebeugt werden können, wenn dem Zudrängen junger talentloser Leute in den Stand der Gelehrten und der Staatsdiener ein kräftiger Damm entgegengesetzt wird.

J. Durch die jetzige Art Krieg zu führen und die drohende Stellung von benachbarten mächtigen Staaten ist es nothwendig geworden, daß alle Fürsten, wenn sie nicht eine Beute des Stärkern werden wollen, stehende Heere in Friedenszeiten unterhalten. Von den Zeiten des Kriegs kann hier keine Rede seyn, weil alsdann alle Rücksichten schweigen, wenn es um Rettung des bedrohten Vaterlandes zu thun ist. Ist diese Gefahr vorüber, so hüte man sich den Familien ihre Stützen, dem Landbau seine starken Arbeiter, dem Staatsdienste und den Wissenschaften seine besten Köpfe zu rauben, damit nicht kraftlose Weiber den Pflug führen und die Kultur rückwärts gehe. Man bedenke, daß der Staat nicht wegen der stehenden Heere da sey, sondern daß diese nur zu seiner Erhaltung dienen sollen. Man unterhalte nie ein größeres stehendes Heer, als sich mit der Volksmenge und den Hülfsquellen verträgt, man mache die Soldaten durch den Dienst zur innern Sicherheit nützlich und lasse sie Werke aufführen, wie die Römer von ihren Legionen erbaut uns hinterließen, man versorge endlich die durch den Dienst untauglich gewordenen Krieger, damit sie nicht zum ewigen Vorwurf des Staats elend umherschleichend Almosen erbetteln.

K. Wenn man Lotterien bisher in manchen Ländern gebraucht hat, um durch ihren Ueberschuß einen Theil der nothwendigen Staatsausgaben zu decken, oder solchen zu milden Zwecken zu verwenden, so wird es jedem Freund des

gemeinen Wohls angenehm seyn, wenn nach Abschaffung dieses verderblichen Uebels der Ausfall auf andere gerechte Art erhoben wird.

L. Welche Nachtheile übel eingerichtete Armenanstalten äußern, und daß durch sie in manchen Ländern Müssiggang und Betteley genährt und ausgebreitet worden sind, hat leider die Erfahrung deutlich erwiesen. Es ist daher die Pflicht der Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß die Arznei nicht zum tödenden Gift werde, und daß durch pünktliche Handhabung strenger, doch menschlicher Gesetze die Bettelei und Landstreicherei ausgerottet werde. Ich werde mich unendlich belohnt halten, wenn ich etwas dazu beitragen könnte, dem zunehmenden Elende zu steuern, und die Armen dem Staate unschädlich und zum Theil nützlich zu machen.

M. Ueber die zweckmäßige Erziehung der Kinder der Landleute muß ich etwas ausführlicher handeln, weil durch sie die Menschen zu nützlichen und arbeitsamen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft ausgebildet werden. Wird solche versäumt, so kann diesem Mangel nie vollkommen im erwachsenen Zustande der Menschen abgeholfen werden. Für dieses Bedürfniß ist auf dem Lande leider noch sehr wenig gesorgt. Um hierin mit Erfolg etwas Bedeutendes auszurichten, müssen Schullehrer-Pflanzschulen errichtet, und die darin gebildeten fähigen Köpfe mit einem Gehalte angestellt werden, mit dem sie ohne Nahrungssorgen leben können. Alle Vielwisserei des Landmanns ist schädlich und macht ihn mit seinem Schicksale unzufrieden. Man begnüge sich, die Kinder der Bauern einfach und für ihren künftigen Stand zu erziehen. Jede zu frühe und ernste Anspannung der jugendlichen Leibes- und Seelenkräfte ist besonders schädlich bei einem Stande, welcher

künftig durch Gesundheit und Stärke allein seinen Unterhalt finden kann (*).

Die Eintheilung der Schulbezirke nach einer Norm und nach der Bevölkerung kann ich nicht billigen, weil hier örtliche Verhältnisse entscheiden müssen. Aber das ist nie ausser Acht zu lassen, daß die Schulhäuser gesund, reinlich und hell angelegt werden, daß sie geräumig sind, daß der Schullehrer als ein vorzüglich nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft Schutz und Achtung genieße, und daß dessen Verköstigung nach der Reihe neben dem Nachtwächter und Schweinhirten aufhöre. Auf Reinlichkeit und körperliche Entwickelung der Kräfte der Jugend wende man mehr Aufmerksamkeit als auf allen Tand, welcher dem Landmann nichts nützt, und womit viele zu halbgelehrten Vielwissern gebildete Schullehrer die Kinder plagen. Nach Entlassung aus den Schulen höre nur nicht der Unterricht der Jugend auf, sondern er werde bei dieser und den Erwachsenen durch die Pfarrer auf Sonntagen fortgesetzt. Zu wenig mit dem Einzelnen der öffentlichen Erziehung bekannt, wage ich daher hierüber keine Vorschläge zu thun, und führe nur an, was Herr Pfarrer Warlich zu Lütgenschneen über Mitwirkung der Prediger zur Verbreitung des Gewerbfleißes von der Erziehung der Dorfjugend sehr trefflich sagt (**): „Das Wichtigste in der weiblichen Erzie-

---

(*) Frank's medizinische Polizei 2ten Bands S. 480 u. f., welcher hier ganz nachzulesen ist.

Ueber die Erziehung der Kinder der Landleute in Möser's patr. Phantasien, Th. 2. S. 441. Der Vfr. tadelt mit Recht, daß die Kinder zu viel Zeit verwenden müssen, um Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen, und daß auf ihre körperliche Ausbildung und auf die Bestimmung zu Landleuten nicht genug gesehen werde.

(**) Göttinger Magazin 4ten Bands 2tes Heft, S. 234 u. d. f.

hung für jeden Stand, vorzüglich aber für die niedern Stände, ist die Bildung des sittlichen Charakters; denn Tugenden und Fehler der Mutter gehen in keinem Stande so vollkommen auf die Nachkommenschaft über, als in dem, in welchem die erste Erziehung der Kinder dem weiblichen Geschlechte so ganz überlassen ist. Was die Vorbereitung auf die übrigen Pflichten der weiblichen Personen betrifft, so kann man die Hausfrauen unter folgenden Beziehungen sich denken:

a) als Verwalterinnen dessen, was einmal erworben oder angeschafft ist. Sie müssen in Hinsicht dieser Pflicht zur pünktlichsten Ordnung in allen diesen Sachen angeführt werden. Die Kunst zu sparen im ausgedehntesten Sinne werde sie gelehrt. Zu dieser Absicht unterweise man sie, ein genaues Verzeichniß aller Hausgeräthe, Wäsche, Betten und übrigen beweglichen Sachen zu verfertigen und zu halten.

b) Als Pflegerinnen der übrigen Personen im Hause, die den vorzüglichsten Erwerb besorgen. Die bäuerische Hausfrau soll ihrem Manne und ihren Hausgenossen den Aufenthalt in ihrer Wohnung zur Erholung von den Arbeiten machen, die sie größtentheils in freier Luft, oder in Scheuern und Ställen verrichten müssen, sie dadurch für die Beschwerden entschädigen, und abhalten, daß sie diese Erholungsstunden nicht ausser dem Hause in der Dorfschenke u. s. w. zubringen. Die Frauen müssen manche kleine Verdrießlichkeiten des Hauses allein tragen, und nur unvernünftige oder bösartige Weiber können dies unrechtmäßig finden. Sie müssen die Kunst erlernen, so weit es ohne Pflichtverletzung geschieht, nur das Angenehme zu sagen. Die pünktlichste Ordnung in der Darreichung der körperlichen Pflege und Bedürfnisse zur gewöhnlichen Zeit, höchste Reinlichkeit und manche kleine Kunstgriffe in der Zube-

reitung sind hierbei mehr werth, als großer Aufwand zur unrechten Zeit und auf eine ungefällige Art gemacht.

c) Auch sie hat über gewisse Theile der producirenden Landwirthschaft die Aufsicht zu führen, und zwar über den Gartenbau, die Viehzucht und das Milchwesen, die Flachsgewinnung, dessen Bearbeitung und die Geschicklichkeit, die Kleider der Hausgenossen selbst zu machen, sie rein zu halten und auszubessern, welches sich auch auf die Wäsche erstreckt. Hierdurch wird zugleich manche Ausgabe erspart. Zu dieser Absicht ist es sehr vortheilhaft, die Schreib- und Rechenübungen der Mädchen dazu zu benutzen, um sie mit dem richtigen Verhältnisse des Ertrags jeder Nutzungsart bekannt zu machen. (Das Kopfrechnen sollte besonders bei der Mädchen-Erziehung nie versäumt werden, weil es fast unentbehrlich für sie ist. Ihre Erziehung durch Nonnen, welche noch hier und da üblich ist, hat nach aller Erfahrung viel Nachtheiliges, weil sie dadurch für ihren künftigen Beruf nicht genug vorbereitet werden.)

Bei der Erziehung der Knaben muß man schon mehr Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer künftigen Bestimmung nehmen. Die Söhne begüterter Landbauern müssen angeleitet werden, das, was ihnen zu verwalten und zu benutzen anvertraut wird, so wie die Verbindlichkeiten, welche ihnen aus diesem Besitze obliegen, richtig kennen zu lernen. (Die Frage: ob es gut sey, sie lesen, schreiben und rechnen zu lehren? glaube ich unbedingt bejahen zu können.) Daher müssen sie

a) ein Inventar über alle liegende Gründe nach der Morgen- und Ruthenzahl, nach der Lage, mit Angabe der Nachbarn und der Art ihres Besitzes genau aufnehmen können.

b) Desgleichen von den Gebäuden.

c) Von den Abgaben und andern Verpflichtungen. Ausserdem müssen sie gewöhnt werden, ein Haushaltungs-, Aussaat-, Erndte- und Dresch-Register zu führen. Bauernsöhne, welche durch keine Glücksgüter unterstützt sind, und ihr Fortkommen allein von der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte erwarten müssen, diese muß man um so mehr in den Handarbeiten unterrichten, darauf ihre Anlagen um so mehr hinweisen, als sie demnächst durch die Fertigkeit in mancherlei Geschäften andern Personen sich nützlich und unentbehrlich machen. Besonders müssen Hirtenknaben unterrichtet werden, sich während des Hütens mit Etwas nützlich zu beschäftigen. So lange man nicht veranstaltet, daß die Kinder der auf dem Lande lebenden Juden, gleich den Kindern der Landleute in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden, wird die verderbliche Schacherei nie ausgerottet werden können.

Die Einführung und gehörige Organisation der Industrie-Schulen steht mit jedem Unterricht in der genauesten Verbindung, und darf daher in keinem Falle versäumt werden (*); doch muß hierbei das jugendliche Alter geschont und die Kinder der Armen, welche freien Unterricht genießen, müssen nicht zu Arbeiten um Lohn in den Schulen angehalten werden, welchen ihre Eltern erhalten, indem dadurch das unnatürliche Verhältniß entsteht, daß Eltern, denen doch die Pflicht der Ernährung ihrer unmündigen Kinder obliegt, von diesen mit Ueberspannung ihrer Kräfte ernährt werden.

(*) Wie eine Arbeitsschule nach und nach mit wenigen Kosten errichtet werden könne, wird durch das lehrreiche Beispiel eines Schullehrers zu Hamm (bei Hamburg) bewiesen. Göttinger Magazin 3ten Bands 2tes Heft, S. 209.

N. Die beiden entgegengesetzten Uebel der zu großen Wohlfeilheit und Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse und des Arbsitslohns lassen sich nicht immer ganz beseitigen. Indeß ist diesen doch immer in Etwas vorzubeugen, wenn der Staat einen Theil der Abgaben in Getreide annimmt, solches in Magazinen verwahrt, und aus diesen zur Zeit der Noth in billigen Preisen verkauft, wenn man ferner die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, nämlich Brod und Salz, unbesteuert läßt, und das Holz, besonders da, wo es im Ueberflusse wächst, nach einer mäßigen Taxe verkauft. Durch eine Versteigerung des Holzes aufs höchste Gebot, durch Verzehrungssteuern auf Salz und Mehl gelegt, kann zwar die Staats-Einnahme vermehrt werden, aber die mittlere Volksklasse wird bald verarmen, die Verwaltungskosten werden einen großen Theil der Einnahme verschlingen und die Sittlichkeit wird verlohren gehen, dagegen Betrug und Unterschleif bald an die Tagesordnung kommen. Werden diese einfachen Mittel nicht unversucht gelassen, wird die Landwirthschaft, die Quelle alles Wohlstandes, auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit gebracht; so hat man sich wegen zu großer Theuerung und Wohlfeilheit gewiß selten mehr zu beklagen.

O. Auch der Fleissigste wird ermüden, wenn er zwischen seinen Anstrengungen nicht Erholung und Ruhe genießt. Diese darf aber nicht zu häufig vorkommen, und daher muß der öftere Anlaß zum Müssiggehen so viel als möglich vermieden werden. Rüstige Arbeiter finden auf den Sonntagen, den fünf hohen Festen der Christenheit und der Kirchmesse, und zwar diese im ganzen Land wegen der kostspieligen Besuche und Schlägereien auf einen Tag verlegt, Erholung genug;

was mehr ist, wird Uebel. Man sollte daher auf Abschaffung der übrigen Feste und besonders der verderblichen Wallfahrten, da, wo dieses in katholischen Ländern noch nicht geschehen ist, schleunigst Bedacht nehmen, und so dem Landbau mehrere verlorne Arbeitstage wiederschenken; man sollte endlich mehr darauf dringen, und durch die Pfarrer dazu ermuntern lassen, daß selbst an religiösen Festen diejenigen Beschäftigungen vorgenommen werden, auf deren Verzug Gefahr haftet.

P. Es wird gewiß den Zweck verfehlen, wenn man durch Anhäufung von Förmlichkeiten und Erhöhung der Gerichtsgebühren der Prozeßsucht Einhalt zu thun bemüht ist. Gewiß werden diese Mittel das Gegentheil bewirken. Je leichter es ist, zu seinem Rechte zu gelangen, je schneller die Prozesse auf die wenigst kostspielige Art entschieden werden, je weniger wird die Sucht muthwilliger Weise Prozesse anzufangen, um seinem Gegner Schaden zuzufügen, Nahrung finden. Werden ausserdem dem Richter Aufmunterungs-Sporteln für Vergleiche und Endurtheile bewilligt, werden der Chikane durch deutliche in der Muttersprache abgefaßte Gesetze Schranken gesetzt, so wird jenes Uebel von selbst verschwinden (*).

(*) In der Einleitung zur Preussischen Gerichtsordnung wird hierüber sehr zweckmäßig gesagt:

§. 9. Das allgemeine Beste erfordert es, daß die Prozesse, so weit es ohne Nachtheil der Rechte der Parteien geschehen kann, abgekürzt und die Kosten dabei möglichst gespart werden.

§. 22. Auch bei der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Prozesse, wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, stets ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Uebel. Der Richter muß sich daher bemühen, die entstehenden Prozesse durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

§. 23. Doch muß er nicht eher Vergleichsvorschläge machen, als bis er durch hinlängliche Vernehmung der Parteien sich in den

Q. In den Sammlungen der ältern Polizei-Verordnungen findet man eine Menge der strengsten Verfügungen gegen den übermäßigen Aufwand bei Kindtaufen, Heurathen, Leichenbegängnissen und andern öffentlichen oder häuslichen Festen. Man schrieb darin die Anzahl der Schüsseln und Gäste vor, man bedrohte die Uebertreter mit den schwersten Strafen, aber immer ohne den geringsten Erfolg. Dieser Unfug dauert in mehrern Ländern noch immer fort, und findet Nahrung und Gedeihen darin, daß die Reichern dem Volke mit einem verführerischen Beispiel vorangehen, und daß mehrere Geistliche auf mancherlei Art Vortheil davon ziehen. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß Aufwandsgesetze, weil sie in die persönliche Freiheit der Bürger zu tief eingreifen, und weil sie zu allgemein und unausführbar sind, ihren Endzweck verfehlen. Das Beispiel von obenherab bewirkt leicht und allmählig, was die strengsten Verfügungen nicht konnten. Man veranstalte nur, daß die obern und bemittelten Klassen, von der Obrigkeit aufgefordert, sich vereinigen und konventionelle Strafen festsetzen, bei solchen Festen jeden Aufwand zu verbannen, und der willenlose Haufe wird dieses bald nachahmen. Dieser Vorschlag ist bereits bei Leichenbegängnissen in dem Vaterlande des Verfassers mit dem glücklichsten Erfolg zur Ausführung gebracht worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er überall Anwendung finde.

R. Bei Unglücksfällen durch Viehsterben, Brand, Hagel, Ueberschwemmungen, Epidemien u. s. w. wird, wenn

---

Stand gesetzt hat, über das Gewicht der gegenseitigen Gründe, und über den vermuthlichen Erfolg des Prozesses mit Wahrscheinlichkeit urtheilen zu können.

§. 24. Die Vorschläge selbst müssen so eingerichtet seyn, daß dadurch keinem Theile die Aufopferung klarer und ihm unstreitig zukommenden Rechte zugemuthet werde.

diese allgemein sind, die Hülfe von Gemeinden und Einzelnen ohnmächtig und von wenigem Nutzen seyn. Hier muß der Staat durch Versicherungsanstalten, durch das besoldete Personal der Aerzte, durch unentgeldliche Darreichung von Heil- und Lebensmitteln, durch Nachlaß der rückständigen Abgaben und Verwilligung von Unterstützungen helfen, weil sonst ganze Gegenden verarmen, und jede zu spät geleistete Hülfe fruchtlos bleibt. In dem folgenden Kapitel werde ich noch darauf zurückkommen.

S. Es ist für und wider bestritten worden, ob der Staat berechtiget sey, diejenigen an der Abschliessung von Ehen zu verhindern, welche nicht die Mittel nachweisen können, wie sie sich und ihre Familien ernähren können, ohne dem gemeinen Wesen zur Last zu fallen, ferner ob die Erlaubniß zur Verehelichung versagt werden dürfe, wenn zu befürchten ist, daß ekelhafte und lebensgefährliche Krankheiten erblich gemacht werden. Der berühmte Vfr. der National-Oekonomie, Hr. Graf v. Soden hat neulich sich noch für die unbedingte Freiheit zur Verehelichung als eines Urrechts der Staatsbürger erklärt. Ich glaube, ohne meine Meinung jemand aufdringen zu wollen, daß dieses ursprüngliche Recht des Menschen und Bürgers, wie viele andere eine Beschränkung erleiden müsse, wenn es der gesellschaftlichen Verbindung schädlich ist. Die Verschiedenheit dieser Ansicht scheint daher zu rühren, daß man die Frage unter den Gesichtspunkt des Rechts, wohin sie nicht gehört, gebracht hat. Die Polizei hat andere Zwecke und muß in jedem wohleingerichteten Staate neben der Rechtspflege bestehen, indem sie die nämlichen Objekte unter den Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Abwendung von allgemein schädlichen Folgen bringt.

In den meisten Gesetzbüchern finden wir einschränkende Verfügungen gegen die Abschliessung zu früher Heurathen. Diese sind aus polizeilichen Gründen ertheilt und lassen sich ebenfalls in rechtlicher Hinsicht nicht rechtfertigen. Dessen ungeachtet ist es noch niemand eingefallen, es zu tadeln, wenn unsere erhabenen Regenten Ehen zwischen unreifen Jünglingen und Mädchen verbieten. Die Folgen dieser unbesonnenen und schädlichen Ehen, nämlich fehlerhafte und vernachläßigte Kindererziehung, Armuth und andere Uebel sind nur durch weise Einschränkungen zu bekämpfen (*).

Es versteht sich daher von selbst, daß durch genaue und deutliche Gesetze hierbei jede Willkühr und Härte verbannt werden müsse.

(*) Ueber das Eherecht der Armen. In v. Berg's deutschem Polizei=Rechte 4ten Theils 2te Abtheil. S. 692. Hier wird von dem Vfr. sehr überzeugend ausgeführt, daß die Verehelichung der Armen von der Obrigkeit verhütet werden könne, wenn zu besorgen steht, daß die zu Verehelichenden in Ermangelung aller Erwerbsmittel nebst ihrer Familie dem Staat zur Last fallen dürften. Das Preussische Landrecht verfügt hierüber sehr zweckmäßig im 2ten Theil Titel I.:

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18ten und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht heurathen.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung (zur Ehe) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erhebliche Gründe versagen.

§. 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt seyn dürfte, entspringt.

§. 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen wird.

§. 62. Ferner, wenn der andere Theil der Verschwendung, Trunkenheit, Lüderlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist,

T. Müssiggang, welcher nicht aus unverschuldetem Mangel an Verdienst, sondern aus Lüderlichkeit entsteht, kann nur selten durch dargebotene Gelegenheit zu nützlichen Arbeiten verbannt werden. Es müssen daher von dem Staate diejenigen Anstalten getroffen werden, welche dazu geeignet sind, diese Hummeln zur Arbeit anzuhalten.

U. Der Staat ist keine Fütterungs-Anstalt für müssige Menschen, seine Kräfte reichen nicht hin, beim Mangel an Verdienst, bei der Stockung der Gewerbe, und des Handels, durch Uebersetzung der Handwerker, durch zu große Bevölkerung alle Hungrige zu speisen und die Nakenden zu kleiden. Treten diese Uebel ein, so wird man finden, daß zu große Vorsorge und Einschränkungen oft diesen Zustand herbeigeführt haben, und daß bei Gestattung einer freien Betriebsamkeit solcher wieder verschwinde. Indeß muß beim Mangel an Verdienst durch Stockung der Gewerbe ꝛc. die vorsorgende Polizei soviel es möglich ist sorgen, damit nicht das Wenige, was Jemand besitzt, unter dem Werth verschleudert und der völlige Ruin schnell herbeigeführt werde. „Man hört sehr oft, sagt ein Unbekannter (*), daß von einigen Leuten, welche bei dem, dem Anschein nach, ganz gewöhnlichen Gewerb' anderer Einwohner sehr reich wurden, man die Anmerkung machte, es sey mit ihnen etwas Ungewöhnliches vorgegangen. Der Nachbar, der bei seinem eingebildeten Fleiße nicht eben so weit kam, würde seiner Eigenliebe zu nahe treten, wenn er nicht sich und andere glauben machte, jener sey durch etwas mehr als anhaltenden Fleiß und Vorsicht reicher geworden, als er. Wir sind immer geneigter ausserordent-

(*) Justiz- und Polizei-Fama v. J. 1807. No. 27.

liche Ursachen als die gewöhnlichen zu glauben, wenn wir eine ungewöhnliche Begebenheit vor uns zu haben meinen. Eben so, wenn ein in Nahrung stehender Mann von Vermögen kommt, und sein bisher verborgener Verfall plötzlich kundbar wird, glauben wir gerne, daß ganz ausserordentliche Ursachen vorhanden seyn müßten. Sehr oft weiß jemand selbst nicht genau, wie er steht, wenn er nicht manchmal eine Vergleichung über Gewinn und Verlust, zwischen Einnahme und Ausgabe anstellt. Es kommt, um reich zu werden, alles darauf an, daß man seine Wirthschaft so einrichtet, daß nicht alles, was man das Jahr hindurch erwirbt, wieder verzehrt wird, sondern daß man etwas übrig zu behalten sucht, und dieses gut anlegt. Aber eben so verarmt im Gegentheil Mancher unbemerkt bloß darum, weil er nicht gut, oder gar nicht rechnet, wenn er seine Wirthschaft im Ganzen nicht übersieht, und nicht untersucht. Mancher kommt dadurch in Vermögens-Verfall, daß er ein großes Gut zu besitzen wünscht, daß er Grundstücke mit erborgtem und zu verzinsendem Gelde kauft. Wenige Güter und diese gut bearbeitet, nicht mehr Gebäude, als die äusserste Noth erfordert, damit nicht ein todes Kapital entsteht, erhalten den Landmann bei Fleiß und Ordnung im Nahrungsstande." Ich glaubte diese treffliche Bemerkungen nicht unterdrücken zu dürfen, um einen Fingerzeig zu geben, wie oft von weitemher der Verarmung wohlstehender Familien vorgebeugt werden könne.

V. Ohne gehörige Aufsicht auf die, welche auf dem Wege zu verarmen sind, und auf die zahlreiche Klasse der unbemittelten Handarbeiter, wird das allgemeine Elend sich bald vermehren, und dem Staat' und seinen Bürgern

drückend werden. Die Klasse der Tagelöhner ist besonders in diesem Falle. Eine anhaltende Krankheit des Familien-Vaters oder der Mutter bringt die übrigen an den Bettelstab, weil jene gewöhnlich nur so viel verdienen, als zum täglichen Bedarf erforderlich ist. Daher muß gleich geholfen und überhaupt streng darauf gehalten werden, daß die Kinder gering-begüterter Eltern, wenn sie stark genug sind, sich alsbald vermiethen.

Sobald das wachsame Auge der Polizei entdeckt, welches ohne geheime Ausspäherei leicht ist, daß der Wohlstand einer Familie zu wanken beginnt, daß die Abgaben in Rückstand gerathen, welches der stimmführende Rentbeamte am sichersten weiß, daß mit dem Vermögen unverhältnißmässige Kapitalien aufgenommen werden, daß die Zinsenzahlung und die Wiedererstattung geliehener Sachen stockt, daß ein Glied der Familie sich dem Trunk oder einer andern verderblichen Leidenschaft ergibt, daß Juden starken Eingang im Hause finden, und Geld- und Naturalien-Vorschüsse gegen Faustpfänder anbieten; dann ist es die höchste Zeit durch Ermahnungen und Rathschläge der gänzlichen Verarmung vorzubeugen. Finden diese keinen Eingang mehr, dann können Anordnungen einer Vormundschaft, oder Strafen vor dem Abgrunde des Verderbens oft noch retten. Leider werden diese Mittel gewöhnlich zu spät und erst dann angewendet, wenn die unglückliche Familie von ihren Gläubigern von allen Seiten gedrängt wird, wenn der Konkurs unvermeidlich auszubrechen droht, oder wenn sie sich bereits im Zustande der völligen Kreditlosigkeit befindet. Ich verlange keine heimliche despotische Polizeidiener, welche wie die Pest umherschleichen und die Geheimnisse der Familien zu erforschen suchen.

Durch dieses abscheuliche Mittel verliert die Obrigkeit Achtung und Vertrauen, sie erhält von schlechtdenkenden Sykophanten falsche Nachrichten und pflanzt Unfrieden und Aengstlichkeit in aller Herzen (*). Nein, dieser Maßregel bedarf es nicht, um Entdeckungen dieser Art zu machen. Sie sind auf dem Wege der Offenkundigkeit eben so leicht zu erhalten, und zwar zeitig genug, um dem Verderben der Familien wirksam entgegen zu arbeiten. Doch ist bei diesen Untersuchungen die Folge wohl zu berücksichtigen, daß manchem viel daran gelegen ist, daß nicht alle manchmal bloß vorübergehende Verlegenheiten, öffentlich kund werden, und daß vielen aus unsichern Quellen geschöpften Nachrichten nicht unbedingt zu trauen ist.

Die Ansiedlung von Fremden, welche Vermögen oder nützliche Gewerbe einführen, und Verbesserungen in der Landwirthschaft lehren und ausbreiten, ist eben so sehr zu begünstigen, als es erschwert und verhindert werden muß, daß Gesindel und bloß vom Trödel und der Schacherei sich nährende Juden und Gaukler in den Landgemeinden aufgenommen werden.

Um nicht zu weitläufig zu seyn, übergehe ich die übrigen örtlichen Mittel der Armuth vorzubeugen, und schließe dieses Kapitel mit dem Wunsche, daß die Obrigkeiten die Wichtigkeit dieses Zweigs ihrer Verwaltung nie aus dem Gesichtspunkte verlieren möchten.

(*) Justiz- und Polizei-Fama vom Jahr 1806. No. 57, 58, 59 und 60.

Siebentes Kapitel.

Besondere Obsorge zur Verhütung der Armuth, zur Zeit des Kriegs und in andern Nothfällen.

In Kriegszeiten ist es oft der Fall, daß die Operationen der Feldherrn es mit sich bringen, eine Gegend oder einen Fluß zu besetzen, oder eine Festung von Wichtigkeit durch eine langwierige Belagerung zur Uebergabe zu nöthigen. Die Einwohner dieser Gegenden und die an den Heerstraßen Wohnenden, welche mit beständigen Einquartierungen geplagt sind, leiden schwer und sind zu beständigen Aufopferungen gezwungen. Werden alsdann nicht zweckmäßige und kraftvolle Gegenanstalten getroffen; so ist es eine unabwendbare Folge, daß alle geringbegüterten Unterthanen, daß der ganze Mittelstand bald verarmt. Gold und andere Metalle sind um deswillen schwerer als andere Sachen zu tragen, weil deren Last nur auf eine Stelle (Muskel) drückt. Man vertheile die Last, und sie wird leichter zu tragen seyn. So auch hier. Wollte man bloß sich darauf beschränken, die Verarmten der mit Krieg und Einquartierung betroffenen Gegenden zu unterstützen; so würde man nur Wasser in das durchlöcherte Faß der Danäiden tragen, und sehr bald nichts übrig behalten, um ferner geben zu können. Während dessen die mit diesem kostspieligen Ungemache heimgesuchten Gegenden unter der drückenden Last, besonders bei der jetzigen Art Krieg zu führen, fast erliegen, verzehren andere, welche davon verschont blieben, in Ruhe ihre Vorräthe, und verkaufen ihren Ueberfluß in den theuersten Preisen.

Zur Verhütung der gänzlichen Verarmung des Mittelstandes, zur Rettung der ganz dürftigen Klasse von Elend und Verzweiflung, genügen nun die gewöhnlichen Mittel nicht mehr. Die Hülfsquellen der Amtsarmen-Kassen sind in den Zeiten der Noth sehr geschwind erschöpft, wogegen die Zuflüsse sparsamer eingehen und endlich ganz versiegen. Es müssen daher wirksamere und allgemeinere Maßregeln sogleich ergriffen werden, zu welchem Ende von den Unter-Behörden an die obere Stelle die erforderliche ausführliche Anzeige mit einem auf die Umstände berechneten Gutachten zu erstatten ist. Jetzt findet der oben aufgestellte Grundsatz seine volle Anwendung, daß in den Fällen, in denen ein Amt, eine Provinz sich aus eignen Kräften nicht mehr zu helfen vermögend ist, die Dazwischenkunft und der Beistand des Staats nöthig werde. Als allgemein anwendbar rechne ich dahin, daß Abgeordnete in das Lager zum Befehlshaber der Kriegsvölker geschickt werden, um durch zweckdienliche Schilderung der Lage und der Hülfsquellen des Landes, durch Anerbietung bereitwillig zu leisten, was nöthig sey, durch bescheidene Vorstellungen, und kleine Aufmerksamkeiten, die Last so viel als möglich abzuwenden und zu vertheilen.

Wenn man den eben aufgestellten Grundsatz als richtig anerkennen muß, weil er sich auf Gerechtigkeit gründet, und aus der Natur des gesellschaftlichen Vereins fließt, wenn man behaupten kann, daß nothwendige Lasten von allen Staatsbürgern zu gleichen verhältnißmässigen Theilen zu tragen seyen; so wird es Niemand unbillig finden, daß die von Durchzügen und Einquartierungen von Kriegsvölkern befreit gebliebenen Einwohner des nämlichen Staats zu Natural-Lieferungen von Brod, Fleisch, Gemüse, Brantewein und Viehfutter, oder von Geldbeiträgen, welche von Abgeordneten in den freigebliebenen angrenzenden Bezirken auszu-

schreiben sind, angehalten und daß diese sodann an die Quartier-Träger in eben dem Verhältnisse vertheilt oder in Vorrathshäuser abgegeben werden, in welchen man sie erhoben hat, und die Last getragen wird. Die Anwendung dieser Beitragspflicht führt zugleich das Nützliche bei sich, daß die Ausgleichung von selbst erfolgt, und daß nach geendigtem Kriege keine Ab- oder Nachrechnungen nöthig werden, welche bei den herauszuzahlenden großen Summen zu Boden drücken.

Eine andere Bewandniß hat es mit Natural-Lieferungen, welche förmlich von einem ganzen Lande gefordert werden. Da zu diesen alle Staatsbürger verhältnißmäßig beitragen müssen; so ist es zur Erleichterung der Ausgleichung, und damit das Geld im Umlaufe bleibt, durchaus nöthig, daß solche, so lange dieses nur möglich ist und aus dem Lande selbst geliefert werden kann, den Unternehmer der Lieferungen gegen einen Mittelpreis gleich baar bezahlt, die Gelder aber sofort und so lange baar nach dem gewöhnlichen Auflagenfuße von den sämmtlichen Unterthanen erhoben werden, als dieses thunlich ist. Ich führe dieses um deswillen hier an, weil ich kein anderes Mittel kenne, den Staat vor dem gänzlichen Verderben zu sichern, und die Verarmung des Mittelstandes zu verhüten. Die laufenden Abgaben sind in der Regel leicht und besser beizutreiben, als Rückstände, wenn diese angewachsen sind. Häuft der Staat in Zeiten der Noth (fundirte) Schulden, woran aus den vorigen ältern Kriegen noch immer bezahlt werden muß, ohne die Gelder augenblicklich zu erheben, dann wird es nachher den Unterthanen, welche dennoch so lange geben müssen, als sie etwas besitzen, schwer die Zinsen aufzutreiben, und unmöglich, soviel herbeizuschaffen, um die Kapitalien selbst abzutragen. Der Mittelstand, unstreitig der zahlreichste, geht gänzlich zu Grunde, und ein Staatsbankerutt wird herbei-

geführt. Möchte es doch bald geschehen, daß bei Vertheilung der Einquartierung natürliche und billige Grundsätze angenommen würden.

Da die Landes-Polizei, unter deren obern Leitung die Verwaltung der wohlthätigen Anstalten steht, die zur Abwendung der Verarmung erforderlichen Mittel allein in Händen hat; so ist es meiner Ueberzeugung nach zweckwidrig, wenn derselben und den Kammeral-Behörden in diesem Fall solche abgenommen und einer eignen Kommission übertragen wird, wie in einigen Ländern unglücklicher Weise der Versuch gemacht worden ist. Eine unausbleibliche Folge war, daß durch weitläufige Mittheilungen, Förmlichkeiten und Reibungen die Zeit hingebracht wurde, während dessen die schickliche Zeit zu helfen fruchtlos verstrich. Daß bei andern großen Unglücksfällen, welche ganze Bezirke betreffen, insofern Versicherungsgesellschaften wegen des Schadens nicht vorhanden sind und werkthätig helfen können, der Staat nach obigem Grundsatze ins Mittel treten müsse, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Sollte man übrigens dieses ganze siebente Kapitel für überflüssig, eingeschoben und hierher nicht gehörig betrachten; so bitte ich zu bedenken, daß Kant's schöner Traum vom ewigen Frieden bis jetzt noch nicht verwirklichet werden konnte, und daß das Menschengeschlecht auch ausser dem Kriege oft mit andern allgemeinen Plagen heimgesucht wird, an welche man klüglich vorher denken müsse.

Achtes Kapitel.

Aufsicht auf fremde Arme und Landstreicher. Anstalten zur Ausrottung der Bettelei und Landstreicherei.

Unwirksamkeit der bisherigen Mittel.

Ueber die allgemeinen Gesetze gegen den Müssiggang habe ich schon oben im 6ten Kapitel geredet. Indem ich mich daher auf dieses beziehe, gehe ich näher zu dieser Materie über.

Unter allen Zweigen der Sicherheits-Polizei gibt es gewiß ausser dieser keine, worüber so viele Verordnungen erlassen worden sind. Es bestehen gegen Bettler und Landstreicher unzählige Vorschriften und Befehle, welche das Bedürfniß des Augenblicks gebahr und welche leider nur zu oft den Tod der Eintagsfliegen fanden. Wollte man aus dieser Kameelslast von Verordnungen auf die Vollkommenheit der Gesetzgebung in dieser Materie schließen; so würde man leicht irren. Diese beweisen, meiner Ueberzeugung nach, gerade das Gegentheil; sie beweisen ferner, daß man der bestehenden Unvollkommenheit wegen, durch neue Verordnungen den ältern nachhelfen, sie ergänzen wollte; sie setzen die Behauptung ausser allem Zweifel, daß die Verhandlungen hierüber noch nicht geschlossen sind, und daß solche um so mehr einer genauen Prüfung und Durchsicht bedürfen, als die jetzigen Zeitumstände und das durch den Krieg vermehrte Elend durchgreifende und zum Ziel führende Maßregeln nöthwendig machen (*).

(*) Von den Vorkehrungen der Sicherheits-Polizei gegen Landstreicher

Die Haupthindernisse, welche man seither nicht bekämpfen konnte, waren wohl folgende:

a) Der unbedeutende Umfang und die Vielheit der unter verschiedenen Herrn stehenden deutschen Gebiete, worunter sogar einige der kleinsten Zufluchtsörter für das Gesindel darboten.

b) Die Ungleichförmigkeit und die zu geringe Uebereinstimmung der getroffenen allgemeinen Vorkehrungen.

c) Der Mangel an Verschwiegenheit derselben. Es ist z. E. bekannt, daß die mit großem Geräusch veranstalteten Streifzüge meistens vorher ausgeplaudert wurden, so daß man alsdann nie den Zweck derselben erreichte.

d) Der Umstand, daß viele Bettler und Landstreicher ihren Geburtsort nicht angeben können, auch daß es schwer ist zu erfahren, in welcher Gegend und an welchem Orte sie sich am längsten aufgehalten haben.

e) Ferner daß durch die Anstellung von Bettelvögten nicht viel genutzt werden konnte, weil nur elende und verachtete Leute sich hierzu gebrauchen ließen.

f) Daß eine nicht hinlängliche Anzahl von Husaren oder Landreutern angestellt werden konnte, um alle Gegenden zu durchstreifen.

g) Daß man endlich mehreres verbote, was nicht zu befolgen war, oder auf dessen pünktliche Nachachtung nicht genau gesehen wurde. Dahin gehört das Verbot Bettler zu

---

in v. Berg's Polizeirecht 4ten Theils S. 604., worin die Unwirksamkeit der meisten bisher üblichen Mittel zur Ausrottung der Landstreicher gezeigt, und zum Theil zweckmäßigere Maßregeln vorgeschlagen werden.

beherbergen und ihnen Almosen zu reichen. Dieses hat mit Furcht, Religiosität, Weichherzigkeit und Gewinnsucht zu kämpfen. Am unwirksamsten war aber das Ausweisen der Bettler, denen es leicht wurde, auf hundert Wegen sich wieder einzuschleichen. Fühlten sie hierzu nicht Kühnheit genug, so wurden sie doch auf jeden Fall eine Plage eines andern Landes (*). Noch weniger wollte Jemand die auf das Einbringen eines Landstreichers gesetzte Belohnung verdienen, weil er besorgte, daß ihm dieser einen rothen Hahn aufs Haus setzen wollte. Viele Strafen waren überdem so unmenschlich, daß sie nicht zur Ausführung gebracht werden konnten.

Alle Verbote gegen die überhand nehmende Bettelei, die sich durch anhaltende Kriege, auf Deutschlands Boden geführt, sehr vermehrt hat, sind und bleiben tyrannisch und werden ohne die beabsichtigte Wirkung bleiben; so lange noch die dürftige Klasse unversorgt gelassen wird, und sich vergebens um Erwerb bemüht, so lange man noch Landstreicher aus einem Lande ins andere jagt, und ihnen nirgends eine Stelle gönnt, um ruhig ihr Haupt hinlegen zu können. Nur erst dann, wenn im ganzen Umfange des Landes auf die zweckmäßigste Art Armenanstalten eingerichtet sind; wenn überall für die Erhaltung der Arbeitsunfähigen und die Beschäftigung der rüstigen, brodlosen, inländischen Armen gesorgt worden ist, kann der Bettelei mit Nachdruck gesteuert werden (**).

(*) Ueber das Schubwesen und Unwesen von Graf v. Soden in den Polizeiblättern v. 1812. No. 97 u. 98.

(**) Es gibt noch eine Art von gesetzlich = religiöser Bettelei, welche hier erwähnt werden muß. Diese verträgt sich eben so wenig mit einer guten Polizei, als die Duldung und Begünstigung des Kollektirens und der unverzeihliche Leichtsinn bei Ertheilung der Päße an verdächtige Menschen. Sehr weislich hat daher Se. Majestät der König von Baiern verordnet, daß die Bettelorden nicht selbst

In Städten, deren Thore von Militär bewacht werden, deren Besatzung und die besonders angestellten vielen Polizeibedienten und Bettelvögte dem losen Gesindel den Eingang verwehren und die einheimischen Lungerer und Tagediebe einliefern können, ist es leicht, das Verbot des Bettelns streng zu handhaben.

Ganz anders verhält es sich aber auf dem Lande, wo manchmal Gemeinden aus vielen weit auseinander liegenden Höfen bestehen und in kleinen unbewachten Städten und Marktflecken, deren Eingänge ohne Mühe passirt werden können. Hier sind die Einwohner jedem Ueberlaufe von fremden und einheimischen Bettlern ausgesetzt; lüderliche Arme aus den Städten, wo das Verbot zu bettlen streng gehandhabt wird, finden sich schaarenweise ein, und oft werden die unglücklichen Bewohner durch Drohungen, oder durch ein wildes, verdächtiges Ansehen des Herumstreichers zu einer Gabe gedrungen. In welcher Lage sind besonders die Bewohner von einzeln liegenden Mühlen und Höfen? Diese müssen nicht nur den verworfensten Landstreichern und Verbrechern Brod und Herberge geben, wenn sie sich nicht den grausamsten Mißhandlungen aussetzen wollen. Aus meiner eignen Erfahrung halte ich mich daher überzeugt, daß bloße Verbote hier den beabsichtigten Zweck gänzlich verfehlen werden. Sehr oft hörte ich Landleute, welche wegen Uebertretung des Verbots, Almosen und Herberge zu geben, zur Verantwortung gezogen wurden, sich damit entschuldigen, daß sie dieses ungern gethan hätten, sich aber doch dazu hätten entschließen müssen, aus

---

mehr Almosen aufheben dürfen, und hat ihren Bedarf auf einen Unterhalts-Beitrag festgesetzt, welcher regelmäßig erhoben wird. Möchte dieses Beispiel auch andere Fürsten, welche Gründe haben, diese Orden zur Aushülfe der Pfarrgeistlichen beizubehalten, bewegen, ein Gleiches zu thun!

Furcht, gemißhandelt, beraubt oder geplündert zu werden. Eine besondere Angst äusserten sie wegen des boshaften Feueranlegens (Setzen eines rothen Hahns auf das Dach nach der Volkssprache), wovon sie furchtbare Beispiele anzugeben wußten.

So lange die Bewohner auf dem Lande oder in kleinen offnen Städten nicht gegen solche Ausbrüche des boshaften Gesindels hinlänglich gesichert sind, kann gegen diesen Entschuldigungsgrund nichts eingewendet werden. Die Abschaffung der Bettelei auf dem Lande unterliegt also mancherlei Schwierigkeiten, welche mit Sorgfalt erwogen und beseitigt werden müssen.

Ausrottung der Bettelei von einheimischen Armen.

Die einheimischen zum Distrikt der örtlichen Armen-Polizei gehörigen Dürftige vom Bettlen abzuhalten, wenn für deren Versorgung bereits Bedacht genommen worden ist, wird am leichtesten seyn, weil man diese kennt. Diese sind daher von den Armenpflegern berichtlich der Behörde anzuzeigen, oder wenn sie auf der That ergriffen werden, ohne weitere Förmlichkeiten durch Haft bei Wasser und Brod zu züchtigen. Dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds der Amtsarmen-Kommission dürfte es zu überlassen seyn, diese Strafe bei öftern Uebertretungsfällen zu schärfen.

Arme vom Lande, welche aber in einen andern Bezirk gehören, werden entweder, wenn man ihrer habhaft werden kann, der Kommission ihres Distrikts zugeführt, oder schriftlich namhaft gemacht, und von dieser auf die eben angeführte Weise gestraft. Wenn die Vorgesetzten der Gemeinden, das streifende Militär und die angeordneten Tag- und Nachtwächter und Bettelvögte ihrer Schuldigkeit nachkommen; so wird der Bettelei beider Gattungen von Armen um so leichter vor-

gebeugt werden können, je weniger hierbei durch eine gesetzliche Strenge Gefahr für die Eingesessenen zu besorgen steht, je sicherer auch alle Kosten vermieden werden können.

Eine andere Bewandniß hat es aber mit den fremden Armen und heimathlosen Lungerern, welche gleich Zugvögeln große Distrikte durchziehen, und entweder gar keinen bestimmten Aufenthalt, oder doch in diesem nicht viel zu verlieren haben. Gewissermaßen gut ist es, daß sie sich gleich dem Wild, nur in den ihnen bekannten Gegenden an ihrem Kochemerbays aufhalten können, und wegen der Besorgniß der Entdeckung in andern Gegenden von ihren Spießgesellen nicht geduldet werden. Diese sind der öffentlichen Sicherheit weit gefährlicher. Das herumschweifende Leben, das ewige Müssiggehen, der Mangel an Erziehung und religiösen Begriffen, der Umgang mit verderbten und diebischen Menschen, in deren Gesellschaft sie sich täglich befinden, und von deren bösem Beispiel auch Unverdorbene ergriffen werden, erstickt bald in diesen alle Sittlichkeit und verleitet zum Betrug und zum Stehlen, so oft sie Gelegenheit dazu erhalten, oder ihnen nicht reichlich genug Almosen gespendet werden. Gegen diese Landplage, welche die Sicherheit des Staats bedroht, und die fleissigen Unterthanen brandschätzt, müssen die strengsten Maßregeln angewendet werden. Da es hier auf das Wohl und die Sicherheit Aller ankommt, so erfordert es die Natur der Sache, daß alle unter diese Klasse gehörigen Bettler, Einer wie der andere gehalten und empfindlich gezüchtiget werden, wovon etwa diejenigen nicht heimathlosen Bettler auszunehmen seyn dürften, welche sich aus einem benachbarten Lande über die Grenze schleichen. Diese könnte man nach einer kleinen Züchtigung ihrer Obrigkeit zuweisen, wenn vorher mit dieser eine gegenseitige Uebereinkunft deshalb abgeschlossen worden ist.

Da durch die große Umwälzung in Deutschland eine wohlthätige Veränderung im Staatensystem hervorgebracht worden ist, so werden hierdurch die Mittel zum Ziele leichter auszuführen seyn.

Die Deutschen behaupteten von jeher den Ruhm, daß sie geneigt seyen, gern das Gute und Nützliche anzunehmen, was sie bei Ausländern bemerkten. Diesem National-Charakter müssen sie auch hierin treu bleiben, und diejenigen alten und durch die Erfahrung nicht bewährt gefundenen Mittel verwerfen, welche dem Unwesen der Landstreicherei nicht ein Ende machen konnten.

Das Streifen nach heimathlosem Gesindel und das Aufgreifen desselben hat uns bis jetzt gar nichts oder nur sehr wenig genutzt, weil man diese Menschen entweder gleich oder doch nach einer kurzen Haft über die Landesgrenzen fortschickte. In den Staaten, worin man es sich am eifrigsten angelegen seyn ließ, das Gesindel fortzuschaffen, herrschte zwar eine größere Sicherheit; desto schlimmer sahe es aber bei allen Nachbarn aus, zu denen sich alle verjagte Gauner und Räuber gewöhnlich flüchteten. Die kleinen fürstlichen, gräflichen und ritterschaftlichen unmittelbaren Gebiete waren in der Regel sichere Zufluchtsstellen für das Raubgesindel, welchem man sogar, gegen Entrichtung von Schutzgeld, einen ruhigen Aufenthalt gewährte, und solches mit gesetzlichen Pässen versahe. Die überhand nehmende Unsicherheit kann größtentheils der Nachläßigkeit und fehlerhaften Ertheilung der Pässe, besonders der Handwerkskundschaften beigemessen werden. An mehrern Orten war man sogar so gutmüthig zu glauben, daß Gesindel und verdächtige Leute nur zu Fuß ins Land kämen, und zog den Hut vor jedem Reisenden in einem Wagen, oder auf einem Roß einhertrabend (*). Bei dem schleppenden

(*) Da sich auf Postwagen unter der Firma von blinden Passa-

Gange der peinlichen Gerechtigkeitspflege, bei der nur zu bekannten verderblichen Gelindigkeit und Empfindelei mehrerer Richter, welche über Gesetze raisonniren, statt sie, wie Schuldigkeit ist, streng anwenden, werden Verbrechen immer häufiger. Diese kommen jetzt so häufig vor, daß man solche als gleichgültige Geschichten des Tags erzählt, über welche sich Niemand mehr wundert. Dieser Zustand der Dinge dauert leider noch immer fort, darf aber nicht länger bleiben, wenn man nicht das Uebel will einwurzeln lassen.

Schon vor der Auflösung des deutschen Reichsverbands gestand man es sich laut, daß das aus den Zeiten der Barbarei herrührende peinliche Gesetzbuch der Deutschen auf die jetzige Zeit nicht mehr angewendet werden könne. Da dasselbe Strafverfügungen enthält, die nirgends vollzogen, vielmehr von den Richtern, denen man Willkühr und Eigenmacht nachsieht, bespöttelt und umgangen werden; so hat es beinahe alle Kraft verloren, und eine schwankende sehr ungleiche Gerichts-Praxis ist an die Stelle getreten.

Das in einigen Ländern versuchte Mittel die Verbrecher und heimathlosen Landstreicher dadurch auszurotten, daß man sie für gesetzlos (vogelfrei, ex lex, hors la loi) erklärt, ist eben so unzweckmäßig als abscheulich. Niemand ist eher für straffällig zu halten und zu bestrafen, bis seine gesetzwidrige Handlung untersucht, und er selbst über alle Umstände und Milderungsgründe vernommen worden ist. Setzt man aber den eines Verbrechens bezüchtigten oder der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen, vor der Haft und Untersuchung,

---

gieren vieles Gesindel und verdächtige Leute oft in ein Land einschleichen; so wäre es zu wünschen, daß man diesem Unfuge, bei dem sich die sogenannten Schwager so wohl, die Reisenden aber übel befinden, sorgfältiger begegnete und die Postwägen beim Eintritt über die Landesgrenze genauer untersuchte. Burdach S. 102.

ausser den Schutz der milden Gesetze; so greift man einem bessern Erkenntnisse vor, und billigt Eigenmacht und ungezügelte Selbsthülfe, welche aus jedem wohlverwalteten Staate auf ewig zu verbannen sind.

Die Organisation einer Sicherheitswache (Gensd'armerie) und eines bürgerlichen Militärs (Nationalgarde) und andere zum Abwehren und Aufgreifen des Gesindels zu treffende Anstalten sind zwar nothwendig und gut, werden aber nicht ganz als kräftige Heilmittel anzusehen seyn. Wir finden in den mehrsten öffentlichen Blättern aus der Nachbarschaft große Listen der durch die bewaffnete Macht aufgefangenen und zur Haft gebrachten Landstreicher und Verbrecher. Indeß vermißt man dabei die sichere Angabe, wie man diese leider in Deutschland so zahlreiche Klasse fortdauernd beschäftiget und unschädlich gemacht habe. Das Aufgreifen ist leicht auszuführen, nicht so das Letztere. Leider muß ich es sagen, daß man diese Hauptfrage bisher noch gar nicht mit dem Ernste untersucht hat, welche sie doch in jeder Hinsicht verdient.

Daß ich hier blos von heimathlosen Landstreichern und nicht von eingebornen Dürftigen rede, für welche, wie weiter unten vorkommt, gesorgt werden muß, wird jeder von selbst wohl einsehen. Jenes vom Schweiß der arbeitsamen Bürger zehrende nomadische Gesindel ist zu zahlreich, um in den öffentlichen Arbeitsanstalten beschäftiget werden zu können. Wäre dieses aber auch nicht der Fall, so gehört solches dennoch nicht ganz dahin.

Das Einsperren der Landstreicher auf eine Zeitlang in Zwangsarbeitshäuser und Zuchtanstalten ist ein eben so unzweckmäßiges und kostspieliges als unsicheres Mittel, welches dieselben nie bessern wird. Menschen, welche ein unstätes Leben führen, welche oft Mangel leiden, oder mit den schlech-

testen Nahrungsmitteln sich begnügen müssen, welche endlich von den obrigkeitlichen Behörden von allen Seiten verfolgt, besonders zur rauhen Jahrszeit, kaum in elende Lumpen gehüllt, nicht wissen, wo sie sich verstecken sollen, werden sich gern einfangen und bis zur wärmern Witterung einsperren lassen, weil sie alsdann ohne Mühe Kleidung, Obdach, Heizung und Nahrung finden. Werden sie ihrem Wunsche gemäß nicht alsdann entlassen; so haben sie, von der Langeweile geplagt und von der Liebe zur Freiheit und zu einem ungebundenen Leben angelockt, indeß Gelegenheit gefunden, aus ihren Käfigen zu entkommen, und das wüste Leben wird aufs neue angefangen.

Noch verwerflicher ist es, diese Menschen und wirkliche Verbrecher zur lebenslänglichen (ewigen) engen Gefangenschaft, eine Strafe, welche ganz abzuschaffen wäre, zu verurtheilen. Diese barbarische Strafe reizt nur zur Tücke und Verzweiflung, und da nicht leicht so feste Kerker erbaut werden können, aus denen nicht listige Bösewichte durch Anstrengung und Kunst zu entwischen im Stande wären; so wird durch dieses Mittel, zu Folge der täglichen Erfahrung der Staat und die bürgerliche Gesellschaft keinen hinlänglichen Schutz finden. Die Landstreicherei an sich ist kein Verbrechen, und die Unglücklichen, welche durch Geburt, Erziehung und Beispiel zu Vagabunden ausgebildet wurden, verdienen eher unser Mitleid als solche unmenschliche Strafen, wodurch noch Niemand gebessert worden ist.

Anzeige der Mittel zur Ausrottung der Landstreicherei.

Wir haben nun gesehen, daß die zeither angewendeten Mittel unzulänglich und zwecklos waren, um die bürgerliche

Gesellschaft von dem verderblichen Uebel der Landstreicherei und des Bettlens zu befreien. Jetzt wollen wir daher sehen, welche Maßregeln zu diesem Ziele sicher führen werden. An Vorschlägen fehlt es hieran nicht, es sind daher aus diesen diejenigen zu wählen, welche ausführbar und leicht zu erreichen sind (*). Dahin rechne ich, nach Versorgung der wahrhaft Dürftigen, folgende Mittel.

1. Abfassung eines allgemeinen für Deutschland gültigen Kriminal- und Polizei-Gesetzbuchs und eines gleichförmigen Verfahrens, damit nicht Verbrechen und Polizeiübertretungen verschieden oder in manchen Ländern gar nicht bestraft werden. Das Niedersetzen von besondern obern Gerichtshöfen, um Landstreicher, Bettler und die von diesen begangene Verbrechen und Vergehen zu richten, und die diesen nach Herrn Pfister beizulegende polizeiliche Gewalt, halte ich nicht nöthig und sogar schädlich. Wenn die peinliche und polizeiliche Gerichtsbarkeit von rechtlichen und geschickten Männern, welche man nur allein bei den Staatsbehörden anstellen sollte, unparteiisch und schnell verwaltet wird, so bedarf es keiner ausserordentlichen Maßregel, wodurch die Formen des Rechts verletzt werden. Auch der größte Verbrecher kann verlangen, daß man diese beibehalte.

(*) L. Pfister's Nachtrag zu der aktenmässigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Heidelberg bei Braun 1812. Seite 57 u. d. f.

Den Vorschlägen dieses edlen und sachkundigen Mannes bin ich bei Untersuchung dieses höchstwichtigen Gegenstandes gefolgt, in sofern ich damit einverstanden seyn konnte. In wiefern ich davon abgewichen bin, und welche Zusätze und Aenderungen hierbei von mir gemacht worden sind, wird der Leser aus dem Folgenden ersehen.

Da, wie ich oben gezeigt habe, die Abschaffung der alten peinlichen Halsgerichtsordnung und der widersprechenden und unzureichenden Polizeisicherheitsgesetze durchaus nöthig ist, so ist zu wünschen, daß durch eine Kommission im Namen aller deutschen Fürsten solche auf das Bedürfniß der Nation und die gegenwärtige Zeit berechnete Gesetzbücher bald entworfen würden. Das Bedürfniß ist zu dringend, um lange in dem dermaligen Zustande warten zu können (*).

2. Errichtung eines Sicherheits-Korps in jedem Lande. Wenn nach meinem Vorschlage in Friedenszeiten die stehenden Heere zweckmässig in die kleinen Städte und Marktflecken zur Besatzung gelegt und zum öftern Streifen angehalten werden; so braucht jenes Sicherheits-Korps nicht sehr zahlreich zu seyn. Es wäre sehr zu wünschen, daß solches nach dem Plan der in Frankreich bestehenden Gensd'armerie eingerichtet würde, wobei man unbeschadet die bisher üblichen deutschen Benennungen der Landdragoner, Husaren oder Landreuter beibehalten könnte.

Hiernach würde erfordert werden, daß die Personen welche zu diesem Korps genommen würden, von angesessenen und begüterten Familien im Lande abstammten, daß sie unverwerfliche Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und ihrer in einigen Feldzügen bewiesenen Herzhaftigkeit beibrächten, daß sie wenigstens 30 Jahre alt und gesund und ohne körperliche Gebrechen seyen. Es ist nicht nöthig, daß man dieses Korps ganz beritten mache, sondern sogar nützlich, daß ein Theil zu Fuß diene. Von den Gesetzen müssen ihm Schutz und

---

(*) Rehberg über Staatsverwaltung deutscher Länder 1807. S. 145.

Achtung besonders zugesichert und Beleidigungen im Dienste schärfer als gewöhnliche geahndet werden.

3. Wenn die Maßregeln gegen Ausrottung des Bettlens und der Landstreicherei von Erfolg seyn sollen, so dürfen sie nicht vereinzelt sondern sie müssen allgemein seyn. Alle Regierungen von Deutschland müssen in einem Verein dahin wirken, ihr Zweck muß ein und derselbe seyn. Es müssen auch darin Bestimmungen vorkommen, wie die vorkommenden Hindernisse gleich beseitigt, und die angenommenen Grundsätze und Vorschriften für die Folge kräftig gehandhabt werden müssen. Dieser allgemeine Zweck kann kein anderer seyn, als durch Ergreifung der geeigneten Maßregeln das Bettlen und die Landstreicherei auszurotten. Will man das Uebel verbannen, so ist es an der Wurzel anzugreiffen. Daher müssen die Bettler durch Beschäftigung und Versorgung aus ihrem Nothstand gebracht und die Landstreicher ansässig gemacht, oder wenigstens ihnen beständige Wohnsitze angewiesen werden. Ueber die Versorgung der Bettler wird unten besonders gehandelt. Ich beschränke mich daher hier darauf, daß das Bettlen überhaupt, nach geschehener Armenversorgung mit strengen Strafen verboten werden müsse. An der Landesgrenze sind Warnungstafeln aufzurichten, worauf die aufs Bettlen und die Landstreicherei angedrohten Strafen angezeigt werden. Die Zollbedienten und Grenzwächter rc. müssen alle Fremde der niedern Klassen hierauf verweisen, und sie belehren.

Zur Ausrottung der Landstreicherei sind aber Anstalten und Verfügungen nöthig

a) wodurch allmählig Vagabunden, Gauner und deren

Hehler in der bürgerlichen Gesellschaft nicht ferner ihr Wesen treiben können, und wodurch sie sich soviel als möglich vermindern;

b) wodurch die, welche nicht gutwillig in die bürgerliche Gesellschaft übertreten, eingefangen und

c) unschädlich gemacht, wenn sie aber Verbrechen begangen haben, bestraft werden.

d) Sodann wird für die Unterbringung derjenigen, welche kein Verbrechen begingen, gesorgt, und endlich werden

e) solche Anstalten getroffen, daß nach Herstellung der Ordnung nicht leicht Gauner und Landstreicher entstehen können.

Ueber jeden dieser Punkte werde ich mich nun besonders äussern.

Zu A. Um zur Verminderung der Landstreicher und deren Hehler den ersten Schritt zu thun, kann allen, welche freiwillig sich stellen oder ihre Mitwissenschaft anzeigen, im Fall sie auch kleine Diebstähle ohne Gewaltthätigkeiten begangen haben, völlige Verzeihung angeboten werden. Da aber den heimathlosen Landstreichern damit nicht bloß gedient ist, so muß man ihnen auch versprechen und es getreu halten, daß sie auf irgend eine schickliche Art in Gemeinden untergebracht und versorgt werden. Um dieses Versprechen gewissenhaft zu halten, müssen von dem allgemeinen Verein zur Handhabung der Sicherheit feste und billige Grundsätze angenommen und befolgt werden. Dahin rechne ich folgende positive Bestimmungen.

Hat ein Landstreicher vorher schon an einem Orte als Mitglied der Gemeinde oder als Schutzgenosse gewohnt und zu den Gemeindelasten beigetragen, so wird er dahin, sonst

aber an seinen Geburtsort verwiesen. Weiß er diesen nicht anzugeben, und ist er auf keine Art ausfindig zu machen, so wird irgend eine schickliche Gemeinde in derjenigen Gegend, wo sich derselbe am längsten oder zuletzt aufgehalten hat, ihm angewiesen, und ihm und seiner Familie entweder wüste Grundstücke unentgeldlich zur Bebauung überlassen, oder Arbeiten angewiesen, welche er verrichten kann. Die Armenanstalt nimmt ihn mit den Seinigen unter eine genaue Aufsicht und sorgt für das Fehlende. Ueber seine und der Angehörigen Aufführung muß alsdann monatlich von dem Ortsvorgesetzten an die Armen-Kommission berichtet werden. Vor allem ist darauf zu sehen, daß die Kinder in die Schule regelmässig geschickt und in der Religion unterrichtet werden. Haben sich auch von den auf diese Art zurückgekehrten Landstreichern einige so gebessert, daß ihnen ein Hausirhandel mit nöthigen Artikeln für den Landmann unter Aufsicht der Polizei gestattet werden kann; so darf ihren Weibern und Kindern doch in keinem Fall das Umherwandern gestattet werden. Man wird wohlthun, dieses Verbot in den Pässen ausdrücklich zu bemerken. Wenn ich von Weibern der Landstreicher rede, so werden hier nur wirklich verehelichte verstanden, denn lüderliche Dirnen und Zuhalterinnen müssen von ihnen getrennt und mit ihren Kindern besonders versorgt oder beschäftiget werden.

Zu B. Da nicht alle Landstreicher auf den erlassenen General-Pardon freiwillig in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren werden, und denen unter ihnen, welche grobe Verbrechen begangen haben, diese wegen den schrecklichen Folgen nicht verziehen werden können, so muß auf das Einfangen dieser Taugenichtse ernstlich Bedacht genommen wer-

den. Die gewöhnlichen mit vielem Geräusch durch Bauern bloß vorgenommene und wohl gar vorher ausgeplauderte Streifen werden zu diesem Zweck freilich wenig nützen, wenn solche aber mit Geheimhaltung des Plans schnell meistens von Militär und von den der Gegend genau Kundigen in der Art ausgeführt werden, daß man wie bei Treibjagen von dem Innern des Landes anfangend alle Gegenden durchzieht und alle Gebäude ohne Unterschied, besonders aber einzeln liegende Höfe, Klüfte und Bergwerke durchsucht, wenn die Nachbarn ebenfalls zu gleicher Zeit gegen ihre Grenzen streifen, und die Nacheile d. h. die Verfolgung über die Grenzen gestattet ist; so wird diese Maßregel sehr selten den Zweck verfehlen. Besonders ist darauf zu sehen, daß wenn Einwohner zum Beistand oder als Wegweiser hierbei gebraucht werden, diese aus der Klasse der rechtlichsten Bürger bestehen. Liegt es den Polizeibeamten am Herzen, daß ihre Distrikte rein gehalten werden, und daß die bewaffnete Macht hierin ihre Schuldigkeit erfülle; so werden sie selbst zuweilen einer unvermutheten nächtlichen Durchsuchung der Dörfer, besonders der einzeln liegenden Gebäude beiwohnen. Werden, wie allerdings zu erwarten steht, bei Gelegenheit dieser Streifen oder sonst Bettler und Landstreicher oder auch verdächtige Menschen angehalten, so hat der Polizeibeamte, an den sie abzuliefern sind, mit ihnen ein summarisches Verhör anzustellen, und weiter nach Umständen und nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren. In diesem Verhöre müssen folgende Fragen an die Verhafteten gerichtet werden, zu denen der Richter nach Umständen die nöthigen noch beizufügen hat (*).

(*) Justiz = und Polizei = Fama vom Jahr 1806. No. 94, worin ein

a) Wie er (sie) heiße, wie alt und woher gebürtig?

Bei dieser Frage müssen zugleich Geburtsscheine und Pässe vorgezeigt und geprüft werden.

b) Wie lange er (sie) sich in dieser Gegend aufhalte, und ob er (sie) solche mehrmal betreten habe?

Hat der Verhaftete gegen ausdrückliches Verbot diese Gegend wieder betreten und wird dessen überführt, so ist er hierüber zur Rede zu stellen, auch zu befragen, ob ihm nicht bekannt sey, daß fremden Bettlern 2c. der Eintritt ins Land verboten sey, und wie er sich dessen ungeachtet eingeschlichen habe? Sodann hat man sich bei ihm zu erkundigen, bei welchen Einwohnern er Schutz und Herberge gefunden habe. Verschmitzte Gauner werden hierauf unbestimmte Antworten ertheilen, und ihre Unbekanntschaft mit ihren Wirthen vorschützen, aber damit darf sich der Richter nicht begnügen, vielmehr wird er darauf dringen, daß die Lage ihrer Häuser wenigstens genau beschrieben werde.

c) Welches Gewerbe, Geschäft oder Handwerk er (sie) könne, und wie viel er (sie) mit demselben verdiene?

Daß bei dieser Frage Lehrbriefe, Handwerkskundschaften und Zeugnisse von Obrigkeiten und Brodherrschaften abgefordert und eingesehen werden müssen, versteht sich von selbst. Zuweilen ist es auch nöthig, sich Proben machen zu lassen.

d) Ob er (sie) verheurathet sey, und ob und wie viel Kinder er (sie) habe, von welchem Geschlecht und Alter, auch wo diese seyen?

Mit Abforderung der Trau- und Geburtsbriefe.

Formular der Fragen an die wegen Betteley zu Hamburg verhafteten Personen abgedruckt ist, welches ich hier zum Theil benutzte.

e) Ob seine (ihre) Kinder eine Schule besuchen und welche, auch ob diese sonst Unterricht in einem nützlichen Gewerbe erhalten?

f) Wo er (sie) wohne, eigenthümlich oder zur Miethe, als Gemeindeglied oder Schutzgenosse?

g) Ob und wo ihm (ihr) von der versprochenen Begnadigung der herumschweifenden Bettler und Landstreicher, welche freiwillig bei den Obrigkeiten sich stellen würden, etwas bekannt geworden, und warnm er (sie) keine Folge geleistet habe?

h) Ob er (sie) im Vaterland' Eigenthum oder sonst wo besitze, oder Schulden habe?

i) Ob er (sie) für sich oder die Kinder von einer Armenanstalt unterstützt werde, und mit wie viel?

k) Ob er (sie) sich um Unterstützung gemeldet, bei wem und wann?

Auf die Antwort: Nein!

l) Warum er (sie) solche nicht erhalten habe, und ob er mit gar nichts sein Brod zu verdienen im Stande, ob er gesund oder kränklich sey?

Bey vorgeschützten nicht sichtbaren Gebrechen muß sofort eine Besichtigung statt finden, und bei sehr verdächtigen Menschen alle Kleidung abgelegt werden. Erheischen es die Umstände, so wird dem Verhafteten eine Abführung heimlich beigebracht, um die im After verborgenen Klamones herauszuschaffen, und derselbe bis zu ihrer Wirkung streng bewacht und alsdann auch die Kleidung vertauscht.

m) Ob er (sie) öffentlich auf der Strasse oder in Häusern gebettelt habe, oder freiwillig beschenkt worden sey?

Bei dieser Frage können öftere Gegenüberstellungen (Konfrontationen) mit der Wache ꝛc. statt finden.

n) Wodurch er (sie) zur Bettelei oder Landstreicherei sey gebracht worden?

o) Ob er (sie) bei der Verhaftung mißhandelt worden, und dieses etwa durch Schimpfen oder thätliche Widersetzlichlichkeit veranlaßt habe?

p) Wie oft und wo er (sie) sey verhaftet oder bestraft worden und warum?

q) Ob er (sie) Geld und Geldes Werth bei sich führe?

Mit Vorzeigung aller Habschaft und Untersuchung auf welche Art der Verhaftete zu deren Besitze gelangt sey.

r) (Bei erwachsenen Weibspersonen) ob sie schwanger sey, und ihre Entbindung nahe bevorstehe?

s) Welche Aussichten er (sie) bei der dereinstigen Entlassung habe, sich ohne Ueberlast des gemeinen Wesens zu ernähren und zu wohnen?

t) Ob er (sie) Jemanden kenne und namhaft zu machen wisse, bei welchem man sich nach der Wahrheit dieser Aussagen erkundigen könne?

Zu C und D. Wenn sich aus dieser Untersuchung ergibt, daß von den Verhafteten einige wirklich begangener Verbrechen schuldig oder verdächtig sind, so werden sie an die Kriminal-Behörde gleich abgegeben; die bloß der Bettelei oder Landstreicherei überführten Personen, welche als unverbesserlich zu betrachten sind, aber nach Umständen in Zwangsarbeitshäuser oder zu Hafen- und Festungsarbeiten abgeliefert. Zweckmässiger noch halte ich es, wo Seewerbungen vorhanden sind, diese Menschen auf solche Schiffe als Matrosen, Ruderknechte und Seesoldaten zu bringen, wo sie durch wohl disziplinirte Truppen und eine überlegene Anzahl von bereits

gebildeten Matrosen in Zucht und Ordnung gehalten werden können. Es ist nicht im mindesten daran zu zweiflen, daß die Schiff-Inhaber alle Unkosten der Erhaltung und des Transports dieser Menschen gern vergüten werden (*). Da die Marine heutiges Tages eine große Anzahl gesunder und rüstiger Menschen erfordert; da durch die dabei herrschende strenge Disziplin Besserung und Thätigkeit zu bewirken ist; da ferner die Seesoldaten und Matrosen sich durch die Flucht diesem Dienste nicht leicht zu entziehen vermögen; so wird dieses hier in Vorschlag gebrachte Mittel alle Zwecke vereinigen, und viel dazu beitragen können, uns von einer Menge dem gemeinen Wesen schädlichen Personen zu befreien. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die rüstigen Landstreicher, welche nach der Rükkehr begnadigt ihre vorige Lebensart wieder ergriffen haben, auf eben diese Art behandelt werden müssen. Werden auf diese Art die starken und beherzten Landstreicher unschädlich gemacht, so ist schon ein großer Schritt zur Herstellung der Sicherheit geschehen. Die alten, krüppelhaften Männer, so wie die Weiber und Kinder fallen alsdann freilich dem Staat und den Armenanstalten zur Last, aber deren Versorgung ist um so dringender, weil bei Ermangelung derselben die verderbliche Bettelei und das Stehlen nie ein Ende nehmen wird. Die Schärfung der Strafen gegen Diebe und Hehler aus diesen Klassen, die Aufforderung zur Entdeckung der Mitschuldigen unter dem Versprechen einer Belohnung und der Verschweigung des

(*) S. meine Abhandlung „über die von dem rheinischen Bunde schleunig zu ergreifenden Mittel und deren Gebrauch zu Handhabung der allgemein gefährdeten innern Sicherheit" in der rheinischen Bundes-Zeitung von 1808. No. 32 und 33.

Namens, die Zusicherung grobe Verbrechen gelinde und sogar nur polizeilich zu bestrafen, wenn die Thäter sich freiwillig stellen würden, die Anordnung von Fleischmännern, einer Gattung von Spähern (Spionen) wenn sie gleich aus der Klasse der rechtlichen Bürger genommen werden, kann ich nicht billigen, indem sie eines Theils die Ohnmacht der obrigkeitlichen Behörden darstellen, auf dem geraden Wege zum Ziele zu gelangen, andern Theils, weil sie unsittlich sind, und gefährliche Folgen haben können.

Zu E. Wenn auf diese Art die Länder vom Gesindel und den heimatlosen Landstreichern gesäubert worden sind, so hat die Polizei unabläßig darüber zu wachen, daß das alte Unwesen nicht wieder einreisse. Erfüllt die ihrer Natur nach selbstthätige Polizei ihre Pflicht, so bedarf es nichts mehr. Die Erfahrung hat es bewiesen, daß jedes Land von dem verdächtigen Gesindel gemieden werde, in dem die Polizeibehörden beständig wachsam sind. Besonders nothwendig ist es, daß auf die Verbote der Duldung und Beherbergung von Landstreichern streng gesehen werde, und daß man bei Ertheilung der Päße mit möglichster Vorsicht zu Werke gehe (*). Man erlaube mir nunmehr noch zum Schlusse dieses Kapitels einiges über Bettelei fremder Personen zu sagen, was die Polizei zu berücksichtigen haben wird.

(*) Die jährliche Erneuerung und Einschärfung der Verbote gegen die Landstreicherei wird nur dann von Nutzen seyn, wenn die Obrigkeiten von dem immer regen Eifer belebt sind, solche zu handhaben. Sonst ist sie eine unnüze Förmlichkeit. Nützlich ist es auch noch bei der Aufnahme neuer Unterthanen, die größte Vorsicht zu brauchen, und von Inländern, welche lange im Auslande sich aufhielten, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens zu verlangen. Unnöthig scheint es mir aber alle Krämermärkte, welche von Viehmärkten nicht wohl zu trennen sind, vom Lande zu verbannen, wenn die Polizei wachsam seyn wird.

Ich habe oben behauptet, daß ohne Anwendung einer gesetzlichen Strenge nichts ausgerichtet werden könne. Hierbei verlange ich aber mit Recht, daß diese nicht weiter sich erstrecke, als das Wohl des Staats erheischt. Es versteht sich daher von selbst, daß die Forderungen der Menschlichkeit nicht ausser Obacht gelassen werden dürfen. Es wäre grausam, fremde oder inländische auf der Reise begriffene, verirrte, kränkliche oder wirklich kranke Arme, wenn solche mit einbrechender Nacht, oder bei ungestümer Witterung in einen Ort kommen, unbarmherzig weiter zu schicken. Diese müssen vielmehr von dem Wächter zu dem Vorgesetzten der Gemeinde geführt, und wenn kein besonderes Lokal zur Unterkunft vorhanden ist, mit einem Zettel (Billet) der Reihe nach bei den verschiedenen Klassen der vermögenden Einwohner einquartiert werden. Diese Listen der Einquartierungen müssen bei Vermeidung einer namhaften Strafe der Amtsarmen-Kommission überreicht, und zugleich angezeigt werden, welche Einwohner, ohne Vorwissen Bettler beherbergt haben. Da die Eigenthümer einzeln liegender Häuser aus Furcht vor Mißhandlungen, welche jede Strafe überwiegt, oft Raubgesindel beherbergen müssen, so wird jedes Verbot in dieser Hinsicht zwecklos und grausam seyn. Kann man diese Häuser nicht niederlegen und mit den Dörfern vereinigen, welches Hr. Pfister wünscht, so beschränke man sich darauf, ihren Bewohnern zur Pflicht aufzulegen, nach dem Abzuge des Gesindels der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, welchen Weg es genommen habe. Daß mit Ausnahme dieses Falls das Beherbergen von Gesindel bei einer wohleingerichteten Armen-Polizei streng zu untersagen und bei Wohlhabenden mit Geld zum Besten der Armenkasse, bei Unvermögenden mit einer

körperlichen Züchtigung zu bestrafen sey, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Da das Einquartieren der Bettler mit mancherlei Unzuträglichkeit und Gefahr für Eigenthum und Gesundheit verknüpft ist; so wäre es sehr zu wünschen, daß solche in einem feuerfesten, heizbaren Zimmer des Gemeindehauses für eine Nacht untergebracht und unter die Aufsicht einer Wache gesetzt würden, wo man ihnen auf Rechnung der Armenkasse die vorschriftsmässige Verpflegung reichte. Es wird von den Umständen abhängen, ob eine Gemeinde zur Erbauung eines solchen Zimmers angehalten werden könne, wozu, wie ich aus eigner Erfahrung weiß, viele Landleute sich aus dem Grund' nicht geneigt zeigten, weil sie befürchteten, daß die Bettler, wenn sie zusammen in einem Zimmer die Nacht zubrächten, gefährliche Anschläge gegen den Ort ausbrüten würden, da hingegen durch die Einquartierung solche zerstreut in den Häusern unter genauer Aufsicht gehalten werden könnten (*). Man wird, ohne mein Erinnern, einsehen, daß diese Gründe von keiner Erheblichkeit sind, wenn durch die nach Umständen anzuordnende größere oder kleinere Beiwache die in dem Gemeindezimmer beherbergten Bettler gehörig beobachtet werden. Ungeachtet das Verbot Almosen an Bettler zu geben vollkommen gerechtfertigt werden kann, und in Städten ausführbar ist, indem gegen den Zweck der Armenanstalt gehandelt wird, wenn man muthwilligen Bettlern, welche unberufen auf der Strasse oder in Häusern bettlen, Almosen gibt, wobei es sich von selbst versteht, daß eine regelmäßige oder sonst freiwillige Unterstützung von Hausarmen

(*) v. Rostitz S. 125.

und hülflosen Dienstboten Niemand, ohne eine Despotie zu begehen, untersagt werden kann, so glaube ich doch, daß solches auf dem Lande nicht ausführbar sey. Man hüte sich daher etwas zu verbieten, was nur in wenigen Fällen und ausnahmsweise gehalten werden kann, und schütze die Landleute gegen dreuste Bettler und sonstiges Gesindel.

Wenn man nachrechnet, wie viel von müssigen Bettlern jährlich an Geld und Lebensmitteln aus Dörfern geschleppt und zum Theil verdorben wird; so könnte bei Einstellung der Bettelei, jährlich von dieser Ersparniß zu Verpflegung der unter uns nothleidenden Armen vieles verwendet werden (*).

Aus dem so eben Bemerkten folgt, daß den am frühen Tage kommenden gesunden Bettlern in der Regel der Aufenthalt in den Ortschaften versagt, und daß man solche an den Polizei-Beamten abliefern müsse, damit dieser mit ihnen, wie oben auseinander gesetzt worden ist, ein Verhör anstelle, und verordnungsmäßig verfahre.

Da die Untersuchung der Pässe und Kundschaften, welche letztere nie statt eines Passes gelten sollten, für schlichte Landleute meistens eine schwere Aufgabe ist; so wird jede Landes-Polizei wohl daran thun, eine faßlich geschriebene Anweisung zu ertheilen, an welchen Merkmalen gültige Pässe zu erkennen, wie von den Ortsvorgesetzten diese zu visiren, und wie sich diese alsdann zu verhalten haben, wenn das Gesindel sich mit nichts ausweisen kann. Daß diese Vorschriften auch auf Betteljuden und reisende Handwerksgesellen sich erstrecken

(*) Der Vfr. weiß sich an Fälle zu erinnern, daß Arme das in mehrern Dörfern gesammlete Brod unschmakhaft fanden und solches entweder wegwarfen oder für eine Kleinigkeit zum Viehfüttern verkauften. Justiz- und Polizei-Fama v. J. 1807. No. 27.

müssen, leidet keinen Zweifel (*), nur muß ich hierbei bemerken, daß letztern bei der Durchreise nur dann eine Gabe aus der Ortsarmenkasse gereicht werden dürfe, wenn sie kein Geschenk vom Handwerke zu erhalten haben. Können sie dieses innungsmässig verlangen; so werden sie zum Zunftmeister gebracht, und nach erhaltener Gabe weiter gewiesen, nachdem vorher ihr Paß oder Wanderbuch, welches jenem vorzuziehen ist, visirt und die Erhaltung der Gabe bemerkt worden ist. Bei Gesellen ungeschenkter Handwerke muß diese Gabe aus der Armenkasse gegeben werden.

Da das Herumlaufen der Handwerksgesellen von solchen Zünften, welche bloß in Städten sich finden, auf dem Lande nur des Fechtens (Bettlens) wegen geschieht, so müssen diese auf dem nächsten Wege nach der Stadt gewiesen werden.

Finden sich zu viele Bettler oder ganze Horden rüstiger Landstreicher auf einmal in einem Orte ein; so ist jederzeit zu vermuthen, daß diese untereinander in Verbindung stehen, daß sie entweder stehlen, oder doch Almosen erzwingen wollen. Auf diesen Fall müssen die Vorsteher der Gemeinden ermächtiget seyn, ein Aufgebot bewaffneter Nachbarn ergehen zu lassen, welche sich derselben sofort zu versichern haben, insofern das benachbarte Militär nicht gleich zur Hülfe zu rufen ist.

Sind an den Amtssitzen feste und gesunde Gefängnisse, worauf man mehr, wie bisher, Bedacht zu nehmen hat; so ist es sehr zu tadeln, wenn nicht hier zur Benutzung der zunächstliegenden Spuren und Beweise das Verhör der aufgegriffenen Landstreicher vorgenommen wird, und sie so lange daselbst verwahrt werden, bis über sie bestimmt werden kann.

(*) Nach einer Verordnung Sr. Majestät des Königs von Baiern vom 4ten März 1806 ist das Gebot des Wanderns der Handwerksgesellen ins Ausland abgeschafft, und auf das Königreich Baiern beschränkt worden. Möchte dies in allen größern Staaten Nachahmung finden!

Das augenblickliche Einliefern derselben, nach der Verhaftnehmung in Zucht- und Arbeitshäuser der Hauptstadt ist ein unzweckmässiges und kostspieliges Verfahren, womit Soldaten und Unterthanen ohne Noth geplagt werden.

Noch muß ich zuletzt einer Klasse von Bettlern erwähnen, wobei eine besondere Vorsicht nöthig ist, nämlich derjenigen, welche einen unbedeutenden Handel mit irdnem Geschirr und andern Kleinigkeiten z. E. Zunder, Zwiebeln, Lumpen ꝛc. treiben und hiermit die Landleute versehen. Da sie sich, ihre oft zahlreichen Familien, Lastthiere und Hunde hiermit nicht ernähren können; so treiben sie zugleich Bettelei oder stehlen, kommen aber überall gut durch, weil sie sich als Handelsleute ausweisen. Diese Leute können nicht eher entbehrt werden, weil sie meistens eigentliche Bedürfnisse verkaufen, bis man Inländer gefunden hat, welche diesen Handel übernehmen, welches den Polizei-Behörden leicht seyn wird. Ueberhaupt sollte man einem Hausirer erst dann die Erlaubniß ertheilen, wenn man untersucht hat

a) ob sie gute Päſſe von Hause besitzen;

b) ob ihr Heimathsrecht wirklich begründet und ununterbrochen für ihre Beibehaltung gesorgt sey;

c) worin ihr Kram bestehe, und ob sie davon leben können, und

d) ob einheimische Bürger durch die Erlaubniß zum Hausiren in ihrer Nahrung geschmälert werden.

Endlich fordere ich noch mit Recht, daß die Herumführer von wilden Thieren, Bänkelsänger und Spieler, Marionetten- Taschen- und Schattenspieler, Seiltänzer und Gaukler aller Art, als unnützes Gesindel nirgends geduldet werden dürfen. Von der Behandlung der Bettelfuhren und der Krankenpflege der fremden Dürftigen wird unten im 12ten Kapitel geredet.

Neuntes Kapitel.

Obsorge zur Verhütung und Einschränkung des Supplicirens um Unterstützung und um Erlaß schuldiger Abgaben.

Es gibt Länder, worin durch Nachsicht und zu weit getriebene Mildthätigkeit der Regierung das Suppliciren um Unterstützung und Erlaß schuldiger Abgaben und anderer herrschaftlichen Gelder dergestalt überhand genommen hat, daß die Unterthanen in jeder augenblicklichen Noth zu diesem leichten Mittel ihre Zuflucht nehmen, und damit die obere Behörde behelligen. Träge und dreust gewordene Menschen, wenn sie einmal wissen, daß ihnen diese Hülfe nicht leicht versagt wird, verlassen sich nur zu leicht darauf; sie finden es ungleich bequemer, hierzu ihre Zuflucht zu nehmen, als durch Fleiß oder Einschränkung ihre Noth zu mindern. Es werden allerhand [illegible] Kunstgriffe versucht, Verbindungen (Konnexionen) geltend gemacht, und durch das öftere Geben und Erlassen ganze Familien zum Müssiggehen verleitet und an den Bettelstab gebracht. Ich weiß Beispiele anzuführen, daß zahlreiche Klassen um Unterstützungen supplicirten, welche in Festtagskuchen vernascht oder in Brantwein vertrunken wurden. Dieses Suppliciren ist aber mit jeder wohleingerichteten Armenpflege völlig unverträglich und wird ihren Zweck bald gänzlich vereiteln. Die Pflicht der Landes-Polizei-Behörde erheischt es, diesem Uebel aus allen Kräften Schranken zu setzen. Dieses kann am besten dadurch bewirkt werden, wenn alle Bittschriften dieser Art, wenn sie auch an die obere Landesbehörde unmittelbar gerichtet sind, vorher den Amts-

armen-Kommissionen überreicht, von diesen sorgfältig geprüft und die Resultate dieser Untersuchungen berichtlich eingeschickt werden. Ohne diese gutachtlichen Vorschläge oder die Bescheinigung der Renterei-Behörde über die Größe, Beschaffenheit und gänzliche Unmöglichkeit zur Entrichtung der zu erlassenden Schuld, sollte nie auf ein solches Gesuch von einer obern Stelle Rücksicht genommen werden.

Zugleich wird es räthlich seyn, daß letztere alle Bittschriften um Unterstützung, worin nicht Beschwerde über die Armen-Kommission geführt wird, an diese zur Verfügung abgebe, ohne solche zu entscheiden, weil hierdurch allein die Ordnung des Geschäftsgangs beibehalten werden kann. Wenn hierin nicht Strenge und unverbrüchliche Ordnung herrscht, wenn schwache Seiten gezeigt werden, so wird das alte Unwesen bald wieder spucken. Nach meinem Plan, werden daher alle Gesuche um Unterstützung bei den obern Behörden unmittelbar überreicht, bloß mit Ausnahme der vorher zu untersuchenden Beschwerden, an die Amtsarmen-Kommissionen verwiesen werden müssen. Man wird ferner beim Erlaß von Abgaben nicht zu nachsichtig seyn, weil diese Milde zu den nachtheiligsten Folgen führt. Auch müssen die Armen-Kommissionen ermächtiget seyn, Bittschriften fauler und arbeitsfähigen Unterthanen diesen gerade zurückzugeben. Ueberhaupt sollten sie nur dann auf Willfahrung solcher Gesuche antragen, wenn die Hülfsmittel der Armenkasse nicht hinreichen, um der vorhandenen Noth abzuhelfen, oder wenn durch den Erlaß einer rückständigen Abgabe eine durch unverschuldetes Unglück in Noth gesetzte Familie von unausbleiblichem Elende zu retten wäre. Diese Fälle verdienen eine gerechte Ausnahme, daher nach eingetretener Einführung der Armenanstalten hierüber eine öffentliche Belehrung erlassen, das unnöthige Suppliciren aber streng untersagt werden muß.

Zehntes Kapitel.

Klassifikation der inländischen Armen und Unterhaltung derselben.

Allgemeine Grundsätze.

Ehe wir zur Klassifikation der Armen schreiten, wollen wir vorerst den Begriff der Armuth genau festsetzen, damit alles Willkührliche, Schwankende und Ungewisse daraus verbannt werde.

Arm ist derjenige, auf unsern Zweck, welcher die Mittel aus innerm und äusserm Vermögen sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, durch Anwendung seiner Kräfte oder seiner Hülfsquellen ganz oder zum Theil nicht besitzt oder nicht finden kann.

Mit Recht sagt daher Möser (*), „daß ein gesunder und fleissiger Mensch nie arm sey, und daß der Reichthum nicht im Gelde, sondern in Stärke, Geschicklichkeit und Fleiße bestehe, und daß Armuth, wenn sie aus Ungeschicklichkeit und Faulheit entspringe, für schimpflich betrachtet werden müsse."

Die Lokal-Armenanstalt nimmt also die Armen in Rücksicht ihrer durchaus nothwendigen Bedürfnisse, als da sind Nahrungsmittel, Obdach, Kleidung, Heitzung und Pflege in Krankheiten, in Schutz. Sie nimmt sich aber auf diese Art nur derjenigen an, welche zu ihrem Distrikte gehören,

(*) Patriotische Phantasien Th. I. S. 74.

weil sie durch eine Ausdehnung ihrer Wohlthätigkeit auf andere die Pflichten der übrigen Anstalten mit übernehmen, und sehr bald ihre eingeschränkten Hülfsquellen erschöpfen würde. Um dem wahrhaft Dürftigen die gebührende Unterstützung nicht zu rauben, schließt sie also alle diejenigen Personen aus, welche sie nicht für wirklich arm ansieht, sondern für solche halten muß, die aus Liebe zum Müssiggang oder zur Ueppigkeit auf Kosten anderer leben wollen. Diese Menschen dürfen auf keinen Fall ihrer Aufmerksamkeit indeß entgehen; sondern müssen durch die geeigneten Mittel zu ihrer Schuldigkeit zurückgeführt werden. Bei den wahrhaft Armen nimmt sie auf den Grad der Dürftigkeit und insbesondere auf deren Würdigkeit billige Rücksicht, und richtet sich hierbei nach deren Fähigkeit zum Erwerbe.

Aufzeichnung und Klassifikation der Armen.

Aus diesem Gesichtspunkte muß die Armen-Klassifikation vorgenommen werden.

Um von dem Zustande der in dem Bezirk lebenden Armen genaue Kenntnisse zu erhalten, wird es vor allen Dingen erforderlich seyn, in jedem Orte sämmtliche dürftige Familien, nachdem über deren Lage die möglichst genauen Erkundigungen angestellt worden sind (*), auf eine Tabelle allenfalls nach folgenden Rubriken aufzuzeichnen.

A. Fortlaufende Nummer der Armenliste.

B. Namen der Armen und der zur Familie gehörigen Personen.

(*) Muster die Armen zu examiniren s. Weber S. 71.

C. Name des Hauseigenthümers und Nummer des Hauses.

D. Vermögen der Armen
   a) in Wirklichkeit,
   b) in Hofnung, welches
   c) nach Abzug der Schulden besteht ungefähr in . . .

E. Erwerb und Betrag des täglichen Verdienstes durch irgend eine benamte Beschäftigung.

F. Ursache der Verarmung.

G. Alter der Armen.

H. Deren Gesundheitsumstände.

J. Zeit ihrer Impfung, oder wenn sie die natürlichen Blattern hatten, denn es ist gut, durch die Armenanstalten die Schutzblattern-Impfung zu befördern, und keinen in die Verpflegung aufzunehmen, welcher nicht eine Bescheinigung erbringen könne.

K. Aufführung und Qualifikation zur Unterstützung.

L. Betrag der Unterstützung aus Privat-Unterstützungen oder öffentlichen der Armenkommission nicht untergeordneten Stiftungen.

M. Angabe der Verwandten, welche zur Unterstützung verpflichtet sind, und diese leisten oder nicht.

N. Betrag der vorgeschlagenen Unterstützung an Geld, Brod, Holz 2c.

O. Anmerkungen.

Diese Orts-Tabellen, welche nach den örtlichen Verhältnissen vielleicht noch zweckmässiger einzurichten sind, werden von den Armenverpflegern verfertigt (*), der Armen-Kommission

(*) Burkardt S. 218. räth, diese Tabellen in Gegenwart der versammleten Gemeinde verfertigen zu lassen, welches ich überflüssig finde, weil sie hiernächst doch genau geprüft werden.

überreicht, von dieser geprüft, und am Ende eines jeden Jahrs für das folgende nach eben demselben Muster eine Amtsarmen-Tabelle gefertigt. Die von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen werden unter der Spalte der Anmerkungen nachgetragen. Eine jährliche Musterung der Armen — nicht blos der Waisenkinder — ist in jedem Distrikte nöthig.

Versorgung der Armen nach dem Grade ihrer Dürftigkeit.

Man kann sämmtliche Arme in fünf Klassen eintheilen (*). Diese sind

1. Solche, welche durch hohes Alter, Kindheit, Krankheit oder andere körperliche Gebrechen gänzlich unvermögend sind, irgend etwas zu ihrem nothdürftigen Unterhalt beizutragen.
2. Arbeitsfähige, welche beim besten Willen gar keinen eignen, oder keinen genugsamen Verdienst haben.
3. Arbeitstüchtige, welche zwar Gelegenheit zum Arbeiten finden können, um sich ihren Unterhalt zu verschaffen, diese aber aus Faulheit versäumen und lieber müssig gehen.
4. Schwächliche Personen, welche bei aller Anstrengung ihrer Kräfte doch nicht soviel erwerben können, als zum Lebensunterhalt erforderlich ist. Endlich

(*) Rafft S. 102. klassificirt die Armen in a) Verarmte, b) Hülfsbedürftige, c) bis an den Tod zu unterhaltende, d) Kranke, e) Kinder, f) arme Kindbetterinnen und g) verschämte Arme.

Hr. Graf von Soden (Polizeiblätter v. 1812. No. 122 u. 123.) theilt die Armen in 2 Klassen, welche die Genußmittel entweder aus Mangel an Produktiv-Kraft, oder aus Mangel an Gegenstand zu ihrer Produktiv-Kraft sich nicht verschaffen können, oder in diejenigen, welchen weder Produktiv-Kraft noch Gegenstand dazu mangelt, wohl aber der Wille. Der Leser mag entscheiden, wessen Eintheilung die beste sey.

5. Personen, welche einer augenblicklichen Unterstützung bedürfen, um von der Verarmung oder vom Verderben zurückgeführt zu werden. Schamhafte Arme, ungeachtet sie anders zu behandeln sind und ihr Zartgefühl nicht unterdrückt werden darf, gehören zu einer dieser fünf Klassen, und machen keine besondere Gattung aus (*).

Es leuchtet von selbst in die Augen, daß die erstere Klasse nothdürftig ganz unterhalten werden müsse. Von der Unterbringung der gefährlichen Irren, und der Erziehung der Kinder habe ich bereits oben geredet, und beziehe mich hierauf, nur bemerke ich noch rücksichtlich dieser, daß bei ihrer Erziehung auf ihre künftige Bestimmung gesehen werden müsse. Diese ist bei Knaben, Schreiberei, Bergbau, Soldatenstand, Dienst bei Herrschaften, Handwerk, Tagelöhnerei und Feldarbeiten; die der Mädchen aber, Erwerb durch Nähen, Spinnen und andere weibliche Arbeiten, Dienst bei Herrschaften auf dem Lande oder in der Stadt, und Heurathen.

Läßt sich die Armenbehörde ihre Pflichten angelegen seyn; so wird es ihr nicht schwer fallen, Dürftige welchen es an Obdach oder sonst einem andern Bedürfniß fehlt, statt des lästigen Verköstigens der Reihe nach und des Unterbringens im Gemeindehause, gegen ein gewisses billiges und richtig zu bezahlendes Kostgeld bei einer rechtlichen Familie in Verpflegung zu geben (**). Die Verpflegungsart, wodurch man

(*) Ueber Unterstützung schamhafter Armen, vom General-Superintendent Demme zu Altenburg; Armenwesen S. 39, desgleichen über Versorgung unehelicher Kinder S. 1.

(**) v. Nostiz S. 90. Hr. Graf Spauer S. 232. schlägt vor, daß die bemittelten Staatsbürger diese Gattung von Armen

bewirken kann, daß Arme die ersten Bedürfnisse, deren Erwerb ihnen unmöglich ist, um wohlfeilere oder geringe Preise erlangen, ist allen andern vorzuziehen, weil hierdurch den Armen ein Vortheil, der Armenanstalt aber eine Ersparung verschafft wird, und die Thätigkeit immer am wenigsten dabei leidet. Daß die Unterstützung in Naturalien dann statt finden müsse, wenn in wohlfeilern Zeiten Getraide aufgekauft oder ein Vorrath von Naturalien gesteuert worden ist, bedarf keines weitern Beweises (*).

Der zweiten Klasse sind schickliche Arbeiten darzubieten und die dritte muß mit Strenge dazu angehalten werden. Die vierte Klasse bedarf nur in soweit einen Zuschuß zum Lebensunterhalte, als der Aufwand ihrer Kräfte nicht dazu hinreichend ist. Viele und die meisten armen und schwächlichen Personen können doch etwas arbeiten, sey es auch nur Garn- und Wollspinnen oder Stricken. Sogar die ältesten Leute können dieses noch leicht erlernen. Es bedarf daher nur einer obrigkeitlichen Unterstützung, um wohlhabende Unterthanen aufzumuntern, Spinnanstalten anzulegen, wodurch ganze Distrikte mit Arbeit und Verdienst versehen werden können. Diese Unterstützungen bestehen in dem Ankaufe der nöthigen Spinnstoffe, deren Werth entweder nach Umständen gänzlich erlassen, oder allmählich von dem Erlös abgezogen wird, ferner in dem Schadensersatze für verdorbene Arbeit der Anfänger u. s. w. Da der Fleiß der Arbeitenden auf den möglichen Gewinn des Unternehmers der Spinnanstalt

unentgeldlich in Verpflegung und Wohnung nehmen sollen. Die Zweckwidrigkeit der Verköstigung nach der Reihe hat Kanfft S. 229. und die Unthunlichkeit jenes Vorschlags die Erfahrung bewiesen.

(*) v. Nostitz S. 161.

einen vortheilhaften Einfluß äussert; so wird dieser sich gern mit dem Unterrichte befassen, eine genaue Aufsicht führen, und von dem Eifer oder der Trägheit der Spinnenden der Armen-Kommission von Zeit zu Zeit Nachricht ertheilen. Auch lassen sich diese Spinn- und Arbeitsanstalten sehr leicht mit manchen Schulen verbinden, und dadurch zu derjenigen Ausdehnung bringen, welche den Wohlstand mancher Gegenden befördert hat. Damit nicht die Armen-Kommissionen von diesen Unternehmern abhängig bleiben und befürchten müssen, von denselben aus Eigensinn oder wegen anderen Ursachen verlassen zu werden; so ist es nöthig, daß diesen die Einrichtung nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet werde, daß sie den Armenbehörden unterworfen bleiben und sich gegen dieselben durch einen schriftlichen Vertrag verbindlich machen, alle Arbeitsfähige zu beschäftigen, und keinem ohne höhere Erlaubniß den Verdienst zu entziehen. Sollten sich dergleichen Leute nicht finden; so bleibt nichts übrig, als die Spinnerei oder Strickerei auf Kosten der Armenkasse verwalten zu lassen, welches aber jenen Privat-Unternehmungen, die durch den eignen Vortheil gehoben und ermuntert werden, bei weitem nachsteht.

Was die fünfte Klasse anbelangt; so bedarf es keiner weitern Ausführung, daß diese nur zu rechter Zeit und nur dann einer augenblicklichen angemessenen Unterstützung bedarf, wenn durch diese der gesunkene Wohlstand erhalten, oder unausbleibliches Elend abgewendet wird.

Als ersten Grundsatz kann man gewiß annehmen, daß diejenige Beschäftigung der Armen die beste sey, welche diese vorher trieben, wozu sie noch Fähigkeiten und Kräfte besitzen, und welche für sie den sichersten und leichtesten Ertrag ge-

währt (*). Hierbei brauchen oft nur wenige Hindernisse aus dem Wege geräumt zu werden. Man hat nicht nöthig wegen der Wahl dieser Beschäftigungen im mindesten verlegen zu seyn, da es tausend Arten derselben gibt. Den auf Tagelohn Arbeitenden können von einer Gemeinde die Bestellung ihrer gemeinen Grundstücke, und nach dem Maß ihrer Kräfte der Weg- und Uferbau übertragen, manchen das Viehhüten anvertraut, ein gemeines Grundstück entweder unentgeldlich oder gegen einen mässigen Zeit- oder Erbpacht überlassen, solche zum Urbarmachen wüster Flecken, Holzpflanzen, oder zum Austrocknen der Sümpfe, zum Graben von Torf und Steinkohlen angestellt, der Dienst eines Nachtwächters oder ständigen Armenvogts oder eines Waldschützen übertragen werden, je nachdem eine Person Geschick oder Fähigkeit dazu besitzt. Auch können andere Arme im Strumpfstricken, Korbflechten, Mattenweben, Schneiden hölzerner Geräthschaften ꝛc. unterrichtet, andern ein Handel mit kleinen Bedürfnissen auf dem Lande eingerichtet werden. Besonders wünsche ich, daß noch Rüstige in der Kunst Strassen zu pflastern Unterricht nähmen, damit endlich die Dorfwege, zur Beförderung der Reinlichkeit und Gesundheit gepflastert würden. Leinwandfabriken und der Seidenbau können ganzen Gegenden Beschäftigung geben. Auch sind Kinder durch das Sammlen von Wachholderbeeren, Buchnüsse ꝛc. und durch das Auflesen und Vertilgen des Ungeziffers gegen eine kleine Belohnung nützlich in Thätigkeit zu setzen. Das Flachsspinnen von Armen auf unsern einfachen Maschinen ist gerade das am wenigsten einträgliche Geschäft,

(*) v. Nostitz S. 169. Burdach S. 94.

wie man aus mehrern angestellten Berechnungen weiß, wonach diese Leute mit 30 Procent Verlust in Thätigkeit erhalten werden müssen (*). In jeder Rücksicht ist also das Wollspinnen diesem vorzuziehen. Da es auf dem Lande auch Handwerker gibt, welche durch mancherlei widrige Ereignisse in Nahrungsverfall gerathen; so kann man diesen, wenn sie arbeitsam und redlich sind, bei einem Handelsmann Kredit zum Ankaufe der Urstoffe verschaffen, wenn man Bedenken trägt, ihnen baares Geld in die Hände zu geben (**); auch sind sie bei andern zu empfehlen, daß sie Arbeit bei ihnen bestellen. Eine öffentliche Ankündigung der Armenbehörde: daß man in Fällen, wenn man in der Geschwindigkeit Arbeiter brauche, ihnen rüstige und fleissige Arme zuweisen wolle, würde gewiß ihren Endzweck nicht verfehlen.

Ueber die Art Vorschüsse ihnen zu leisten, ist bereits oben gehandelt worden.

Armenrecht.

Ich habe nun noch am Schlusse dieses einige Worte vom Armenrechte zu reden. Dieses besteht in folgenden Vergünstigungen für die zur ständigen oder einige Zeit dauernden Unterstützung auf der Armenliste bemerkten Dürftigen,

1. daß ihre Kinder freien Schul- und Religionsunterricht geniessen und unentgeldlich die dazu nöthigen Bücher erhalten;
2. daß von den Beerdigungen derselben keine Stolgebühren und Gebühren der Küster dürfen genommen wer-

(*) Göttinger Magazin 4ten Bds 1tes Heft S. 13.

(**) das. 3ten Bds 2tes Heft S. 145, 142, 167.

den, indem die Armenbehörde nur Sarg und Todengräber bezahlt;

3. daß ihre Unterstützungen, indem sie nur zur höchsten Nothdurft hinreichen, nicht mit Arrest bestrickt werden dürfen, und

4. daß sie ganz sportelfrei Rechtsstreite führen können. Indem aber dieses Recht leider sehr oft zu muthwilligen und ungerechten Prozessen mißbraucht worden ist, und der Streit mit ungleichen Waffen immer etwas gehässiges hat, so rathe ich es nur dann zu gestatten, wenn die Armenbehörde, ehe sie die Dürftigkeitsbescheinigung ausstellt, durch Rechtsgelehrte die Gültigkeit des Anspruchs prüfen läßt. In wiefern nach dem Zuerkennen eines Gewinns die Gerichtsgebühren von dem obsiegenden Armen bezahlt werden müssen, hängt von der richterlichen Behörde ab;

5. die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers.

Endlich haben nach den Gebräuchen der meisten Länder die Armen das Recht der Nachlese oder des Stoppellesens. An und für sich ist es gut, daß auf diese Art das, was nach der Aernte auf den Feldern zurückbleibt, von den Armen benutzt werde; aber leider haben sich hierbei viele schädliche Mißbräuche eingeschlichen, auf deren Abstellung die Obrigkeit bedacht seyn muß. Daher darf die Nachlese nur von den auf der Armenliste stehenden Personen erst nach ganz vollendeter Aernte unter Aufsicht der Obrigkeit auf unbefriedigten ganz leeren Feldern vorgenommen werden. Der unter das Getraide gesäete Klee rc. ist auf jeden Fall zu schonen; die Armen dürfen keine schneidende Werkzeuge zum Abschneiden oder Aushacken der Stoppeln mitnehmen, damit den Feldern der Dünger durch das

Verwesen derselben nicht entzogen werde. In Gärten und befriedigten Feldern darf keine Nachlese vorgenommen werden. Unverständige Kinder können nur in Gesellschaft ihrer Aeltern oder Aufseher zum Nachlesen zugelassen werden.

Welche andere Vergünstigungen ihnen rücksichtlich der Abgaben und unentgeldlichen Gemeindearbeitenfreiheit, der Verschonung von Einquartierung u. s. w. noch zugestanden werden sollen, hängt von örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab.

Elftes Kapitel.

Grundsätze bei Bestimmung der Unterstützungen.

Da schon oben bei den Gegenständen, bei denen es die Gelegenheit mit sich brachte, von den Grundsätzen bei Bestimmung der Unterstützungen geredet worden ist; so kann ich mich hier kurz fassen. Die Bestimmung dieser Grundsätze darf nie unterbleiben, sie müssen ein für allemal festgesetzt werden, weil ohne sie kein Plan und keine Ordnung im Geschäfte gedacht werden kann. Da ohnehin den Polizei-Beamten vieles überlassen werden muß; so würde besonders hier Unordnung entstehen, wenn man den Orts-Behörden und deren oft beschränkter Einsicht freien Spielraum vergönnte.

Bei Bestimmung der Größe und Art der Unterstützung muß daher auf die persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten des Armen gesehen werden. Man hüte sich die Ordnung der Natur umzukehren, und zuviel zu geben, damit nicht unbemittelte Fleissige, welche keiner Unterstützung bedürfen, jene Arme zu beneiden Ursache haben. Macfarlan (*) sagt: „Das Wochen- oder Monatsgeld, das man zur Erhaltung eines Armen bewilligt, muß etwas weniger betragen, als sich auch der gemeinste Arbeiter in der nämlichen Zeit verdienen kann. Denn wenn es auch nicht Mangel an gutem Willen, sondern Unvermögen ist, welches ihn vom Arbeiten abhält; so hat er doch als ein der Gesellschaft nicht mehr

(*) Seite 298.

dienendes Glied, auch auf die Vortheile in derselben nicht gleichen Anspruch. Wer von Almosen lebt, muß in den Stand gesetzt werden, leben zu können, aber es darf ihm nicht soviel gegeben werden, daß er wohl lebe. Jedoch ist ein Unterschied zu machen bei denen, welche brav und rechtschaffen waren und eines bessern Looses durch ihre Erziehung würdig waren, und elend und schwach geworden sind, oder von Schmerzen geplagt werden. Er räth auch noch bei denen, deren Noth nur eine Zeitlang dauert, eine willkührliche Zeit zu bestimmen, bis zu der die Unterstützung gegeben werden soll." Man muß dem Armen Gelegenheit und Mittel, woran es nie fehlt, verschaffen, durch Anwendung seiner Kräfte den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Nur soviel an Unterstützung und Geschenk darf man geben, als einer selbst zu erwerben nicht vermag. Jeder Heller, der über diesen Maßstab weiter gegeben wird, ist verschwendet. Es muß dem Dürftigen die Möglichkeit, und durch abschreckende Uebel der Wille geraubt werden, sich auf milde Gaben zu verlassen und seine Zeit mit Müssiggehen zu töden. Den Mitgliedern der Armen-Kommission, welche allein die Größe und Beschaffenheit der Unterstützungen festsetzen können, denn eine obere Behörde vermag dieses wegen Unkunde des Lokals und der Personen nicht, liegt es daher ob: diese so genau als möglich dem wahren Bedürfnisse anzupassen. Sie müssen von der Lage der armen Familien durch die Pfarrer und Armenpfleger sich oft genaue Nachrichten vorlegen lassen, damit ihnen keine Gelegenheit entgehe, denselben die Mittel an Hand zu geben, durch eigne Industrie sich etwas zu erwerben. Betrug und muthwilliges Verderben der den Armen zur Verarbeitung übergebenen Urstoffe, dürfen nicht ungeahndet bleiben.

Man hat zum Theil sehr künstliche Berechnungen darüber angestellt, wie viel ein Mensch brauche, um nothdürftig leben zu können. Ich glaube, daß die Antwort auf diese allerdings praktische Frage sehr nahe liege, wenn man den Lohn, welchen ein Tagelöhner, männlichen und weiblichen Geschlechts in einer bestimmten Gegend gewöhnlich verdient, zum Maßstab' annimmt, und davon in Abzug bringt, was dieser oder jener Dürftige durch möglichen Verdienst, Insitz in einem Hause oder durch sonst einen Vortheil weniger braucht, wobei es sich von selbst versteht, daß im Winter etwas mehr als im Sommer gegeben werden müsse, und daß auf das Alter, Geschlecht, Gesundheit ꝛc. Rücksicht dabei zu nehmen sey. Müssen bei Ortsarmen, im Fall diese bei rechtlichen Familien nicht unterzubringen sind, gewisse Kosttage angesetzt, und jene der Reihe nach verpflegt werden; so ist es billig, diese Natural-Verpflegung in einen mässigen Geldanschlag zu bringen, und die Wohlthäter von Subscriptions- und andern Beiträgen im Verhältniß zu befreien.

Bei Bestimmung der Wohlthaten an durchreisende gesunde und kranke Dürftige kann die Zeit der Entfernung bis zum nächstgelegenen Ort' als Maßstab der Gabe betrachtet werden, daher solche in der Regel nur in einer Kleinigkeit, oft nur in einem Stück Brod oder einer kleinen Münze zum Ankauf eines erfrischenden oder stärkenden Trunks bestehen kann.

Speise-Anstalten auf Rechnung der Armenkasse gehören höchstens in große Städte, keineswegs aber auf Dörfer, wo sie mehr kosten als jede andere Privatpflege. Selbst die Rumfordische Suppe möchte ich daselbst nicht einführen,

weil diese an sich kräftige und gesunde Speise wegen ihrer Einfachheit und ihres nämlichen Geschmaks zulezt ekelhaft wird. An großen Orten, wo Bäcker auf eigne Rechnung oder Heimbäcker sind, welche die ihnen gebrachten Brode nur backen, kann sehr nützlich mit diesen ein Vertrag zum Backen eignen Armenbrods abgeschlossen werden, nur muß man genau darauf sehen, daß gute und gesunde Waare geliefert werde. Die Erfindung des Kartoffelbrods d. h. eine Mischung von Roggen (Korn) mit geriebenen Kartoffeln, von dessen Güte ich mich überzeugt habe, ist mit Vortheil in Anwendung zu bringen, weil dieses Brod gesund, nahrhaft und wohlfeil ist, wenn man es scharf ausgebacken hat.

Zwölftes Kapitel.

Von der Krankenpflege.

Der gelehrte Arzt Frank sagt (*) sehr richtig: „Verschwendung gebiert Armuth, und Armuth Krankheiten. Je elender ein Land ist, desto mehr gebrechliche und kranke Unterthanen hat es zu ernähren; der Abgang der nothwendigsten Lebensmittel zehrt ganze Familien aus, und macht sie schon in ihrem Leben als Todengerippe herumgeistern. Eben dieser Mangel zwingt zur Aufsuchung und zum Genuß der unverdaulichsten Mittel, den Hunger zu stillen. Die Krankheiten aus Erschöpfung leeren (entvölkern) bald ganze Reiche. Die groben und rohen Speisen verderben, so wie der nagende Kummer nach und nach die ganze Masse der Säfte. Die Kinder solcher Elenden sind wäßrige Geschöpfe, mit geschwollnen Bäuchen und verstopften Eingeweiden. Ihre Sterblichkeit ist überaus groß. Schon in ihrem zartesten Alter müssen sie durch schweres Arbeiten eine kümmerliche Nahrung verdienen helfen, und die Kräfte, welche das Wachsthum ihres Körpers befördern sollen, verschwitzen. Größe und Stärke gehen unter der Last des Elends verlohren und das vollkommenste Geschlecht artet aus. Bei allen Seuchen ist der Arme allezeit der erste, welcher angegriffen wird. Die angestellten Aerzte jeder Gegend reichen nicht hin, die Menge armer Kranken während einer Epidemie zu versorgen, und wo Mangel an Brod ist, fehlen gewiß die nöthigsten Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit. Der Arzt wird

(*) medizinische Polizei Th. I. S. 19.

nicht aus Furcht gerufen, weil er bezahlt werden muß, daher hält sich der Arme an Quacksalber und an Hausmittel, er hält sich so lange auf seinen Beinen, bis meist alle Hülfe zu spät ist."

Diese Schilderung wird niemand übertrieben finden, wer sich nur Etwas in der Welt umgesehen hat. Will man daher nicht bei halben Maßregeln stehen bleiben, so muß man auf Einrichtung einer guten Medizinal-Ordnung die größte Aufmerksamkeit richten, und besonders gut besoldete geschickte Aerzte, Wundärzte und Hebammen anstellen, welchen man die Pflicht auflegt, alle arme Kranke unentgeldlich zu behandeln. Da die Krankenpflege den meisten Aufwand erfordert; so kann diese in der Regel, und um nicht alle Hülfsquellen bald zu erschöpfen, sich nur auf die krank gewordenen Orts- und Distrikts-Arme erstrecken. Die ganze Krankenpflege besteht ausser der verdoppelten Aufsicht und angeordneten Dienstleistung, in dem Verabreichen der freien Arzneimittel und der vorgeschriebenen Krankenkost, und wie sich von selbst versteht unter der Leitung des angestellten Arztes. Vermöge einer Würzburgischen Verordnung vom 28ten März 1807 ist bei Arzneianordnungen für kranke Arme von den Aerzten immer diejenige sorgfältige Auswahl zwischen mehr und minder kostspieligen Arzneimitteln zu treffen, wodurch unter Erzielung einer gleichen Wirkung für die Erkrankten auch die Ersparniß der öffentlichen Armenkassen berücksichtiget wird. In dem Verlage des dortigen Armen-Instituts befindet sich ein Armenapothekerbuch, wornach verschrieben werden soll für alle Kranken- und Armenpflegen, öffentliche Strafhäuser und Gefängnisse. Dieses Werk ist auf Kosten der Armen-Institute jedes Bezirks von jedem Landgerichte anzuschaffen und ein Exemplar bei diesem zu verwahren, das

andere dem Landgerichts-Physikus zu seinem Gebrauch zu überlassen. Die Apotheker sollen bei Beobachtung dieser Pharmakopöie billige Preise einhalten und ihre Armenarznei-Rechnungen vorher von dem Arzte der Anstalt prüfen und nöthigen Falls ermässigen lassen (*). Die Kosten dieser Krankenpflege müssen aus der Armenkasse bestritten werden. Da das weibliche Geschlecht, wie Pilat sehr richtig (Seite 92) bemerkt, zur Krankenpflege geschickter und tauglicher ist, als das männliche, so sind aus diesem, in sofern es nöthig ist, die erforderlichen Krankenpflegerinnen zu wählen. Daher hat man in manchen Ländern sehr vernünftig gehandelt, bei Aufhebung der Klöster den Orden der barmherzigen Schwestern beizubehalten.

Ueber die wichtige Frage: ob Krankenbesuche oder Verpflegungen der Kranken in Hospitälern besser seyen? kann nach den gemachten Erfahrungen dahin entschieden werden, daß die Hausverpflegung des armen Kranken, wenn er eine hinreichende Lagerstätte, und die übrigen zu seiner Heilung dringend erforderlichen Bequemlichkeiten, besonders Freunde und Verwandte hat, welche ihm aufwarten können, die vorzüglichere sey (**).

Unheilbare Kranke können nicht mehr als Kranke, sondern als Arme der ersten Klasse behandelt werden. Wegen armen Kindbetterinnen sagt Frank (***): „Ich glaube, daß diese nur zu ihrem eignen, nicht aber auf fremdem Vortheil für gesund, so oft aber für krank gehalten werden müssen, als es wieder auf ihre Schonung und Nutzen ankommt, indem sie nicht das leisten und arbeiten können, was gesunde

(*) Hanöverische Armen-Apotheke v. Nolte bei Ritter.

(**) Weber S. 184. Ranfft S. 150.

(***) medizin. Polizei Th. 1. S. 628 u. 680.

Weiber können, so wie es auf der andern Seite kein Gefühl von Menschlichkeit verrathen würde, wenn man, ohne Rücksicht auf den Mutterstand, demselben die Vortheile absprechen wollte, deren in jedem gemeinen Wesen kranke Personen zu genießen haben. Da die große Armuth mancher Kindbetterinnen die grausamste Verlassenheit und allen Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln voraussehen läßt, so muß diesem alsbald nach der Anzeige der Hebammen und Seelsorger abgeholfen werden."

Wenn in einem Lande gut besoldete Distrikts-Aerzte und Wundärzte angestellt sind, so wird es nöthig seyn, sie zu verpflichten, denjenigen, welche auf der Armenliste stehen, auf vorherige schriftliche Aufforderung der Armen-Kommission ärztlichen, wundärztlichen oder geburtshülflichen Beistand zu leisten, auch wenn sie ganz unvermögend sind, darauf anzutragen, daß sie die verordneten Arzneien, Verbandstücke und Kranken-Nahrung auf Kosten der Armenkasse erhalten. Bei Unglücksfällen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, braucht natürlich der Arzt diese Aufforderung nicht abzuwarten, sondern muß aus Dienst- und Menschenpflicht gleich Hülfe leisten, so wie er auf eine glaubwürdige Art davon in Kenntniß gesetzt wird. Die Wiederholung der Besuche des Kranken hängt auf jeden Fall von dem Pflichtgefühl des Arztes ab. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Familie des Kranken dem Arzte die weitere Nachrichten über den Erfolg des eingeschlagenen Heilverfahrens ertheilen müsse. Ist dieses nicht möglich, so muß dieses die Gemeinde durch den üblichen Reihengang thun. Auf eben diese Art muß dem Arzte jeder Todesfall angezeigt werden, damit er sich nicht unnöthig bemühe. Jeden, welcher sich nicht der Hülfe des angestellten Arztes bedient, oder Quack-

salberei oder abergläubische Mittel braucht, damit zu bestrafen, daß man ihn seinem Schicksale und den verderblichen Wirkungen seines unsinnigen Verfahrens Preis gäbe, dies würde hart und in vielen Fällen gegen Leute, welche aus Unwissenheit so handelten, unmenschlich seyn. Strafe genug ist es, wenn man ihnen, um das begangene Unrecht fühlbar zu machen, nach ihrer Genesung einen verhältnißmäßigen Abzug an der vorher bewilligten Unterstützung zuerkennt. Es ist auch Pflicht dieser Aerzte jährlich einigemal die Kinder der Armen zu impfen, wogegen die Eltern nicht nur solche zur bestimmten Zeit stellen, sondern auch dulden müssen, daß von ihnen Impfstoff genommen werde. Quacksalberei jeder Art ist schädlich, daher leitet der Distriktsarzt die Heilung der innern, und der Wundarzt die der äussern Krankheiten, und zwar in Person, oder im Behinderungsfalle durch einen benachbarten von der Obrigkeit anerkannten Arzt. Es erfordert die Ordnung, daß Arzt und Wundarzt über alle ausserordentliche und eilende Vorfälle gleich, ohne die Zeit des Hauptberichts abzuwarten, Nachricht der Behörde ertheilen müssen. Es kann von ihnen verlangt werden, daß sie die ihnen vorgelegten Apotheker-Rechnungen über abgelieferte Arzneien an Arme prüfen und nach dem gewöhnlichen Preise ermässigen. Rezepte von unbefugten Personen müssen der Polizei zur Bestrafung jener überliefert werden. Es ist übrigens noch rathsam, die Rezepte mit den Worten äusserlich oder innerlich zu bezeichnen, und solche deutlicher, als leider nicht geschieht, zu schreiben. Bei Rechnungen über abgelieferte Krankenkost kann der Arzt nur die Quantität und Güte, der Polizeibeamte des Orts aber allein den Preis nach dem Marktzettel bescheinigen. Werden Instrumente und Verbandstücke auf Kosten

der Armenkasse zur Behandlung der armen Kranken angeschaft; so müssen diese einem Arzte in Verwahrung übergeben, und ins Inventar eingetragen werden. Die ärztliche Behandlung kann nur dann besonders vergütet werden, wenn für den Distrikt leider kein eigner Arzt angestellt und besoldet ist.

Sollte ein ganzer Ort oder ein Distrikt von einer epidemischen Krankheit betroffen werden, welche meistens unter der ärmern Klasse am stärksten um sich greift, indem oft Elend, schlechte Lebensart, ungesunde Wohnungen und Unreinlichkeit diese Uebel und die endemischen Krankheiten erzeugen und verschlimmern; so muß dieses der Landes-Polizeistelle zur Ergreifung der allgemeinen Maßregeln gegen die Verbreitung in andern Distrikten augenblicklich angezeigt und darauf angetragen werden, daß die Sache auch von andern unparteiischen Aerzten untersucht werde. Die Verpflegung und Heilung dieser Kranken ist auf Landeskosten vorzunehmen, weil zu deren Bestreitung die Armenkassen in der Regel keine hinreichende Hülfsquellen besitzen, und es alle Staatsbürger betrifft, daß die Krankheit nicht allgemein werde. Mehr als alle Arznei wird Reinlichkeit und gesunde Kost zur Heilung dieser Krankheiten beitragen. Es versteht sich zugleich von selbst, daß von dem Fortgang' oder Aufhören derselben der Behörde Nachricht zu ertheilen sey, damit die zum Hemmen des Uebels dienlichen Mittel beständig wirksam seyn können. Uebrigens ist es rathsam, die Distriktsärzte nicht zu kärglich zu besolden, damit sie nicht Epidemien wünschen, oder nicht ansteckende Krankheiten zu Epidemien umschaffen.

Ungeachtet, wie schon oben bemerkt worden, jede Armenanstalt sich nur ihrer dürftigen Kranken annehmen darf; so muß sie dennoch auch gegen Fremde, so viel als möglich, die

Pflichten der Menschlichkeit ausüben (*). Daher ist es Ihre Pflicht solche Vorkehrungen zu treffen, daß diese Unglücklichen nicht aus Mangel an Bekleidung, Nahrung und Bequemlichkeit, besonders aber durch das ununterbrochene Weiterfortschaffen in der schlimmsten Jahreszeit und bei Nacht Opfer des Todes werden, indeß hat auch diese Pflicht wieder ihre Grenzen, wenn zu besorgen ist, daß dadurch eine gefährliche Krankheit weiter ausgebreitet werden könnte. Da aber von keinem Staate mit Recht verlangt werden kann, sich dieser auf Bettel-(Krüppel-) Fuhren herbeigebrachten fremden Kranken allein anzunehmen, und solche bis zur gänzlichen Heilung zu behalten; so müssen diese, sobald sie soweit hergestellt sind, von den benachbarten Bewohnern des Auslandes unweigerlich angenommen und weiter geschafft werden, widrigenfalls man die Befugniß hat, die An- und Abnahme dieser Bettelfuhren gänzlich zu untersagen.

(*) In dem Großherzogthum Berg war von dem Ministerium des Innern am 29ten Februar 1808 sehr zweckmäßig verordnet worden:

1. Daß diejenigen armen In- und Ausländer, welche auf der Reise im Lande krank werden, an dem Orte, wo die Krankheit sie überfällt, bis zu ihrer Genesung verpflegt, und nicht eher und nicht anders weiter gebracht werden sollen, als ein inländischer Arzt ein Zeugniß ausstellt, daß dieses ohne Gefahr geschehen könne.

2. Diejenigen arme Kranke, welche von dem Ausland in das Land kommen, sollen nicht anders an den Grenzorten angenommen werden, als wenn durch das Zeugniß eines angestellten Arztes von dem letzten ausländischen Ort' oder eines inländischen Arztes ausser Zweifel gesetzt wird, daß sie ohne Gefahr durchgebracht werden können.

3. Alle übrige Kranke, welche keine solche Bescheinigung beischaffen können, oder mit keinem gültigen Passe versehen sind, sollen an der Grenze zurückgewiesen und nicht in das Land eingelassen werden.

4. Diejenigen Kosten, welche die Verpflegung dieser Kranken erfordert, sind aus der Gemeindekasse des Orts, wo der Kranke liegen bleibt, vorschußweise, und aus der Kasse der Gemeinde, zu der er gehört, gleich zu bezahlen.

5. Jedoch hat der Ortsbeamte sich nach den Vermögensumständen des Kranken zu erkundigen und bei vorkommender Angesessenheit die Rückzahlung zu fordern.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Verbindlichkeit der Armenversorgungs-Behörden gegen das Publikum.

Da das Publikum berechtiget ist, von den Verwaltern einer öffentlichen Anstalt, welche durch seine werkthätige Hülfe besteht, genaue Rechenschaft zu fordern; so folgt hieraus, daß jeder Staatsbürger und Arme das Recht geniesse, zu jeder Zeit die von den Armen-Kommissionen geführten Papiere und Rechnungen sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und über etwaige Zweifel Belehrung und Aufschluß auf eine geziemende Art zu fordern. Sollte indessen aber auch von diesem Rechte gar kein oder nur weniger Gebrauch gemacht werden; so ist es doch rathsam, von der Anstalt selbst, dem Publikum in den öffentlichen Blättern des Vaterlandes jährlich wenigstens einmal einen kurzen verständlichen Rechnungsauszug zu liefern, und von dem Fortgange dieser wohlthätigen Einrichtung das Nöthige vorzulegen. Hat man Mängel und Hindernisse gefunden; so mache man zugleich hierauf aufmerksam, und zeige, wie man solchen baldmöglichst abhelfen wolle. Bei dieser Gelegenheit lege man auch den Wohlthätern, welche sich ausgezeichnet haben, wie auch den Mitgliedern der Armenbehörde und deren Untergebenen, welche mit rastlosem Eifer und Aufopferung ihrer Kräfte, diesem ehrenvollen Berufe sich widmeten, das gebührende öffentliche Lob bei. An einigen Orten hat man zugleich die Listen der unterstützten Armen

öffentlich bekannt gemacht. Dieses halte ich aber, gleich dem Vorschlage die Armen Unterscheidungszeichen tragen zu lassen, für ganz zweckwidrig, weil hierdurch Regungen des Ehrgefühls bei den Dürftigen unterdrückt und Feinempfindende mit Scham bedeckt werden.

(A.)

De be

der Amts zu N. N.

Fortla fend Numm	Betrag der Einnahme nach dem vorigjährigen Büdjet.		Muthmaßliche Einnahme von diesem Jahre.		Nro. der Belege.	Anmerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.		
1.					1	
2.					2	
3.					3	
4.					4	
.						
1.					5	
2.					6	
3.					7	
.						
.						
1.					8	
2.					9	
3.					10	
4					11	
5.					12	
					13	

Fortlaufende Nummer.	Ausg	Nro. der Belege.	Anmerkungen.
	Kap. I. Bestimm		
1.	Grundzinsen . .	21	
2.	Zinsen von Passiv=Ka	22	
3.	Leibrenten ꝛc. . .	23	
	Kap. II. Unbestim		
1.	Verwaltungskosten .	24	
2.	Grundsteuern . .	25	
3.	Gewöhnliche Verpflegun	26	
4.	Jährliche Reparaturen	27	
	Kap. III. Ausse Ausgab		
1.	Zu neuen Bauten	28.	
2.	Zu ausserordentlichen H	29	
3.	Zur Kapitalablage und	30	
4.	Ausserordentliche Unterst	31	
5.	Unvorhergesehene Ausg	32	
6.	Abschreibung unbeibring	33	
	Kap. IV. Zur		
1.	Ausgeliehene Kapitalien	34	
2.	Für gekaufte Immobili	35	
	Wiederholun		
	Vergleichung der Einn		

chnungs = Kontrole.

s n	Hierauf wurden angewiesen:						Anmerkungen.
	Nro. des Produkt-Buchs.	Datum des Beschlusses.		Betrag der Anweisung.			
kr.		Monat	Tag	fl.	kr.		
		.	.	.			
		.	.	.			
		.	.	.			
		.					
		.	.				

Form der Büdjets angefertigt und darin zum Eintragen der n und Ausgaben Raum gelassen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Emmermann, Friedrich Wilhelm

Geprüfte Anleitung zur Einrichtung der ... Armenanstalten

Gießen 1814

Pol.civ. 34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766425-0